

Antrag

der Vorarlberger Landesregierung auf Kenntnisnahme des Rechnungshofberichtes über das Ergebnis der Gebarungsprüfung der Landeshauptstadt Bregenz für die Jahre 1964 bis 1966

Bericht

Der Rechnungshof hat gemäß § 18 des Rechnungshofgesetzes 1948 in den Monaten Mai und Juni 1967 die Gebarung der Landeshauptstadt Bregenz in den Jahren 1964 bis 1966 an Ort und Stelle einer Überprüfung unterzogen und hierüber den anliegenden Bericht erstattet. Zu der zu diesem Einschaubericht am 29. Jänner 1968 abgegebenen Äußerung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Bregenz hat der Rechnungshof am 7. März 1968 eine Gegenäußerung abgegeben.

Aus dem Prüfungsbericht ergeben sich im allgemeinen folgende Feststellungen:

Die finanzielle Lage der Landeshauptstadt Bregenz wird durch die seit Jahren intensive Bau- und Investitionstätigkeit, in deren Rahmen vor allem Schul-, Straßen- und Kanalbauten zu erwähnen sind, wesentlich beeinflusst. Mit Rücksicht auf diese bedeutende Bautätigkeit hat der Rechnungshof anlässlich der durchgeführten Prüfung auf die damit zusammenhängende Gebarung ein besonderes Augenmerk gerichtet.

Der Rechnungsabschluß der Landeshauptstadt Bregenz weist zum Jahresende 1965 Einnahmen von insgesamt 125,810.216.50 S und Ausgaben von insgesamt 125,577.592.31 S aus. Es ergibt sich demnach für das Jahr 1965 ein Gebarungsüberschuß von 232.624.19 S. Den im Jahre 1966 zu verzeichnenden Gesamteinnahmen von 148,620.462.97 S stehen Gesamtausgaben von 148,563.233.88 S gegenüber. Der Gebarungsüberschuß für das Jahr 1966 beträgt daher 57.229.09 S. In beiden Jahren waren gegenüber den ausgeglichen erstellten Voranschlägen wesentliche Mehreinnahmen und Mehrausgaben zu verzeichnen. Die gemeindeeigenen Steuern und die Ertragsanteile sind in beiden Jahren weiter angestiegen und haben im Jahre 1965 rund 52,04 Millionen S und im Jahre 1966 rund 54,38 Millionen S erbracht. Das Reinvermögen der Landeshauptstadt Bregenz hat nach den

Feststellungen des Rechnungshofes im Jahre 1965 rund 144,83 Millionen S und im Jahre 1966 rund 143,29 Millionen S betragen. Die im Jahre 1966 eingetretene Verringerung des Reinvermögens führt die Stadt darauf zurück, daß nennenswerte Investitionen (Kanalbau) nicht, andere wieder nur mit 60 % (Hochbau und Inventar) bewertet wurden, während umgekehrt die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kanalisation beim Wasserwirtschaftsfonds aufgenommenen Darlehen auf der Passivseite in voller Höhe aufscheinen. Zuzufolge der starken Bau- und Investitionstätigkeit der Stadt hat ihr Schuldenstand weiter zugenommen und zum Jahresende 1965 rund 30,88 Millionen S bzw. 1.370.45 S je Kopf der Bevölkerung und zum Jahresende 1966 rund 55,79 Millionen S bzw. 2.475.80 S je Kopf der Bevölkerung betragen. Der Stand der von der Stadt gebildeten Rücklagen betrug zum Jahresende 1965 rund 12,29 Millionen S und zum Jahresende 1966 rund 20,14 Millionen S. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Investitionsrücklagen, Rücklagen für bestimmte Vorhaben (Krankenhaus, Schlachthof), Erneuerungsrücklagen und die Rücklage für nicht verbrauchte Kredite. Die Summe der von der Landeshauptstadt Bregenz gewährten Darlehen hat zum Jahresende 1965 rund 20,57 Millionen S und zum Jahresende 1966 rund 24,06 Millionen S betragen. Hier stehen die für Wohnbauförderungszwecke gegebenen Darlehen mit rund 17,28 Millionen S im Jahre 1965 und 18,97 Millionen S im Jahre 1966 weitaus an erster Stelle. Gleichzeitig war die Stadt mit rund 8,32 Millionen S im Jahre 1965 und mit rund 9,49 Millionen S an verschiedenen Vereinigungen und Investitionen finanziell beteiligt. Der Stand der von der Stadt übernommenen Haftungen hat sich von rund 6,37 Millionen S Ende 1965 auf rund 7,73 Millionen S Ende 1966 erhöht. Hinsichtlich einer Verbesserung der Ertragslage der Stadtwerke, die nur teilweise zu befriedigen vermag, werden vom Rechnungshof verschiedene Anregungen gemacht.

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Die vom Rechnungshof festgestellten Mängel betreffen in der Hauptsache organisatorische und buchhalterische Belange, weiters Mängel auf dem Bausektor sowie die Nichtbeachtung formaler Vorschriften.

Zusammenfassend stellt der Rechnungshof fest, daß die Landeshauptstadt Bregenz tatkräftig bemüht war, die an sie herantretenden, stets umfangreicher werdenden Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete des Ausbaues der Stadt, mit Erfolg zu bewältigen. Die aufgewendeten bedeutenden Mittel werden zweckentsprechend eingesetzt und haben dadurch insbesondere auf den Gebieten des Schulbaues, des Straßenbaues und der Kanalisation beachtliche Verbesserungen gebracht.

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz hat den Rechnungshofbericht über

diese Gebarungsprüfung samt der Äußerung des Stadtrates und der Gegenäußerung des Rechnungshofes in ihrer Sitzung vom 2. April 1968 zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat die Stadtvertretung die neuerstellten Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch die Landeshauptstadt Bregenz (Vergabeordnung), die unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rechnungshofes ausgearbeitet wurden, genehmigt und mit 15. April 1968 in Kraft gesetzt. Auf die die buchhalterischen Belange betreffenden Feststellungen und Anregungen soll im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens der Landeshauptstadt auf eine moderne Datenverarbeitungsanlage Bedacht genommen werden. Im übrigen wurden die städtischen Dienststellen angewiesen, die festgestellten Mängel zu beheben und den vom Rechnungshof gemachten Anregungen zu entsprechen.

Es wird sonach gestellt der

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Rechnungshofes über die Prüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Bregenz für die Jahre 1964 bis 1966 samt der zu diesem Bericht ergangenen Äußerung der Stadt und der vom Rechnungshof hiezu abgegebenen Gegenäußerung werden zur Kenntnis genommen.“

Bregenz, am 16. September 1968

RECHNUNGSHOF

Zl. 2431-20/67

Landeshauptstadt Bregenz;
Gebarungsprüfung 1964,
1965 und 1966

Hoher Landtag!

Gemäß Artikel 127a des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 143/1948, und gemäß § 18 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, hat der Rechnungshof vom 9. Mai bis 8. Juni 1967 die Gebarung der Landeshauptstadt Bregenz in den Jahren 1964 bis 1966 einer Überprüfung unterzogen. Die Prüfung erfolgte an Hand der Jahresrechnungen an Ort und Stelle durch Einsichtnahme in die Rechnungsbücher und -belege sowie in die sonstigen Behelfe stichprobenweise.

Mit Rücksicht auf die bedeutende Bautätigkeit in den abgelaufenen Jahren hat der

Rechnungshof auf die damit zusammenhängende Gebarung ein besonderes Augenmerk gerichtet.

Über das Ergebnis dieser Prüfung wird nachstehender Bericht erstattet:

I. Hoheitsverwaltung

1. Voranschläge

Die ausgeglichenen Voranschläge der Jahre 1965 und 1966 zeigen folgendes Bild:

Einnahmen:	1965	1966
Erfolgsgebarung	83,019.800,—	92,974.000,—
Vermögensgebarung	9,010.200,—	11,306.400,—
	<hr/> 92,030.000,—	<hr/> 104,280.400,—
Ausgaben:		
Erfolgsgebarung	85,942.700,—	96,289.400,—
Vermögensgebarung	6,087.300,—	7,991.000,—
	<hr/> 92,030.000,—	<hr/> 104,280.400,—

Im Jahre 1966 hat der Voranschlag erstmals 100 Mill. S überschritten, nachdem dies für die Jahresrechnung bereits 1965 der Fall war. Das Anwachsen des Haushaltes ist vor allem durch die ausgedehnte Investitionstätigkeit der Stadt bedingt.

Es wären hier zu erwähnen: Wohnbau 4 Mill. S, Schulbau 9 Mill. S, Kanalisation 15

Mill. S, Straßenbau 4 Mill. S, Gebhardsberg 2 Mill. S. Die erhöhten Ausgaben wurden durch höhere Abgabeneingänge und Aufnahmen von Darlehen bedeckt.

2. Rechnungsabschluß

Die Rechnungsabschlüsse weisen nachstehende Ergebnisse aus:

Erfolgsgebarung:	1965	1966
Einnahmen	102,084.045,97	111,364.920,68
Ausgaben	109,800.128,—	136,536.488,60
	<hr/> — 7,716.082,03	<hr/> — 25,171.567,92
Vermögensgebarung:		
Einnahmen	23,726.170,53	37,255.542,29
Ausgaben	15,777.464,31	12,026.745,28
	<hr/> + 7,948.706,22	<hr/> + 25,228.797,01
Gesamtergebnis	+ 232.624,19	+ 57.229,09

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Der Abgang in der Erfolgsgebarung geht darauf zurück, daß in ihr der Aufwand für die Bauvorhaben abgerechnet wird, während die hauptsächlichsten Deckungsmittel hierfür, nämlich die Erlöse aus Darlehensaufnahme, in der Vermögensgebarung vereinnahmt wer-

den. In ihrem Überschuß findet der in der Erfolgsgebarung entstandene Abgang seine Deckung.

Die Entwicklung der Gebarung nahm gegenüber dem Voranschlag folgenden Verlauf:

Bedarf:

Ausgaben lt. Voranschlag	92,030.000,—	104,280.400,—
Mehrausgaben	33,547.592,31	44,282.883,88
Überschuß	232.624,19	57.229,09

1965	1966
92,030.000,—	104,280.400,—
33,547.592,31	44,282.883,88
232.624,19	57.229,09

125,810.216,50	148,620.462,97
----------------	----------------

Bedeckung:

Einnahmen lt. Voranschlag	92,030.000,—	104,280.400,—
Mehreinnahmen	33,780.216,50	44,340.062,97

1965	1966
92,030.000,—	104,280.400,—
33,780.216,50	44,340.062,97

125,810.216,50	148,620.462,97
----------------	----------------

Dem ausgeglichenen Voranschlag standen in beiden Jahren geringe Überschüsse gegenüber, und zwar 1965 rund S 232.600,—, 1966 rund S 57.200,—. Diese waren allerdings das Ergebnis von bedeutenden Mehreinnahmen und Mehrausgaben, und zwar auf beiden Seiten für 1966 rund 44 Mill. S.

Die Mehreinnahmen ergaben sich — in Millionenbeträgen — im wesentlichen wie folgt: Darlehensaufnahme 17,7, Erlös aus Grundstücksverkauf 7,7, Rücklagenauflösung 4,7, Bedarfszuweisungen 2,5, Ertragsanteile 2,2, Pipeline 2,6.

Die Mehrausgaben betrafen ebenfalls verschiedene Haushaltsgruppen, insbesondere Rücklagenzuführung 14,4, Schulbau 11,4, Kindergarten Mariahilf 3,2, Straßenbau 2,9 und Krankenhaus 2,5.

Soweit zu einzelnen Mehreinnahmen oder -ausgaben sachlich Stellung zu nehmen ist, erfolgt dies in diesem Bericht bei Besprechung der einzelnen Materie. Hier an dieser Stelle sei nur auf die vielfach beobachtete Vorgangsweise bei Abweichungen vom genehmigten Voranschlag hingewiesen. Gemäß § 87 Abs. 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung 1935 wie auch gemäß § 72 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes 1965 dürfen, soweit nicht Gefahr im Verzug liegt, außer- oder überplanmäßige Aus-

gaben erst nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan geleistet werden.

Es war feststellbar, daß sich die Mehreinnahmen und die durch sie ermöglichten Mehrausgaben im Rahmen von 36,7 % (1965) bzw. 42,52 % (1966) der Summe der Voranschlagsansätze bewegten. Ein nicht geringer Anteil dieser Ausweitung gegenüber dem Voranschlag wäre bei einer sorgfältigeren Ermittlung der Voranschlagsansätze, wozu die Stadt nach den Bestimmungen der Richtlinien verpflichtet ist, vermeidbar gewesen.

Der Rechnungshof erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß die Ansätze im Voranschlag unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu erstellen sind. Es muß vermieden werden, daß ein erheblicher Teil des Haushaltsrahmens der Stadtvertretung erst im Wege einer Nachtragsvorlage und nach Vollzug der Ausgabe zur Genehmigung, teilweise sogar erst zur Kenntnismahme vorgelegt wird.

3. Entwicklung der Steuern und Umlagen

Die Einnahmen an Steuern und Umlagen sind in den Rechnungsabschlüssen mit folgenden Ergebnissen ausgewiesen:

Grundsteuer A	58.796,20	65.515,31
Grundsteuer B	1,693.746,45	1,434.131,43
Gewerbesteuer	16,409.254,20	15,272.769,60
Lohnsummensteuer	7,090.810,83	8,026.276,99
Getränkesteuer	3,929.006,—	4,183.798,50
Vergnügungssteuer	689.329,85	773.220,85

1965	1966
58.796,20	65.515,31
1,693.746,45	1,434.131,43
16,409.254,20	15,272.769,60
7,090.810,83	8,026.276,99
3,929.006,—	4,183.798,50
689.329,85	773.220,85

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

	1965	1966
Hundesteuer	43.462,—	44.379,50
Anzeigenabgabe	110.617,—	135.059,—
Wasserzinsabgabe	847.883,69	886.473,45
Müllabgabe	237.229,20	246.636,90
	31,110.135,42	31,068.261,53
Ertragsanteile nach Finanzkraft	2,131.488,—	1,793.112,—
Ertragsanteile nach Bev. Schlüssel	18,803.895,—	21,519.643,—
	20,935.383,—	23,312.755,—
Summe der Einnahmen	52,045.518,42	54,381.016,53
Landesumlage	2,977.913,—	3,649.223,—
Bezirksumlage	928.302,—	1,259.050,—
Summe der Ausgaben	3,906.215,—	4,908.273,—
bleiben der Stadt	48,139.303,42	49,472.743,53

Die Hebesätze der Gemeindesteuern betragen:

	1965 ‰	1966 ‰
Grundsteuer A	400	400
Steuermeßbetrag	S 17.697,25	S 14.697,75
Grundsteuer B	150	150
Steuermeßbetrag	S 675.864,35	S 928.859,—
Gewerbsteuer		
a) nach Gewerbeertrag und Kapital	180	180
b) nach der Lohnsumme	1000	1000

Aus diesen Aufstellungen geht hervor, daß die Gewerbesteuer, die Lohnsummensteuer und die Getränkesteuer die Hauptquellen sind, aus denen das gemeindliche Steueraufkommen gespeist wird.

Ausschlaggebend im Rahmen der gemeindlichen Einnahmen sind außerdem die Ertragsanteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

Mit dem Ansteigen des Steueraufkom-

mens hält die Vorschreibung der Landesumlage und der Bezirksumlage Schritt.

Die Landesumlage, die im Jahre 1965 S 2,977.913,— betrug, erhöhte sich 1966 auf S 3,649.223,—; die Bezirksumlage von S 928.302,— auf S 1,250.050,—.

4. Vermögensaufstellung:

Die Entwicklung des Vermögens in den Jahren 1965 und 1966 zeigt folgendes Bild:

	1965	1966
Aktiva:		
Anlagevermögen	152,993.000,—	172,815.000,—
Umlaufvermögen	44,922.000,—	54,955.000,—
Summe	197,915.000,—	227,770.000,—
Passiva:		
Anleihen	30,886.000,—	55,797.000,—
Sonstige Verbindlichkeiten	9,898.000,—	10,673.000,—
Rücklagen	12,298.000,—	18,008.000,—
Summe	53,082.000,—	84,478.000,—
Reinvermögen	144,833.000,—	143,292.000,—

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Die Zunahme der Aktiva um nur S 29,855.000,— gegenüber einer Zunahme der Passiva um S 31,390.000,— hatte eine Verminderung des Reinvermögens um S 1,541.000,— zur Folge.

Bei den Aktiva ergaben sich hauptsächlich Erhöhungen bei Verwaltungsrealitäten (15,3 Mill. S), Verwaltungsmobilien (3,1 Mill. S), Beteiligungen (1,1 Mill. S), ferner bei Darlehen (3,5 Mill. S), sonstigen Forderungen (3,3 Mill.

Schilling) und bei angelegten Geldern (4,2 Mill. S).

Bei den Passiva erhöhten sich die Darlehensschulden einschließlich der Schulden beim Wasserwirtschaftsfonds (24,3 Mill. S). Die Rücklagen stiegen um rund 6 Mill. S.

5. Gegebene Darlehen

Die von der Stadt gewährten Darlehen dienten vor allem nachstehenden Zwecken:

	1965	1966
Wohnbauförderung	17,283.000,—	18,979.000,—
Gaststättenbetriebsgesellschaft	1,000.000,—	2,500.000,—
an städtische Bedienstete	902.000,—	1,337.000,—
Sonstige Darlehen	1,110.000,—	990.000,—
Stadtwerke	280.000,—	210.000,—
	<hr/> 20,575.000,—	<hr/> 24,066.000,—

Die Darlehen sind zum großen Teil unverzinslich oder niedrig verzinslich (1 bis 2 %). Bloß die Stadtwerke zahlen 6 % Zinsen. Die jährlichen Einnahmen betragen an

	1965	1966
Tilgung	4,087.000,—	654.000,—
Verzinsung	49.000,—	20.000,—
	<hr/> 4,136.000,—	<hr/> 674.000,—

Der große Tilgungsbetrag im Jahre 1965 ist auf die Umwandlung eines Darlehens an die Stadtwerke in Eigenmittel des Unternehmens zurückzuführen.

6. Schulden

Der Stand an Darlehens- und sonstigen Schulden zeigt am Ende der Rechnungsjahre 1965 und 1966 folgende Höhe:

	1965	1966
Grundbücherlich sichergestellte Darlehen . .	2,375.164,—	2,064.792,—
Sonstige Darlehen	7,584.013,75	30,689.604,65
Wasserwirtschaftsfonds-Darlehen	16,800.000,—	18,050.000,—
Realitätenkäufe und Grundkaufpreisschulden	3,846.795,94	4,783.017,90
Stadtwerke	280.000,—	210.000,—
	<hr/> 30,885.973,69	<hr/> 55,797.414,55

Der Schuldenstand beträgt je Kopf der Bevölkerung:

1965	S 1.370,45
1966	S 2.475,80

Der Vermehrung der Schulden, vor allem durch die Aufnahme eines weiteren Darlehens beim Wasserwirtschaftsfonds (S 1,250.000,—), eines Darlehens in Höhe von S 14,324.158,— bei der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg und durch die Schuldübernahme KOPFVOGEWOSI (S 1,724.500,—) steht eine Verringerung durch Tilgungen im Ausmaß von S 3,905.000,— gegenüber.

Am Ende des Rechnungsjahres liefen außerdem kurzfristige **Kontokorrentdarlehen** (Kassenkredit 7 %) bei der Sparkasse in Bre-

genz in Höhe von S 9,771.010,09 und bei der Bank für Tirol und Vorarlberg in Höhe von S 1,680.161,28.

Die Inanspruchnahme dieser Kontokorrentkredite ist durch die Stadtvertreterbeschlüsse vom 20. Juni 1966 und 29. März 1966 gedeckt.

Die seit Jahren intensive Bau- und Investitionstätigkeit der Stadt, in deren Rahmen vor allem Schul-, Straßen- und Kanalbauten zu erwähnen sind, erklärt die Höhe der Verschuldung.

Um die Aufnahme von hochverzinslichen Darlehen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränken zu können, zog die Stadt weitgehend ihre Rücklagenbestände zur vorübergehenden Finanzierung der laufenden Vorhaben heran, so daß auch eine nicht

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

unbeträchtlich hohe innere Verschuldung (S 20,147.629,89) besteht. Die Belastung der ordentlichen Gebarung durch den Schuldendienst zeigt folgendes Bild:

	1965	1966
Tilgung	3,941.184,31	3,905.092,71
Verzinsung	561.943,58	1,077.617,08
	<u>4,503.127,89</u>	<u>4,982.709,79</u>

Verglichen mit dem Steueraufkommen in den Jahren 1965 und 1966, entspricht der Schuldendienst jeweils dem Aufkommen an

Getränkesteuer und Vergnügungssteuer (1965: S 4,618.000,—, 1966: S 4,957.000,—).

7. Rücklagen

Der Stand der Rücklagen betrug laut Nachweis am Ende des Jahres 1965 S 12,298.439,37 und am Jahresende 1966 S 20,147.629,89.

Im wesentlichen handelt es sich um Investitionsrücklagen, Rücklagen für bestimmte Vorhaben, Erneuerungsrücklagen und Rücklage nicht verbrauchter Kredite.

Den Rücklagen stehen folgende flüssige Mittel gegenüber:

	1965	1966
Bankguthaben:		
Hoheitsverwaltung	4,477.537,32	8,688.868,67
Schlachthof	587.670,70	604.603,19
Krankenhaus	712.828,06	284.763,51
	<u>5,778.036,08</u>	<u>9,578.235,37</u>
Kassenbestände:		
Hoheitsverwaltung	104.304,97	67.447,42
Schlachthof	20.764,47	39.885,90
Krankenhaus	23.453,97	59.761,71
	<u>148.523,41</u>	<u>167.095,03</u>
Summe	<u>5,926.559,49</u>	<u>9,745.330,40</u>

8. Beteiligungen

a) Die Stadt ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben zur finanziellen Beteiligung an Vereinigungen und Institutionen in größerem oder kleinerem Ausmaße genötigt.

Die Gesamtsumme der Beteiligungen betrug in den Jahren 1964 bis 1966 jeweils rund S 6,613.000,—, S 8,324.000,— und S 9,494.000,—. Von diesem Betrag entfielen die größten Teilposten auf Vorarlberger Kraftwerke (0,3 Mill. Schilling), Pfänderbahn (1 Mill. Schilling), VOGEWOSI (2,4 Mill. S), Vorarlberger Erdöl-Gesellschaft (0,3 Mill. S), Gaststättenbetriebsgesellschaft (4,9 Mill. S).

b) Die Fälligkeit der Einlagen zur Erhöhung des Stammkapitals der Bregenzer Gaststättenbetriebsgesellschaft m. b. H. wurde laut Beschluß der Stadtvertretung vom 29. März 1963 für das Jahr 1965 mit S 1,100.000,— und für 1966 mit S 600.000,— festgelegt.

Tatsächlich wurde am 17. Juli 1964 ein Betrag von S 1,700.000,— an die Bregenzer Gaststättenbetriebsgesellschaft m. b. H. überwiesen, der am 28. Dezember 1964 wieder rückerstattet worden ist. Im Jänner 1965 wurde

der für dieses Jahr vorgesehene Betrag von S 1,100.000,— endgültig verausgabt und der für 1966 fällige Stammanteil von S 600.000,— neuerlich als Vorschuß bis Jahresende dem Unternehmen überlassen. Diese Transaktionen erscheinen deshalb erwähnenswert, weil die Landeshauptstadt Bregenz einerseits Geldmittel bei der Bank gegen hohe Verzinsung aufzunehmen genötigt ist, andererseits dieses Geld als zinsenloses Darlehen weitergibt.

Wenn auch eine Gewährung von Vorschüssen an ein nahezu zur Gänze im Eigentum der Stadt stehendes Unternehmen als im Interesse der Stadt gelegen anzusehen ist, muß darauf hingewiesen werden, daß wirtschaftlich gesehen eine Kreditgewährung vorliegt.

9. Haftungen

a) Der Stand der gemäß Punkt IX, Ziffer 5 der Rechnungsabschluß-Richtlinien nachgewiesenen Haftungen der Stadtgemeinde hat sich von rund S 6,372.000,— mit Ende 1965 auf rund S 7,736.000,— mit Ende 1966 erhöht und setzt sich aus folgenden Einzelhaftungen zusammen:

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

	1965	1966
Bregenzer Gaststättenbetriebs-Gesellschaft	5,600.000,—	6,600.000,—
Sportvereinigung	—,—	500.000,—
Festspielgemeinde	399.700,—	283.000,—
Wohnbauzwecke usw.	272.300,—	253.000,—
Segelklub Bregenz	100.000,—	100.000,—

Soweit es sich bei den Haftungen nicht um kurzfristige handelt, wäre die Angabe der Haftungsdauer im Nachweis zweckmäßig.

b) Mit Stadtvertretungsbeschluß vom 19. Juli 1966 hat die Stadt Bregenz zugunsten einer Sportvereinigung die Haftung als Bürge und Zahler für ein Darlehen bei einem Kreditinstitut im Betrage von S 500.000,— übernommen. Diesem Beschluß zufolge sollte die Bürgschaft mit dem Spieljahr 1966/67 der österreichischen Fußballnationalliga enden. Die Landeshauptstadt Bregenz hat jedoch in Abweichung vom Stadtvertretungsbeschluß mit Schreiben vom 29. Juli 1966, Zl. Sch 186-1a, gerichtet an das Kreditinstitut, die Haftung als Bürge und Zahler für die Laufzeit von 23 Jahren übernommen.

Die nachträgliche Einholung eines die tatsächliche Haftungszeit genehmigenden Stadtvertretungsbeschlusses ist erforderlich.

In diesem Zusammenhang muß der Rechnungshof die wiederholte Mißachtung gefaßter Stadtvertretungsbeschlüsse bemängeln (siehe Vorfinanzierung der Bregenzer Gaststättenbetriebsgesellschaft; Auszahlung von Darlehen vor Baubeginn).

10. Bestellwesen

Das Bestellwesen ist durch die vom Stadtrat am 26. März 1957 beschlossene Bestellvorschrift eingehend geregelt. Die Dienststellen sind angewiesen, sich strikte daran zu halten. Nach dieser Vorschrift sind die Bestellungen ausnahmslos unter Verwendung des Bestellscheinvordruckes durchzuführen.

Bei Überprüfung der Kreditkontrolle mußte festgestellt werden, daß in vielen Fällen die vorgeschriebene schriftliche Bestellung unterblieb, weiters für die Bestellung wesentliche Angaben, wie z. B. Preise, Liefertermine, Qualitätsbezeichnungen ungenau eingetragen und schriftliche Bestellungen durch nachfolgende fernmündliche Vereinbarungen abgeändert wurden. Daher war es dem die Kreditkontrolle wahrnehmenden Beamten verschiedentlich nicht möglich, nach Eingang der Rechnung die Identität der in Rechnung gestellten Waren mit den bestellten festzustellen. Diese Unzukömmlichkeiten haben zeitraubende Rückfragen bei den bestellenden Dienststellen oder

bei den Lieferanten zur Folge. Die Weiterleitung der Rechnung erfährt dadurch eine vermeidbare Verzögerung, die unter Umständen den Verlust des Skontos bedeutet. Dies sollte in Zukunft vermieden werden.

11. Kreditkontrolle

Neben den aufgezeigten Mängeln durch Nichteinhaltung der Bestellvorschrift ergeben sich für die Haushaltsüberwachung oft Schwierigkeiten durch die Nichtbeachtung der Richtlinien für die Kreditkontrolle vom 6. Februar 1959 (Stadtvertr.-Beschluß vom 29. Jänner 1959).

Die im Abschnitt C/1 enthaltene Weisung, die beim Amt der Landeshauptstadt einlangenden Rechnungen ausnahmslos zunächst der Stadtkämmerei zur Erfassung zuzuleiten, wird vielfach nicht eingehalten. Es kam vielmehr wiederholt vor, daß Rechnungen monatelang bei einem Referenten lagen, anstatt sofort nach Einlangen an die Kämmerei weitergegeben zu werden.

Der vorgeschriebenen Führung der Haushaltsüberwachungslisten bei den zuständigen anweisenden Stellen wäre ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Es erscheint angezeigt, alle Dienststellen neuerlich auf die Bedeutung einer gut funktionierenden Kreditkontrolle hinzuweisen und ihnen die strikte Einhaltung der bestehenden Vorschriften zur Pflicht zu machen.

Auf den bei der anfordernden Stelle und bei der Kreditkontrolle verbleibenden Bestellscheindurchschriften wäre die Anbringung folgenden Vermerkes zweckmäßig:

„In HUL eingetragen: Seite . . . , lfd. Nr. . . . Voranschlagsmäßige Bedeckung vorhanden.“

Soweit eine Bedeckung aber nicht vorhanden ist, müßte hiefür gemäß § 5 Abs. 2 der Bestellvorschrift Vorsorge getroffen werden.

Der Kreditkontrolle obläge es, sich gemäß § 11 der Bestellvorschrift von der ordnungsgemäßen Führung der Haushaltsüberwachungslisten laufend zu überzeugen. Bei dieser Gelegenheit könnte sie sich auf die einzig richtige Art von der Einhaltung der Voranschlagsansätze ein Bild schaffen. Die bisher

zu diesem Zwecke vorgenommene vierteljährliche Durchschau der Kontoblätter in der Buchhaltung muß als absolut unzureichend abgelehnt werden, weil dadurch nicht der gesamte tatsächliche Bestand der Bestellungen erfaßt wird.

Die Kreditkontrolle wäre zu verhalten, im Interesse einer klaglosen Haushaltsführung Verstöße gegen die Vorschriften laufend dem Bürgermeister schriftlich zu melden (§ 11 Bestellvorschrift).

Der Rechnungshof ist überzeugt, daß bei der Einhaltung der Bestellvorschriften und der Richtlinien für die Kreditkontrolle das Ausmaß der am Jahresende durch eine Nachtragsvorlage zu bereinigenden Abweichungen vom Voranschlag auf ein vertretbares Minimum gesenkt werden kann.

Die durch Nichtbeachtung der Vorschriften entstehende Mehrarbeit und allfällige Mehrbelastung der Stadt möge kurz nachstehender Fall zeigen:

Der Rechnung vom 18. Mai 1965 an die Theaterverwaltung war die fernmündliche Bestellung vom 11. Mai 1965 vorangegangen. Ein zugrunde liegender Bestellschein konnte dem Prüfer nicht vorgelegt werden. Die Rechnung selbst weist keinen Eingangsvermerk mit Datum auf, so daß der Zeitpunkt ihres Einlangens im Kulturreferat nicht feststellbar ist. Sie wurde nicht evident gehalten. Die am 8. November 1965 bei der Kämmerei eingelangte Mahnung der Firma wurde entgegen der allgemeinen Gepflogenheit in einem solchen Fall — die angemahnte Rechnung auszuforschen oder ein Duplikat anzufordern — zur Zahlung angewiesen. Am 24. Jänner 1966 wurde die inzwischen zum Vorschein gekommene Rechnung vom 18. Mai 1965 vom Kulturreferat der Kämmerei übergeben und von dieser neuerlich zur Zahlung angewiesen.

Am 8. März 1966 wurde dann die Doppelzahlung durch Rücküberweisung von S 132,— seitens der Firma bereinigt. Diese Rückzahlung wurde vorschriftswidrig für Rechnung des Jahres 1966 bei Haushaltsstelle A-323-20 als Absetzung verbucht, obgleich die seinerzeitige Ausgabe die Jahresrechnung 1965 belastete.

Für die vom Bauamt in den Jahren 1963 bis 1966 durchgeführten Bauvorhaben wurden die Kreditmittel jeweils nach Bedarf flüssig gemacht, ohne daß eine genaue Überprüfung durch die Kämmerei erfolgte. Der Rechnungshof vermißt die Einhaltung der Richtlinien für die Kreditkontrolle. Es erscheint daher günstig und notwendig, eine quartalmäßige Kreditkontrolle durchzuführen.

12. Späte Rechnungslegung und zeitliche Zugehörigkeit

Es wurde wiederholt festgestellt, daß vom Bauhof Rechnungen über durchgeführte Arbeiten erst spät gelegt werden, so z. B. für im August 1964 geleistete Arbeiten in der Musikschule erst am 31. Dezember 1964 oder für eine am 11. Oktober 1966 behobene Kanalverstopfung erst am 24. März 1967. Dadurch ergeben sich unter Umständen Schwierigkeiten für die richtige zeitliche Zurechnung der Gebarungen. Es kann schließlich der in den Richtlinien für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse vorgesehene Auslaufmonat nicht unbegrenzt ausgedehnt werden. Daher wäre tunlichst darauf zu dringen, daß die ausstehenden Rechnungen zeitgerecht einlangen und daß die eingelangten Rechnungen unter Wahrung der notwendigen Obsorge möglichst rasch erledigt werden, so daß die richtige zeitliche Zugehörigkeit gewahrt werden kann. Der Rechnungshof konnte feststellen, daß der Bürgermeister in der Stadtvertretungssitzung am 26. Jänner 1965 bekanntgab, daß mit Rücksicht auf die damals gegebenen Personalschwierigkeiten im Bauhof die Erstellung einer Nachtragsvorlage für 1964 nicht möglich war. Dies dürfte jedoch eine Ausnahme gewesen sein. Daß der richtigen zeitlichen Zurechnung nicht immer das notwendige Augenmerk zugewendet wird, geht z. B. auch daraus hervor, daß eine Rechnung vom 4. Dezember 1963, die bei der Volks- und Knaben-Haupt-Schule am 9. Dezember 1963 und bei der Kämmerei am 27. Jänner 1964 einlangte, nicht zu Lasten des Haushaltes 1963, sondern zu Lasten des Haushaltes 1964 verrechnet wurde. Andererseits wurde bei Haushaltsstelle 04-51 „Verfügmittel“ ein Betrag von S 5.000,— auf Grund eines Ansuchens vom 27. Jänner 1966 mit Zahlungsauftrag vom 31. Jänner 1966 zu Lasten des Jahres 1965 verrechnet.

Auf die richtige sachliche und zeitliche Zuordnung der anfallenden Zahlungen wäre seitens aller beteiligten Stellen besonders zu achten.

13. Einhaltung von Stadtratsbeschlüssen

Beim Bau der Schule Schendlingen verunglückte ein jugoslawischer Gastarbeiter tödlich.

Am 18. Oktober beschloß der Stadtrat, der Witwe des Verunglückten einen einmaligen Unterstützungsbeitrag von S 5.000,— zu gewähren.

Im Zuge des im Gegenstande mit verschiedenen Dienststellen geführten Schriftwechsels tauchte unvermutet ein Betrag von S 10.000,—

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

auf. Dieser Betrag wurde dann auch auf Grund der Anweisung vom 15. Dezember 1966 an die Witwe des Verstorbenen überwiesen.

Auf die Frage nach dem Beschluß über die Erhöhung des Betrages wurde mitgeteilt, sie sei anlässlich der Gleichfeier besprochen und vereinbart worden. Die notwendige Genehmigung dieser nachträglichen Vereinbarung durch den Stadtrat ist unterblieben.

14. Unklarheiten in Protokollen

a) In der Sitzung am 1. Februar 1966 stimmte der Stadtrat dem Antrag zu, dem Vorarlberger Leichtathletikverband zur Abhaltung von fünf Lehrgängen, jeweils an einem Samstagnachmittag, die Schule Augasse und der Turnerschaft zur Abhaltung von zwei Lehrgängen am 26. und 27. Februar 1966 die Turnhalle Rieden zur Verfügung zu stellen.

In welcher Höhe Benützungsgebühren zu entrichten sind oder ob die Benützung gebührenfrei erfolgte, kommt in diesem Beschluß nicht zum Ausdruck.

b) Laut Protokoll über die Stadtratssitzung am 6. September 1966, Pkt. 6a, wurden für die Einrichtung des Polytechnischen Lehrganges S 15.000,— zur Verfügung gestellt.

Die Angabe der zu belastenden Haushaltsstelle und die Bezeichnung der Quelle, aus der die zur Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe erforderlichen Mittel geschöpft werden sollen, werden in diesem Beschlusse vermißt.

15. Überprüfungsausschuß

Die Einsichtnahme in die Protokolle und Tätigkeitsberichte des Überprüfungsausschusses ließ das sorgfältige Bemühen erkennen, die anlässlich der Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zutage getretenen Unzulänglichkeiten und Mängel in betrieblicher, verwaltungsmäßiger und personeller Hinsicht aufzuzeigen und deren Abstellung durch entsprechende Berichterstattung an die Stadtvertretung zu erreichen.

Vermißt wurden Nachweise darüber, daß Kassenprüfungen, die gemäß § 100 GO bzw. § 47 Abs. 3 Gemeindegesetz neben der Prüfung der Rechnungsabschlüsse mindestens zweimal jährlich vorgenommen werden sollen, in den letzten Jahren durchgeführt wurden.

16. Anweisungsrecht für Zahlungen der Stadtgemeinde

Laut Protokoll über die Sitzung des Stadtrates am 27. Mai 1965 (Pkt. 5 lit. e) hat der

Bürgermeister die Referenten gebeten, die Rechnungen ihres Ressorts selbst zu überprüfen und zu unterschreiben, weil sie dadurch über die Anschaffungen und Leistungen in ihrem Ressort eine bessere Übersicht erhalten und weil der Bürgermeister bei der Fülle der anfallenden Rechnungen nicht in der Lage ist, alle Rechnungen selbst zu überprüfen.

Dies war als Übertragung des Anweisungsrechtes auf die Stadträte gedacht und wurde auch so aufgefaßt.

Dazu muß festgestellt werden:

a) Der bis 31. Dezember 1965 in Geltung gestandenen Gemeindeordnung 1935 war eine Übertragung des Anweisungsrechtes fremd. Sie bestimmte im § 87 Abs. 2: „Das Anweisungsrecht steht grundsätzlich dem Bürgermeister allein zu.“

Die ab 27. Mai 1965 erfolgte Ausübung des Anweisungsrechtes durch die Stadträte entbehrt daher der rechtlichen Begründung in der Gemeindeordnung 1935.

b) Das Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 45/65, ermächtigt nunmehr im § 73 Abs. 2 den Bürgermeister zur Übertragung des Anweisungsrechtes im Rahmen gewisser Grenzen hinsichtlich der Höhe des Anweisungsbetrages und schließt einen bestimmten Personenkreis (§ 75 Abs. 2) von der Betrauung mit dem Anweisungsrecht aus.

c) Es erscheint erforderlich, bei einer Übertragung des Anweisungsrechtes die Dienststellen, die davon Kenntnis haben müssen (Kämmerei, Buchhaltung, Kassa, Kreditkontrolle, Rechnungsprüfung usw.), von der Übertragung und dem Umfang des Anweisungsrechtes unter Beibringung von Unterschriftenproben der Anweisungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen. Dies wurde bisher unterlassen und wäre nunmehr nachzuholen.

d) Stadträte oder sonstige Personen, denen gemäß § 73 Abs. 2 GG vom Bürgermeister das Anweisungsrecht übertragen wurde, zeichnen in Ausübung dieses Rechtes „Im Auftrage“. Die derzeit in der Stadt verwendeten Anweisungsstempel „In Vertretung“ wären entsprechend zu berichtigen. „In Vertretung“ zeichnet kraft Gesetzes der Vizebürgermeister, ein Stadtrat oder Stadtvertreter dann, wenn er gemäß § 59 GG die Funktion des Bürgermeisters ausübt.

17. Personalangelegenheiten

a) Empfangsbestätigung der Bezüge

Die Ausfolgung der Gehälter an die Bediensteten erfolgt durch die Stadtkasse. Der Empfang der Beträge wird von den Bezugsberechtigten aus Gründen der Diskretion auf

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

einer alphabetischen Namensliste blanko bestätigt. Mittels eines Stempelaufdruckes wird auf dieser Liste der Vermerk angebracht, daß durch die eigenhändige Unterschrift bestätigt wird, den Betrag laut Gehalts(Lohn-)streifen richtig erhalten zu haben. Damit ist allerdings ein Beweis der richtigen Auszahlung für spätere Zeiten schwer zu erbringen.

Der Rechnungshof empfiehlt daher, für jeden Bediensteten ein Gehalts(Lohn-)kuvert zu verwenden, auf welchem monatlich die auszahlenden Beträge vermerkt und durch die Bezugsberechtigten bestätigt werden. Nach Ablauf des Rechnungsjahres wären diese Kuverts bei den Zahlungslisten abzulegen. Auf die Unzulässigkeit von Auszahlungen diverser Art an nicht Empfangsberechtigte (z. B. an Mittelpersonen) wird besonders verwiesen. In diesem Zusammenhange wäre zu erwägen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, bei der Liquidierung der Bezüge auf den unbaren Zahlungsverkehr überzugehen.

b) Anweisung persönlicher Bezüge

Die Dienstgeberbeiträge werden getrennt von den persönlichen Bezügen auf Grund verschiedener Zahlungsanordnungen angewiesen und in Sammelnachweisen verrechnet. Anlässlich des Rechnungsabschlusses werden die Sammelnachweise aufgelöst und die verausgabten Beträge den zuständigen Ansätzen zugerechnet.

Die gesonderte Anweisung der Dienstgeberanteile verzögert die rechtzeitige Verbuchung des Gesamtaufwandes.

In die Zahlungsaufträge für Personalbezüge wären daher nicht nur die Bruttobezüge, sondern auch die Dienstgeberbeiträge aufzunehmen. Weiters müßten sie eine Anweisung zur Einbehaltung der Abzüge enthalten. Die aus den Zahlungslisten zu errechnenden Spaltensummen der Abzüge haben die Buchungsgrundlage für die in der durchlaufenden Gebahrung darzustellenden Abzüge zu bilden. Die zeitraubende Ausfertigung von einzelnen Einbehaltformularen würde sich dabei erübrigen.

c) Personalzulagen

Die Gehälter der Gemeindebediensteten werden durch ein vielfältiges und umfangreiches Zulagensystem ergänzt. Die Beträge, welche hiefür (ausgenommen die durch Landesgesetz jeweils festgesetzten Teuerungszulagen) ausgegeben wurden, beliefen sich in den Jahren

1964	auf S	687.372,86
1965	auf S	808.099,68
1966	auf S	1.165.844,12

Hiebei wäre bei der Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen insbesondere zu

beachten, daß der abzugeltende Aufwand auch tatsächlich anfällt und nicht der Entlohnungszweck im Vordergrund steht.

Die Art und die Höhe des Aufwandes, den der Bedienstete im Interesse der Stadtgemeinde tätigt, wäre in jedem einzelnen Falle zu prüfen und aktenkundig festzuhalten.

In einem Falle mußte die Feststellung gemacht werden, daß einem Beamten mit einem Bruttobezug von S 3.370,— eine Zulage von S 2.041,40, also ein weit über das gesetzliche Ausmaß (LGBI. Nr. 4/1954, §§ 2 und 3) hinausgehender Betrag, gewährt worden ist. Der Rechnungshof muß diese gesetzwidrige Vorgangsweise bemängeln.

d) Honorar für Ausstellungen

Durch den Sachbearbeiter für Kulturangelegenheiten hat die Stadt Bregenz eine Barockausstellung vorbereiten und veranstalten lassen, deren Gesamtkosten bei der Haushaltsstelle 329-542 mit S 291.748,13 verrechnet wurden. Veranschlagt waren dafür S 200.000,—.

Der mit dieser Aufgabe betraute Beamte erhielt zu Lasten dieser Haushaltsstelle ein Gesamthonorar von S 23.000,—. Diese Zuwendung wurde jedoch der Gehaltsstelle nicht bekanntgegeben, so daß sie bei der Berechnung der Lohnsteuer nicht berücksichtigt werden konnte.

Der im Gesamtbetrag enthaltene Aufwand an Reisekosten stellte sich insgesamt auf S 36.167,80. Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß die hievon durch den Referenten verursachten Reisekosten von S 18.605,82 zu Lasten jenes Haushaltsabschnittes zu verrechnen gewesen wären, in welchem die persönlichen Bezüge verbucht wurden.

Zur Bewachung der Exponate wurden einige Aufsichtsorgane angestellt, deren monatliche Entlohnung von S 1.100,— bis S 4.700,— nicht über ein Lohnkonto verrechnet worden ist. Ebenso wurden an Gemeindebedienstete für geleistete Nachtwachen bis zu S 1.600,— im Einzelfall ausbezahlt, ohne diese Bezüge den Einkünften aus demselben Dienstverhältnis zuzuzählen und die darauf entfallende Lohnsteuer abzuführen.

e) Entlohnung von Aushilfskräften

In zahlreichen Fällen entlohnt die Landeshauptstadt Bregenz Arbeiter oder Aushilfskräfte zu Lasten verschiedener Haushaltsstellen des Personal- und Sachaufwandes unter Außerachtlassung der sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften. Dazu wäre zu bemerken, daß auch für vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer gemäß § 58 EStG ein Lohnkonto zu führen sowie auch die

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Berechnung und Einhebung der gesetzlichen Abzüge vom Lohn vorzunehmen ist.

f) Anweisung gesetzwidriger Bezüge

Ein Beamter des Stadtbauamtes wurde nach dem Ableben des Direktors der Stadtwerke mit 1. April 1966 zum Leiter der Stadtwerke bestellt. Seine bisherige Einstufung nach dem Vorarlberger Gemeindeangestellten-gesetz in der Verwendungsgruppe B wurde auf den Endbezug der höchsten Verwendungsgruppe nach der Gehaltsordnung für die Angestellten in der Vorarlberger Industrie abgeändert. Da aber das definitive Dienstverhältnis als Beamter aufrecht gelassen wurde, findet diese Änderung des Bezuges keine gesetzliche Deckung.

g) Auszahlung einer Abfertigung

Laut Beschluß des Stadtrates vom 1. Oktober 1965 wurde an eine städtische Kindergärtnerin eine Abfertigung ausbezahlt, obwohl sie nach Ablauf der im § 109 Abs. 3 Gemeindeangestelltengesetz vorgesehenen Frist selbst gekündigt hat. Diese gesetzwidrige Handlungsweise muß der Rechnungshof beanstanden.

h) Verwandtschaftsverhältnisse zwischen städtischen Bediensteten

Laut Diensterteilung des Bauamtes werden zwei Bedienstete, die miteinander in direkter Linie im zweiten Grade verwandt sind, so verwendet, daß eine Unterstellung in dienstlichen Befugnissen eintreten könnte. Im Sinne des § 8 Abs. 5 Gemeindeangestellten-gesetz wäre durch eine andere Diensterteilung einer möglichen Gefährdung dienstlicher Interessen vorzubeugen.

i) Fahrtkostenvergütung

Die Landeshauptstadt Bregenz vergütet allen Bediensteten ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehaltes nach Vorlage der Belege nicht nur die täglichen Fahrtkosten von der Wohnung zur Dienststelle, sondern auch die Hin- und Rückfahrt während der zweistündigen Mittagspause. Diese Begünstigung geht allerdings zu weit, wenn bei Inanspruchnahme des Kraftfahrzeugpauschales für einen Monat einem Beamten noch zusätzlich Ausgaben für derartige Fahrten refundiert werden.

Die Nichtbenützung des Kraftfahrzeuges hätte durch den Beamten schriftlich angezeigt werden müssen. Zweckmäßiger wäre, künftig die Zuerkennung der Fahrtkostenvergütung auf Antrag bescheidmäßig zu ver-fügen und vorher die Benützung eigener Kraftfahrzeuge zu überprüfen.

j) Lohnsteuerabzug

An Beamte und Angestellte werden vier-teljährlich Sitzungsgebühren nach Stunden-lohnsätzen abgegolten. Da es sich dabei offen-sichtlich um Überstunden handelt, wären die Gebühren entsprechend zu besteuern.

An zwei städtische Bedienstete wird die monatliche Zimmermiete laufend vergütet. Dieser Ersatz ist ebenfalls ein Bestandteil des Bezuges aus dem Dienstverhältnis und ge-hört daher zu den zu versteuernden Einkünf-ten aus nicht selbständiger Arbeit.

k) Gehaltvorschüsse

1) Zuständigkeit und Verfahren für die Gewährung von Vorschüssen:

Vorschüsse im Sinne des § 49 des Vorarl-berger Gemeindeangestelltengesetzes werden derzeit auf Grund mündlichen Antrages des Vorschußwerbers vom Bürgermeister bewil-ligt und mittels Auszahlungsanordnung ange-wiesen. Gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit. übt die Ge-meinde die Diensthoheit durch die Gemeinde-vertretung, soweit gemäß Abs. 3 und 4 dieser Gesetzesstelle nichts anderes bestimmt ist, aus. Eine Übertragung dienstrechtlicher An-gelegenheiten an andere Organe wurde nicht vorgenommen. Daher hat die Gemeindever-tretung über die Gewährung von Vorschüssen zu entscheiden.

Nach dem § 1 Dienstrechtverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, in der Fassung des BGBl. Nr. 298/1960, sind auf das Verfahren in Ange-legenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienst-verhältnisses zu den Gemeinden die Bestim-mungen des Allgemeinen Verwaltungsverfah-rensgesetzes anzuwenden. Nach diesem Ge-setz ist über die Gewährung von Vorschüssen ein Bescheid zu erlassen.

2) Durchlaufende Verrechnung:

Im Berichtszeitraum wurden folgende Be-träge an Vorschüssen ausbezahlt:

1964	S	173.100,—
1965	S	172.600,—
1966	S	119.900,—

Die Verrechnung dieser Beträge erfolgte in der durchlaufenden Gebarung. Gemäß Punkt II der Richtlinien für die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden sind Vorschüsse gegen Ersatz sowie deren Rückersätze zu veranschlagen. Hiefür ist nach Anlage 2 zu den erwähnten Richtlinien beim Personalauf-wand der Abschnitt 09 vorgesehen. Gehalts-vorschüsse wären daher künftig haushalts-mäßig zu verrechnen.

3) Parallelvorschüsse:

Der Rechnungshof mußte die Feststellung machen, daß entgegen den Bestimmungen des

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

§ 49 Abs. 2 des Vorarlberger Gemeindeangestelltengesetzes neue Vorschüsse bewilligt wurden, obwohl frühere Vorschüsse noch nicht vollständig zurückbezahlt waren.

4) Vorschuß auf Dienstleistungsvergütung:

In der Gehaltsstelle wird als stundenweise Aushilfe ein pensionierter ehemaliger Angestellter beschäftigt. Nach Aussage des Leiters der Gehaltsstelle ergibt sich pro Monat eine ungefähre Gesamtarbeitszeit von 2 Tagen. Ein schriftlicher Vertrag über die Arbeitsverpflichtung liegt nicht vor. Es bleibt vielmehr der Aushilfskraft überlassen, wann und wie lange eine Dienstleistung erbracht wird. Als Entgelt wird monatlich ein Betrag von S 1.000,— gewährt. Die Höhe der Entlohnung steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Arbeitsleistung. Darüber hinaus wurden an diesen Teilbeschäftigten seit August 1964 Vorschüsse aus der durchlaufenden Gebarung auf „die Dienstleistungsvergütung“ im Gesamtbetrag von S 25.000,— mit dem Vermerk „rückzahlbar nach Vereinbarung“ ausbezahlt. Nach erhaltener Auskunft soll diese Aushilfskraft nur noch bis Ende dieses Jahres verwendet und die ausbezahlten Vorschüsse nach mündlicher Vereinbarung in Ausgabe belasten werden. Derartige Zuwendungen unter Umgehung sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Vorschriften erscheinen nicht gerechtfertigt und hätten daher zu unterbleiben.

5) Vorschußvormerk:

In Ermangelung einschlägiger Vorschriften wird kein Vorschußvormerk geführt, in welchem alle an die Bediensteten gegebenen Vorschüsse und die Einbehaltung der fälligen Raten evident gehalten werden. Lediglich im Besoldungsakt des einzelnen Bediensteten wird eine Hilfsaufzeichnung über die Auszahlung der Vorschüsse und über deren Rückzahlung angelegt.

Die einbehaltenen Raten werden jeden Monat namentlich der Buchhaltung mittels Einbehaltungsformularen bekanntgegeben und einzeln auf dem Durchlauferkonto „Langfristige Gehaltsvorschüsse“ verbucht.

Die Anlage eines Gehaltsvorschußvormerkes ist unbedingt erforderlich. Die Führung hätte durch die Gehaltsstelle zu erfolgen. Die monatlichen Gesamtsummen der Einbehaltungen wären der Buchhaltung zur Verbuchung bekanntzugeben.

6) Großzügigkeit bei der Gewährung:

Wie weit die Gewährung von Vorschüssen und Zuwendungen seitens der Stadt Bregenz geht, zeigt die nachfolgende Aufstellung, wonach an einen Gemeindebeamten neben seinen laufenden Bezügen und dem monatlichen Mehrdienstleistungspauschale im Berichtszeitraum aus verschiedenen Titeln ein Gesamtbetrag von S 204.227,— zur Verfügung gestellt worden ist.

	1964 S	1965 S	1966 S
Dienstgeberdarlehen	65.810,—	5.000,—	
Gehaltsvorschuß	15.000,—		
Überbrückungshilfen	24.461,—		
Honorare	7.000,—	58.000,—	28.956,—
	1964:	112.271,—	63.000,—
	1965:	63.000,—	
	1966:	28.956,—	
Gesamtsumme	204.227,—		

Diese auffallende Bevorzugung eines Bediensteten ist geeignet, in der Beamtenschaft Unruhe und die niemals zu befriedigende Forderung nach höheren Zulagen hervorzurufen. Dabei wäre besonders zu bemängeln, daß neben den Darlehen immer wieder Vorschüsse aus der durchlaufenden Gebarung gegeben und die Honorare zu Lasten des Sachaufwandes verrechnet werden.

Jedenfalls wären die auszahlenden Beträge immer der Gehaltsstelle bekanntzugeben und von den nicht rückzahlenden Be-

trägen auch die darauf entfallende Lohnsteuer zeitgerecht abzuführen.

1) Dienstgeberdarlehen

1) Veranschlagung:

Dem Grundsatz der Vollständigkeit des Voranschlages entsprechend, sind Darlehen und deren Rückersätze zu veranschlagen. Dieser Grundsatz wurde durch die Landeshauptstadt Bregenz bisher nicht beachtet. Die Eröffnung entsprechender Voranschlagsposten innerhalb der Gruppe 9 wird dringend emp-

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

fohlen. Die Endstände an Dienstgeberdarlehen betragen in den Jahren

1963	S	526.779,90
1964	S	649.031,90
1965	S	902.124,14
1966	S	1.387.429,11

2) Überschreitungen des Höchstausmaßes:

Nach dem Beschluß der Stadtvertretung vom 29. September 1964 dürfen die Darlehen im Einzelfall S 30.000,— nicht übersteigen. Trotzdem wurden in mehreren Fällen von der Stadtvertretung weitere Darlehen gewährt, obwohl die noch ausstehenden Geldbeträge nicht vollständig zurückgezahlt waren, so daß mit Ende des Rechnungsjahres 1966 einzelne Gemeindebedienstete mit Darlehensschulden in der Größenordnung von S 60.000,— bis S 118.000,— belastet waren.

3) Widmungswidrige Gewährung:

Die durch die Stadtvertretung beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Dienstgeberdarlehen sehen die ausschließliche Verwendung für Wohnbauzwecke vor. Es erscheint daher ungewöhnlich, daß ebenfalls auf Grund von Stadtvertretungsbeschlüssen an viele Gemeindebedienstete solche Darlehen für den Ankauf von Autos oder von Wohnungseinrichtungsgegenständen, in einem Falle sogar für die Beschaffung von Mahagoniholz für den Bootsbau, gegeben wurden.

Laut Verhandlungsniederschrift über die Stadtvertretungssitzung vom 25. Oktober 1966 wurde beschlossen, daß Darlehen, die die Stadt künftig an ihre Bediensteten für andere als Wohnbauzwecke gewährt und deren Höhe drei Monatsbezüge übersteigt, mit dem Zinssatz verzinst werden müssen, den die Stadt für Bankkredite bezahlen muß. Am 20. Dezember 1966 wurden jedoch durch die Stadtvertretung erneut an zwei städtische Bedienstete Dienstgeberdarlehen zur Beschaffung von Wohnungseinrichtungsgegenständen ohne die Auflage einer Verzinsung gewährt.

4) Nichteinbehaltung von Raten:

a) Laut Beschluß der Stadtvertretung vom 12. Jänner 1962, Pkt. 10, wurde einem städtischen Beamten ein Dienstgeberdarlehen von S 15.000,— zum Ausbau seiner Wohnung gewährt. Dabei wurde eine jährliche Rückzahlungsraten von S 1.200,— festgesetzt. Die Stadtkämmerei wurde hievon am 3. März 1962 mit dem Auftrag zur Auszahlung in Kenntnis gesetzt. Eine Benachrichtigung der Gehaltsverrechnungsstelle und die Einbehaltung der Rückzahlungsraten wurde jedoch unterlassen. Erst ab Jänner 1964 begann man mit der Einbehaltung monatlicher Raten. Laut eingesehener Aktenstücke war die Gehaltsstelle

bis dahin wegen Einbehaltung der Ratenbeträge nicht verständigt worden. Im Jahre 1964 wurden weitere S 15.000,— und ein Betrag von S 78.390,— (zum Bau eines Hauses) gewährt.

b) Einem Beamten wurde laut Beschluß der Stadtvertretung vom 12. Oktober 1962 ein Dienstgeberdarlehen in Höhe von S 25.000,— mit der Auflage gewährt, daß die Auszahlung bei Baubeginn zu erfolgen hätte. Die Anweisung der Zahlung erfolgte jedoch vor Baubeginn für „dringende Zahlungen“ vorschubweise schon am 19. Oktober 1962 mit S 15.000,— und am 6. Dezember 1962 mit S 10.000,—. Die Einbehaltung von Rückzahlungsraten unterblieb bis 30. Juni 1965. Am 28. Juli 1965 wurde ein Erhöhungsbeitrag von weiteren S 5.000,— ausbezahlt.

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Einbringung der fälligen Raten wären künftig in den Geschäftsstücken für die Auszahlung von Darlehen und Vorschüssen auch Einsichtsvorschriften für die Gehaltsstelle mit der Weisung zur Einbehaltung im Abzugswege von den Dienstbezügen vorzusehen.

5) Mangelnde Sicherstellung:

Die Stadt Bregenz verkauft Grundstücke an Gemeindebedienstete und gibt den Kaufpreis zur Gänze als Dienstgeberdarlehen, rückzahlbar innerhalb von 25 Jahren. Zur Sicherstellung des Kaufpreises bestellen die Käufer diese Liegenschaft zum Pfand. Eine grundbücherliche Sicherstellung wird jedoch nicht vorgenommen, da ansonsten die Erlangung von Mitteln aus dem Landeswohnbaufonds in Frage gestellt wäre. Damit ist jedoch jede Sicherstellung wirkungslos geworden.

Manche Bedienstete stellen für die auf 12 Jahre gewährten Darlehen ihre Personenkraftwagen oder Wohnungseinrichtungsgegenstände mit Anschaffungswerten, die nicht einmal dem Zeitwert mehr entsprechen, als Pfand zur Verfügung.

In den meisten Fällen der Darlehensgewährungen erfolgt die Sicherstellung erst nach Auszahlung der bewilligten Beträge.

m) Grundverkauf für Wohnbauten an städtische Bedienstete

Die Landeshauptstadt Bregenz verkauft wiederholt Grundstücke aus dem Gemeindebesitz zu weit unter dem ortsüblichen Niveau liegenden Preisen.

Auf Grund des Angebotes einer Realitätenfirma erwarb die Stadt im Juli 1964 in der Katastralgemeinde Rieden ein Grundstück von 1000 m² mit einem Einfamilienhaus zum Preise von S 360.000,—. Mit den aus dem Kaufver-

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

trag entstandenen Kosten, Steuern und Gebühren für die Übertragung des Eigentums und für die Vermittlungsprovision erhöhte sich der Anschaffungspreis auf S 399.600,—. Zusätzlich wurde als Ablöse für die Kücheneinrichtung ein Betrag von S 6.000,— geleistet. Dieser Grundkauf wurde ohne Schätzung durch das Bauamt oder durch einen gerichtlich beeideten Schätzmeister durchgeführt. Es ist auch nicht ersichtlich, warum eine getrennte Bewertung des Grundstückes und des darauf befindlichen Einfamilienhauses unterlassen wurde.

Dieselbe Liegenschaft wurde in den Jahren 1965 und 1966 an zwei städtische Bedienstete zu einem Gesamtverkaufspreis von S 136.000,— abgegeben, wobei dem einen Beamten der Kaufpreis von S 96.000,— (S 40.000,— für 500 m² Grund und S 56.000,— für das Wohnhaus) zur Gänze als Dienstgeberdarlehen gewährt wurde, obwohl der Betreffende ein solches Darlehen in Höhe von S 30.000,— bereits laut Stadtvertretungsbeschuß vom 29. September 1964 zur Einrichtung seiner Wohnung (rückzahlbar in 12 Jahren) erhalten hat.

Das Wohnhaus wurde vor Verkauf an den städtischen Bediensteten durch das Bauamt geschätzt und dabei wurden erhebliche Baumängel festgestellt, die sich seinerzeit bei Geltendmachung anlässlich des Ankaufes durch die Stadt sicher preisvermindernd auswirken hätten müssen.

Noch so schwerwiegende soziale Rücksichten können die Stadt nicht über ihre eigene Finanzlage hinwegtäuschen, so daß die Konsequenz gezogen werden müßte, Grundstücke zu einem Preis abzugeben, der sich zumindest aus den Gestehungskosten, der Grunderwerbssteuer sowie den Erschließungs- und Übertragungskosten zusammensetzt.

n) Gewerkschaftsbeiträge, Einhebung im Wege des Gehaltsabzuges

Die Gehaltsstelle hebt im Gehaltsabzugswege die Gewerkschaftsbeiträge ein. Es wäre für die damit verbundene Mehrarbeit von der Gewerkschaft ein Manipulationsbeitrag zu verlangen, wie dies auch bei anderen Dienststellen üblich ist. Die Inkassovergütung wäre anlässlich der Überweisung an die Gewerkschaft vom Gesamtbetrag der eingehobenen Beiträge in Abzug zu bringen und unter E-Haushaltsstelle 90+16 „Einhebungsgebühren(—vergütungen)“ in Empfang zu verrechnen.

18. Buchhaltung

Die für die ordnungsgemäße Haushaltsführung der Stadt sehr wichtigen und nur

von entsprechend vorgebildetem Personal zu leistenden Arbeiten der Stadtbuchhaltung waren in den letzten Jahren durch häufigen Personalwechsel sehr erschwert. Nach Möglichkeit wäre dies zu vermeiden.

Ferner wäre das Buchhaltungspersonal tunlichst von Arbeiten zu befreien, die auch von weniger qualifiziertem Personal durchgeführt werden können. Hier sei vor allem die Herstellung der Voranschlags- und Rechnungsabschlußbücher mit ihren vielen Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten erwähnt. Die Lieferung der Unterlagen für die Erstellung dieser Elaborate kann von der folgenden Herstellung ohne Nachteil getrennt werden.

19. Mahnwesen

Die Einmahnung fälliger Forderungen der Stadt und etwa erforderliche Eintreibungsmaßnahmen besorgen derzeit drei Dienststellen. Die Kasse mahnt hauptsächlich die Forderungen aus Leistungen des Bauhofes, aus Vorschreibungen von Schulbeiträgen und Krankenhausbeiträgen, die Steuerstelle mahnt Steuerrückstände und die Buchhaltung die Jauchegebühren ein.

Wenngleich in keiner der genannten Dienststellen bei der Führung des Mahnwesens nennenswerte Mängel festgestellt werden konnten, wäre eine Zusammenfassung des Mahnwesens in einer Hand erwägenswert.

Durch eine zweckentsprechende Organisation des Mahnwesens wäre eine wünschenswerte Einheitlichkeit des Verfahrens, insbesondere bei der Vorschreibung von Mahnspesen und Säumniszuschlägen, gewährleistet.

20. Inventarführung

Die derzeitige Praxis der Inventarführung ist aus mehreren Gründen unbefriedigend und unzureichend. § 68 Abs. 1 des Gemeindegesetzes schreibt vor, daß das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde laufend zu erfassen und in Übersicht zu halten ist.

Die im Erlaß der Vorarlberger Landesregierung vom 8. Mai 1953 niedergelegten Bestimmungen über das Gemeindeinventar, die im wesentlichen eine enge Verbindung zwischen sämtlichen An- und Verkäufen einerseits und dem Gemeindeinventar andererseits vorsehen, wären zweckmäßig noch durch interne Vorschriften weiter auszubauen und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei wäre auf die **Einrichtung einer strengen Meldeverpflichtung** der einzelnen Dienststellen der Inventarführung **gegenüber** besonderes Augenmerk zu richten. Die Zah-

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

lungsbelege über inventarpflichtige Gegenstände wären jeweils vor der Zahlung der inventarführenden Stelle zur Eintragung ins Inventar zuzuleiten.

a) Die Inventarbewegung wird derzeit lediglich auf die Weise erfaßt, daß ein Buchhaltungsbediensteter jeweils am Jahresende an Hand der Belege jener Haushaltsstellen, bei denen Käufe und Verkäufe von Inventargegenständen verbucht sein können, Zu- und Abgänge von solchen feststellt und sie auf der Inventarkartei festhält.

Dieses Verfahren ist deswegen mangelhaft, weil — besonders bei dem zur Zeit des Jahresabschlusses herrschenden Zeitdruck — Belege übergangen werden können und, wie sich bei der Prüfung zeigte, auch vielfach übergangen wurden, sowie weil Belege bei falscher Ablage oder falscher Kontierung überhaupt nicht erfaßt werden. Vom Abgang eines Inventargegenstandes durch Bruch, Verschleiß oder aus anderen Gründen erfährt die Inventarführung meist erst bei Feststellung des Zuganges eines Ersatzgegenstandes, in vielen Fällen aber überhaupt nichts.

Die Mangelhaftigkeit des derzeitigen Verfahrens soll folgendes Beispiel zeigen: Im Jahre 1957 wurde ein Motorroller „Lohner L 125“ zur Verwendung bei der Stadtpolizei um S 9.866,— gekauft. Der Zugang ist auf dem Inventarkontoblatt „Verwaltungsmobilen, Amtsgebäude Bahnhofstraße 47, Polizei, Gruppe 2, Abschnitt 11“, auf Seite 8 gebucht. Am 13. April 1964 wurde dieser Roller um S 1.000,— an einen Gemeindebediensteten verkauft. Die Einnahme des Betrages ist im Jahre 1964 zugunsten der E-Haushaltsstelle 14-59 gebucht. Der Abgang des Rollers findet aber im Inventar keinen Niederschlag. Er steht vielmehr noch mit einem Bilanzwert von S 5.920,— zu Buch, obwohl er schon vor 3 Jahren verkauft wurde. Der Grund hiefür war die Unterlassung der Durchsicht der Einnahmenbelege am Ende des Jahres 1964.

b) Die Inventargegenstände sind karteimäßig bei der Dienststelle erfaßt, bei der sie zur Zeit der Anlage des Inventars oder bei Zugang in Verwendung standen oder kamen. Wird ein Inventargegenstand an eine andere Dienststelle abgegeben, so erfolgt nur in den seltensten Fällen eine Benachrichtigung der Inventarführung zur Richtigstellung des Inventars.

c) Auf den im Eigentum der Stadt stehenden Gegenständen fehlt — mit Ausnahme der bei der Musikschule befindlichen — jegliche Kennzeichnung als Eigentum der Stadt. Dieser Mangel wäre tunlichst zu beheben.

d) Die Inventargegenstände sind standort- bzw. dienststellenweise verzeichnet. Innerhalb der Dienststellen werden sie aber auch nicht nach Arten zusammengefaßt, sondern jahrgangsweise nach ihrem Zugang chronologisch verbucht. Dadurch verlieren die Aufzeichnungen an Übersichtlichkeit. Eine nach Gegenstandsarten gegliederte Inventaraufstellung ist unbedingt erforderlich.

e) In keinem der Amtsräume konnte ein Verzeichnis der in ihm befindlichen Inventargegenstände vorgefunden werden. Nachweise über erfolgte Inventarkontrollen fehlen ebenfalls.

f) Die Inventarführung obliegt seit Jahren der Buchhaltung. Gerade diese Abteilung leidet aber, wie bereits erwähnt wurde, an personellen Schwierigkeiten, so daß die Hauptlast der Arbeit von dem aus nur zwei Bediensteten bestehenden Stammpersonal getragen werden muß. Bei der notwendigen Neuordnung des Inventarwesens wird auch bezüglich der mit der Inventarführung zu betrauenden Stelle eine entsprechende Vorsorge zu treffen sein.

g) Die im Rahmen der Kunstförderung (A-Haushaltsstelle 329-540) erworbenen Kunstgegenstände (Bilder usw.) sind im Inventar der Stadtgemeinde verzeichnet.

Der Leiter der Kulturabteilung führt außerdem laufend eine eigene Kartei über die stadt-eigenen Kunstgegenstände und ist mit der karteimäßigen Erfassung auch der seit Jahren im Archiv liegenden Bilder und Kunstgegenstände beschäftigt. Da aber auf den Zahlungsbelegen keine Inventarisierungsvermerke aufscheinen, fehlt der notwendige Zusammenhang zwischen Zahlung und Inventarisierung.

21. Gemeindeabgaben

a) Kontierung, Rückstände

Als Unzulänglichkeit muß die Tatsache angesehen werden, daß nur jene Steuerbeträge auf dem Personenkonto als Vorschreibung aufscheinen, für die ein Bescheid erlassen wurde. Auch bei den selbstbemessenen Abgaben sollte die Vorschreibung auf dem Konto ersichtlich sein. Derzeit ist eine abschließende Rückstandsermittlung für den Jahresabschluß unmöglich. Da nunmehr gemäß § 74 Gemeindegesetz für die Vorlage des Jahresabschlusses an die Gemeindevertretung sechs Monate zur Verfügung stehen, wird eine präzise Abgrenzung angezeigt sein.

b) Abgabenverfahren

1) Seit 1. Jänner 1962 gilt im Land Vorarlberg das Gesetz über die vorläufige Regelung des Abgabenverfahrens, LGBl. Nr.

49/1961. Dieses regelt lediglich die Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, das Abgabenrechtsmittelverfahren und die Abgabeneinhebung. Für die Ermittlung und Festsetzung der Gemeindeabgaben gibt es kein Verfahrensgesetz. Die Ermittlungsbehörde ist auf wenige, meist unzulängliche und nicht einheitliche Verfahrensbestimmungen in den einzelnen Abgabengesetzen angewiesen. Dieser Zustand ist unbefriedigend. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit bietet weder dem Abgabepflichtigen noch der einhebungsberechtigten Gemeinde einen Vorteil. Diese Lücke zu schließen, fällt in die Zuständigkeit des Hohen Landtages.

2) Die Steuerstelle des Amtes der Landeshauptstadt Bregenz hat sich nun derart geholfen, daß im Abgabenermittlungsverfahren Ladungsbescheide mit der Androhung einer Erzwingungsstrafe versendet wurden, die sich auf § 19 AVG stützen. In einigen Fällen wurden die Erzwingungsstrafen durch die Bezirkshauptmannschaft Bregenz festgesetzt. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz ist im Abgabenermittlungsverfahren nicht anwendbar. Daher entbehren diese verfahrensrechtlichen Bescheide der gesetzlichen Grundlage und wären — als im Widerspruch zu Art. 18 B.-VG. stehend — zu unterlassen.

c) Steuerprüfungen

Seit einiger Zeit ist die Stelle des Steuerprüfers beim Amt der Landeshauptstadt unbesetzt. Wenn auch an eine Wiederbesetzung gedacht ist, müßte diese mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und das Steueraufkommen auch bei der bestehenden Personalnot sofort vorgenommen werden. Eine längere Unterbrechung der Prüfungstätigkeit hat erfahrungsgemäß nachteilige Auswirkungen auf die Höhe des Steueraufkommens und dessen rechtzeitigen Eingang.

Aus nachstehender Übersicht ist die Tendenz der Prüfungsintensität ersichtlich:

	Prüfungsfälle	Nachforderung S
1965	78	124.245,50
1964	43	213.257,70
1963	46	105.567,20
1959 — 1962	340	821.221,85

Während bis Ende 1962 bei der Getränke- und Lohnsummensteuer ein Jahresschnitt an Mehrergebnis von ca. S 200.000,— erzielt wurde, konnte in den folgenden Jahren bis 1965 nur noch ein Durchschnitt von ca. S 147.000,— erreicht werden, wobei die Anzahl der geprüften Betriebe von 85 p. a. auf 53,3 p. a. zurückging. Auch dadurch wird die

Notwendigkeit eines ständigen Steuerprüfers unterstrichen.

d) Steuerermittlung — Steuereinbringung

Bei der Überprüfung der laufenden Gebahrung mußte festgestellt werden, daß erst Mitte Mai 1967 die Erklärungen und Einzahlungsbelege aus 1967, betreffend Getränke- und Lohnsummensteuer, hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit bearbeitet wurden. Nach § 5 Abs. 2 des Gemeindegetränkesteuergesetzes, LGBl. Nr. 27/1957, hat der Steuerpflichtige bis 15. eines jeden Monats den im vorangegangenen Kalendermonat angefallenen Steuerbetrag anzumelden und abzuführen. Bei der oben dargelegten Säumnis ist es dem Amt der Landeshauptstadt Bregenz nicht möglich, den säumigen Steuerzahler umgehend zu ermitteln und zur Zahlung aufzufordern.

Die Durchsicht von Getränke- und Lohnsummensteuererklärungen aus den Jahren 1964 bis 1966 ergab, daß einige Steuerpflichtige nahezu regelmäßig ihre Erklärungen verspätet oder in Einzelfällen gar nicht einreichen, ohne daß daraus eine Konsequenz gezogen worden wäre. Die einhebende Behörde hat für den rechtzeitigen Eingang der Steuern zu sorgen und ist auf Grund des § 9 Abs. 3 Abgabeneinhebungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 87, und LGBl. Nr. 49/1961 verpflichtet, die Mahngebühr und den Säumniszuschlag vorzuschreiben.

Vierteljährlich werden Mahngebühren und Säumniszuschläge vorgeschrieben. Dieser Zeitraum müßte tunlichst auf eine monatliche Durchsicht der Kontoblätter und eine monatliche Vorschreibung der Nebengebühren verkürzt werden. Rascheres Handeln gegenüber säumigen Zahlern verspricht einen Rückgang der Säumnisfälle.

Eine Zahlungserleichterung kann nur im Rahmen des Abgabeneinhebungsgesetzes für fällige Steuerbeträge gewährt werden. Dies gilt auch für die fallweise bewilligten „Jahreszahlungen“ an Lohnsummensteuer. Ebenso sind „pauschale“ Vorauszahlungen an Getränkesteuer, auch wenn jeweils am Jahresende eine Abrechnung erfolgt, mit Rücksicht auf § 5 Abs. 2 Getränkesteuergesetz, rechtlich nicht begründet. In einem Fall mußte auch festgestellt werden, daß die Schlußabrechnung im Dezember ein Vielfaches der vorangegangenen monatlichen Anzahlungen betragen hat.

e) Verwaltungsabgabe, Erhebung

Auf Grund des § 78 Abs. 5 AVG. 1950 und der §§ 2 und 3 Verwaltungsabgabegesetz 1954, LGBl. Nr. 34/1954, erließ die Vorarlberger Landesregierung die Verwaltungsabgabenverordnung 1954, LGBl. Nr. 38/54. Nach § 3 Abs. 1

dieser Verordnung erfolgt die Erhebung der Abgaben bei den Gemeindebehörden ausnahmslos mittels Stempelmarken. Demgegenüber konnte die Feststellung gemacht werden, daß die für Bewilligungen in Bausachen zu entrichtenden Verwaltungsabgaben an der Kasse der Stadtkämmerei bar bezahlt werden.

22. Liegenschaftsverwaltung

a) Althausbestand

Die Wohnungen des Althausbestandes sind auf unbestimmte Zeit vermietet. Schriftliche Mietverträge existieren nicht. Wenn auch auf Grund der Mietenrechtslage bei sogenannten mietengeschützten Bestandsobjekten daraus der Stadt kein weiterer Nachteil erwachsen kann, wäre der Abschluß von schriftlichen Mietverträgen doch wünschenswert. Bei diesem Anlaß könnte auch den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 Ziff. I lit. v. Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935, bzw. § 45 Abs. 1 lit. b. Ziff. 20 Gemeindegesetz 1965, LGBl. Nr. 45/1965, entsprochen werden, wonach die Vermietung von Wohnungen auf mehr als sechs Jahre einer Beschlußfassung der Gemeindevertretung bedarf.

b) Betriebskosten

Bei der Überprüfung von Mietakten konnte festgestellt werden, daß die Betriebskosten und öffentlichen Abgaben im Sinne der §§ 2 und 4 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 872/1922, vorerst in monatlichen Pauschalbeträgen eingehoben werden. Die Abrechnung soll jeweils über einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen. Die von der Stadt eingehobenen Pauschalbeträge sind als Vorauszahlungen anzusehen und stellen eine Verwaltungsvereinfachung dar. Um aber größere Nachzahlungen der Mieter einerseits und Gutschriften der Stadt andererseits zu vermeiden, wäre nach Ansicht des Rechnungshofes eine jährliche Abrechnung zweckmäßiger.

c) Mietzins

Von den derzeit bestehenden Bestandsverträgen entfallen auf:

gesetzlichen Mietzins	141
Mietzins gemäß § 7 MG.	5
freie Vereinbarungen	167
Naturalwohnungen, Servitute u. a.	4

317

Daraus ist der insbesondere durch die Neubauten bedingte Übergang zu kostendeckenden Mietzinsen ersichtlich. Die Grundlage für die sogenannten „freien Vereinbarungen“ bildet der Stadtratsbeschluß vom 16. Juni 1958, wonach je nach Ausstattung und Lage des Bestandsgegenstandes S 2,— bis S 3,— pro

m² Nutzfläche in Rechnung gestellt werden. Hiezu konnte aus den Liegenschaftsakten für die städtischen Häuser Gallusstraße 50 und Eponastraße 8 festgestellt werden, daß diese „Zinserhöhung“ nicht kostendeckend ist und auch bei einer niedrig angesetzten Verzinsung des städtischen Gutes ein Vielfaches dieses Zinsbetrages berechnet werden müßte. Beide Objekte unterliegen den Bestimmungen des Mietengesetzes, so daß es der städtischen Liegenschaftsverwaltung möglich gewesen wäre, zur Deckung der Instandhaltung den § 7 MG. anzuwenden, wozu sie überdies mit Stadtratsbeschluß vom 16. Juni 1958 verpflichtet war. Auch beim Haus Riedergasse 37, dessen Mieter einer Zinserhöhung gemäß § 7 MG. zustimmten, sind die Instandhaltungsaufwendungen aus den Jahren 1959 bis 1963 in der Gesamthöhe von S 60.192,17 nicht durch den jährlichen Hauptmietzins von S 6.254,70 gedeckt. Zu den obigen Feststellungen muß die nachstehende Entwicklung der Gebarung der Liegenschaftsverwaltung festgehalten werden:

	Ausgaben S	Einnahmen S
1964	1,065.035,52	704.507,—
1965	1,391.881,01	739.354,79
1966	1,844.498,44	1,059.933,89
Zuschuß	—,—	1,797.619,29
	<hr/> 4,301.414,97	<hr/> 4,301.414,97

Der Rechnungshof verkennt nicht die durch eine Zinsbewirtschaftung bedingte mangelnde Wirtschaftlichkeit des Hausbesitzes. Angesichts der beträchtlichen Zuschüsse aus Steuergeldern sollten jedoch wenigstens die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zur Deckung des Aufwandes genützt werden.

d) Neubauten

Die Mietzinse für die Wohnungen in den städtischen Häusern in der Druckergasse wurden ausgehend von einer 4^{0/10}igen Verzinsung der Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet. Dabei bleiben — abgesehen von einem Verwaltungskostenbeitrag — die laufenden Erhaltungsaufwendungen, die auf den Mieter nicht überwält werden können, unberücksichtigt. Auch diese Berechnungsmethode entspricht nicht dem Grundsatz der Kostendeckung.

Für die städtischen Bediensteten ist eine freiwillige Mietenbeihilfe von S 160,— ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des einzelnen vorgesehen. Um diesen Betrag wird der Mietzins gekürzt.

Diese Art einer Gehaltsaufbesserung widerspricht dem Grundsatz der ungekürzten Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß nur diejenigen Dienstnehmer der Stadt in den Genuß dieser Beihilfe kommen, die Mieter in diesem städtischen Wohnbau sind.

e) Liegenschaftsevidenz

In der Liegenschaftsverwaltung fehlt eine tagfertige und vollständige Grundstückevidenz. Die Liegenschaftsverwaltung verfügt nicht über Grundbuchauszüge der gemeindeeigenen Liegenschaften. Belastungen, wie z. B. Servitute, sind nicht zur Gänze bekannt, wohl aber in Einzelfällen, insoweit bei nicht intabulierten Belastungen Anerkennungszinse eingehen. Dies ist nach Ansicht des Rechnungshofes ein Mangel, der mit Rücksicht auf eine einwandfreie Vermögensverwaltung und Vermögenserhaltung behoben werden müßte. An organisatorischen Maßnahmen wäre hiezu auch eine laufende Information der Liegenschaftsverwaltung durch die Vermessungsstelle des Bauamtes über Grundstücksbewegungen erforderlich.

f) Dienstwohnungen

Gegen Ende des Jahres 1952 wurden Dienstnehmern der Landeshauptstadt Bregenz Wohnungen in den städtischen Wohnhäusern in der Druckergasse zugewiesen. Dieser Vorgang erfolgte schriftlich und war seitens des Bestandnehmers annahmepflichtig. Durch diesen Konsens entstand ein Bestandvertrag mit ortsüblichem Inhalt, wobei sich das Entgelt aus der Mietzinsvorschrift der städtischen Liegenschaftsverwaltung ergab.

Nach weiteren sechs Jahren wurde vom Stadtsekretariat auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 4. November 1952 anlässlich einer durchgeführten Durchsicht der Akten am 17. Dezember 1958 den Bestandnehmern mitgeteilt, daß sie eine Dienstwohnung in Bestand erhalten hätten. Diese hätten sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses über Aufforderung gegen Stellung einer Ersatzwohnung zu räumen. Der überwiegende Teil der Betroffenen hat zum Zeichen der Kenntnisnahme dieses Schreiben abgezeichnet und zurückgesendet. Das Amt der Landeshauptstadt Bregenz hätte nach der bestehenden Rechtslage keine Möglichkeit gehabt, nach Ablauf einer sechsjährigen Mietdauer ohne Nachweis eines Kündigungsgrundes die Mietrechte dieser Bestandnehmer so wesentlich einzuschränken. Am 7. August 1961 erläutert die Stadt den Begriff „Dienstwohnung“ dahin, daß nicht in jedem Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses eine Ersatzwohnung beigelegt wird, sondern nur dann, wenn das Dienstverhältnis zehn Jahre lang bestanden

hat und aus bestimmten Gründen von der Dienstgeberin aufgelöst wird.

Dies stellt nunmehr die zweite Einschränkung der Mietrechte dieser Bestandnehmer dar. Veränderungen von bestehenden Rechtsverhältnissen auf diese Art und Weise sollten in Zukunft vermieden werden.

g) Bewachung einzelner Objekte neben Versicherung

Vereinzelt werden städtische Objekte und Anlagen neben einer bestehenden Versicherung auch noch durch einen Wachdienst bewacht. Es wäre zu überprüfen, inwieweit diese Doppelsicherung geboten scheint.

23. Ferienhaus Fohren

a) Bei der Besichtigung des für Urlaubszwecke der städtischen Bediensteten erworbenen und bereits benützten Ferienheimes Fohren im Gemeindegebiet Egg konnte festgestellt werden, daß die bisher erfolgten Adaptierungsarbeiten im wesentlichen zweckmäßig durchgeführt wurden. Der beabsichtigte Ausbau ist noch nicht ganz abgeschlossen. Im Holzbau des ersten bewohnten Geschosses fehlt noch ein feuersicherer Abschluß gegen den anschließenden Stadel. Es wäre zweckmäßig, eine Heraklithverkleidung mit Verputz anzubringen. Auch sollte die in den Stadel führende Holztür an der Stadelseite einen Asbestbelag mit Blechbeschlag zur Feuersicherheit erhalten.

In das darüber befindliche Geschoß führen zwei offene Holzstiegen. Auch hier fehlt eine Verkleidung der Stiegenuntersichten mit Heraklith und Verputz.

Auf dem Dachgiebelraum führt wieder eine offene Holzterasse zu einem Vorraum mit anschließendem Vierbettzimmer. Auch hier müßte die Dachbodenseite mit 5-cm-Heraklith und darauf Verputz verkleidet werden. Zum besseren Wärmeschutz und zur Feuersicherheit wäre auch die Decke oben mit Heraklithplatten abzudecken und darauf ein Betonflöz aufzubringen.

Auch der im Stadelunterteil befindliche Autoabstellraum und Arbeitsraum müßte bei künftigem Ausbau des darüber befindlichen Raumes für Wohnzwecke mit Heraklithverkleidung samt Verputz versehen werden.

Die feuerhemmenden Einbauten erscheinen zur Sicherheit der Bewohner dringend und wären vor den raumvermehrten Bauten durchzuführen.

b) Die laufenden Erhaltungskosten sind nach den Vorstellungen der Stadtvertretung aus den Nächtigungs- und anderen Benützungsentgelten zu bestreiten.

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Hiezu war festzustellen, daß sich die Anschaffungskosten um einen zusätzlichen Herstellungsaufwand von ca. S 99.000 im Jahre 1965 und um ca. S 59.000 im Jahre 1966 erhöhten. Der laufende Erhaltungsaufwand betrug für 1965 ca. S 41.000 und für 1966 ca. S 12.000.

Diesem standen die Einnahmen an Benützungsentgelten von S 4.182,— im Jahre 1965 und S 8.381,— im Jahre 1966 gegenüber, woraus sich Abgänge von S 36.818,— für 1965 und S 3.619,— für 1966 ergaben. Amortisierungsquoten und Rücklagen für größere Verbesserungsarbeiten, die künftig notwendig werden, sind dabei nicht berücksichtigt. Bei einer Restnutzungsdauer von 70 Jahren und einer Verteilung der Kosten des zusätzlichen Herstellungsaufwandes auf 20 Jahre wären p. a. ca. S 15.000 an Wertminderung bei der Kalkulation der Benützungsentgelte zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, daß selbst der laufende Aufwand auch bei gesteigerter Frequenz — die Nächtigungsziffer stieg von 661 Nächtigungen im Jahre 1965 auf 1.174 im Jahre 1966 — durch die derzeitigen Benützungsentgelte nicht gedeckt werden kann. Der grundsätzlichen Bedingung der Stadtvertretung, das Ferienheim solle sich selbst erhalten, wäre durch eine geeignete Preisgestaltung zu entsprechen.

c) Ein Verzeichnis der Einrichtungsgegenstände existiert nicht. Diese sind lediglich in einem Übernahmeprotokoll, in den Einkaufsrechnungen und einigen Versteigerungsunterlagen evident gehalten. Die Vollständigkeit dieser Aufzeichnungen konnte nicht garantiert werden.

d) Für die Beaufsichtigung des Ferienheimes wurde ein in Egg wohnhafter Landwirt angestellt. Er wird darüber hinaus von der Liegenschaftsverwaltung wiederholt beauftragt, Arbeiten im Hause nach Weisungen durchzuführen. Sie werden durch die Stadt, die sein Dienstgeber ist, gesondert honoriert. Diese Lohnzahlungen scheinen auf dem betreffenden Lohnkonto in den Jahren 1965 bis 1967 nicht auf. Daher muß das Lohnkonto als unvollständig bezeichnet werden. Im übrigen wurden diese Beträge auch für die Lohnsteuerbemessungsgrundlage nicht berücksichtigt. Die Gehaltsstelle hatte von diesen als Sachaufwand verbuchten Zahlungen keine Kenntnis.

Es wäre für die richtige Bemessung und Abfuhr der Lohnsteuer zu sorgen.

e) Die Gebarung des Ferienheimes Fohren wird bei HSt. 92 „Haus- und Grundbesitz“ verbucht. Die Verwaltung wird von der städtischen Liegenschaftsverwaltung wahrgenom-

men. Die Anschaffung selbst ist eine freiwillige soziale Maßnahme der Landeshauptstadt für ihre Dienstnehmer.

Der Rechnungshof empfiehlt daher, die Gebarung in einem besonderen Ansatz des Abschnittes 92 auszuweisen, damit sie klar ersichtlich ist.

24. Friedhöfe

Die Grundlagen für die Ermittlung der Friedhofgebühren bei Beerdigungen bilden die monatlichen Mitteilungen der Friedhofswärter über die erfolgten Beerdigungsfälle und der Bestattungsfirmen über die eingehobenen Gebühren für Leichenhallenbenützung. Während bei einem Friedhof auf Grund dieser Unterlagen die Rechnungen mit Zahlungsaufforderung ziemlich regelmäßig zu Beginn des Folgemonats an die Zahlungspflichtigen gesandt werden, war beim zweiten Friedhof im Zeitpunkt der Gebarungsprüfung für 1967 erst die Absendung der Rechnungen für das erste Vierteljahr im Zuge. Es erscheint notwendig, daß für beide Friedhöfe die Rechnungen tunlichst zu Beginn des Folgemonats versandt werden und daß einer rechtzeitigen Mahnung unbeglichener Gebühren erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wird. Außerdem ist es notwendig, die monatlich anfallenden Gebührenbeträge auch rechnungsmäßig zu erfassen, um am Jahresende die Rückstände feststellen zu können. Ferner erscheinen bei einem Friedhof die Verwaltung, die Ausstellung der Rechnungen und das Mahnwesen in einer Hand vereinigt. Aus Gründen der Unvereinbarkeit erscheint eine Änderung dieser Geschäftsverteilung erforderlich.

25. Bauwesen, Allgemeines

a) Vergabewesen in Bausachen

Vom Amt der Landeshauptstadt Bregenz wurden in der Zeit vom Jahre 1959 bis zur Einschau im Mai 1967 mit einer Ausnahme, und zwar Schule Schendingen, die Vorausmaßmittlungen, die Leistungsbeschreibung und die Vorbedingungen erstellt.

Die Ausschreibungen sind im Hochbau überwiegend öffentlich und im Straßenbau beschränkt durchgeführt worden. Dies geschah durch Anschlag im Rathaus oder Veröffentlichung im Gemeindeblatt und fallweise in den ortsüblichen Tageszeitungen.

Die Angebote werden verschlossen entweder durch die Post, durch Boten oder persönlich bei der ausschreibenden Stelle eingebracht, wo auf dem Kuvert der Eingang ordentlich gekennzeichnet wird. Der Rechnungshof stellte jedoch fest, daß bis zur Einschau im Mai 1967 kein Verzeichnis aufge-

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

stellt wurde, in dem die einlaufenden Angebote in der Reihenfolge ihres Einlangens vor der Anbotseröffnung eingetragen werden. Außerdem wurden die gekennzeichneten Kuverts nicht aufgehoben.

Die Eröffnung der Angebote geschieht im Beisein des Bürgermeisters, des Abteilungsleiters und des Sachbearbeiters; auch die Bieter können anwesend sein. Die Offerte werden geöffnet und nacheinander in einer Niederschrift festgehalten, welche nach dem Vordruck von den drei vorgenannten Personen unterschrieben werden sollte. Der Rechnungshof stellte fest, daß in den eingesehenen Niederschriften vom 13. Jänner 1961 und vom 25. Februar 1965 dieser Forderung nicht entsprochen wurde. Im weiteren wird vom Bauamt das allen Erfordernissen entsprechende Angebot für die Vergabe dem Bauausschuß vorgeschlagen, der seinerseits nach Prüfung den Vorschlag zur Beschlußfassung an die Stadtvertretung weiterleitet. Nach dieser Genehmigung erfolgt die Zuschlagserteilung. Der Rechnungshof schlägt vor, die nicht zur Gänze der ÖNORM A 2050 entsprechende Vergabe wie folgt in Zukunft zu ergänzen:

- 1) Einführung eines Verzeichnisses für einlangende Angebote, in dem neben der Kennzeichnung auf der Briefhülle die Eintragung in der Reihenfolge des Einlangens erfolgt.
- 2) Alle geöffneten Angebote sind in der Reihenfolge ihres Einlangens fortlaufend zu nummerieren und dann erst in der Niederschrift festzuhalten. Außerdem sind diese Offerte so zu kennzeichnen, daß ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.
- 3) Nach Abschluß der Anbotsverhandlungen sind sowohl die Briefhüllen als auch die Angebote so zu verwahren, daß sie Unberufenen unzugänglich sind.
- 4) Die Niederschriften sind nach ÖNORM A 2050 von dem, der die Eröffnung vornimmt, und mindestens einem Zeugen zu unterfertigen.

Die bei Bauausführungen auftretenden Nachtragslieferungen werden in der Hauptsache im sogenannten „Anhängeverfahren“ und nicht nach Wettbewerb vergeben. Der Rechnungshof schlägt vor, nach Möglichkeit auch hier den Wettbewerb einzuhalten, um ein Bauen mit überhöhten Preisen zu unterbinden. Außerdem sind in Nachtragsofferten nicht nur die Einheitspreise, sondern auch die ermittelten Mengen einzutragen, die ja eine Grundlage zur Preisbildung darstellen und damit für die Bereitstellung der Kreditmittel erforderlich sind. Es ist weiters von den Fir-

men die Abzeichnung sowie die Eintragung des Erstellungstages auf Nachtragsofferten zu verlangen. Dies hält der Rechnungshof deswegen für wichtig, um eventuelle Preiserhöhungen genau abgrenzen zu können.

Vom Stadtbauamt werden in den Vorbedingungen der Leistungsverzeichnisse Vertragsstrafen eingesetzt, die sehr uneinheitlich gehandhabt werden. So wurden die Strafen für Fristüberschreitungen pro Woche oder pro Tag mit den verschiedensten Beträgen eingesetzt. Der Rechnungshof schlägt eine Vereinheitlichung der Pönalevorschriften in dem Sinne vor, daß diese Vertragsstrafe nach Prozentsätzen der Schlußsumme und je Tag Fristüberschreitung berechnet wird.

b) Baubuchhaltung

Vom Bauamt wurde der Buchhaltung eine Kontenaufgliederung ausgearbeitet, nach der die Buchungen erfolgen sollen, und zwar:

- 1) Planung
- 2) Rohbau
- 3) Innenausbau
- 4) Festeingebaute Einrichtungen
- 5) Bewegliche Einrichtungen
- 6) Außenanlagen

Auf diesen Kontoblättern werden jeweils die Firmen, welche eine solche Arbeitskategorie durchführen und Zahlungen erhalten, verbucht.

Derartige Kontoblätter, die viele Firmen enthalten, werden unübersichtlich; daher regt der Rechnungshof an, für alle Bauvorhaben Namenskonten einzuführen, um so ohne Suchen rasch einen Gesamtüberblick über die geleisteten Zahlungen an die jeweilige Firma zu bekommen. Außerdem sollte auf jedem dieser Namenskontoblätter die Arbeitsart, die Schlußbriefsumme und eventuelle Nachtragssummen evident gehalten sein.

Diese Art einer Baubuchhaltung wirkt auf den ersten Blick als Mehrbelastung, hat aber den Vorteil der sehr leicht durchzuführenden Kreditkontrolle, da alle Zahlungen der jeweiligen Firma leicht überschaubar addiert und mit den evident gehaltenen genehmigten Kosten verglichen werden können.

26. Bauamt

a) Die Hochbauabteilung des Bauamtes strebte laut dem Aktenvermerk vom 23. April 1959, Zl. Sch-220-2a-Ma/M, die Übernahme von Planungsarbeiten an. Der Bauamtsleiter respektierte diesen Wunsch, obwohl das in der Hochbauabteilung verfügbare Personal bereits ausgelastet war.

Dieser Arbeitszuwachs ließ sich in weiterer Folge trotz Personalvermehrung nicht bewäl-

tigen. Der Rechnungshof konnte dies auf Grund der eingesehenen Projekte feststellen, die sowohl in der Planung als auch in der wirtschaftlichen Abwicklung Fehler aufweisen.

Die Gemeinde kehrte wieder zur ursprünglichen Praxis zurück, als die Abrechnung fertiger Vorhaben ungebührlich in Verzug geriet, und übertrug beispielsweise die Büroleistungen für den Bau der Volksschule Schendlingen wieder einem Ziviltechniker.

Durch die zusätzliche, nicht notwendige Arbeitsbelastung mit der Planung wurde der wirtschaftliche Teil des Baugeschehens mehr vernachlässigt, da hiezu das Personal fehlte. So mußte der Rechnungshof zum Zeitpunkt der Einschau feststellen, daß folgende Schlußabrechnungen nicht geprüft sind:

1) Doppelturnhalle Rieden: Bauende Oktober 1965, Installationsarbeiten, Baumeisterarbeiten, Statiker;

2) Volksschule Augasse: Bauende Dezember 1965, Malerarbeiten, Baumeisterarbeiten, Statiker;

3) Kindergarten vom Tagesheim Mariahilf: Bauende Juni 1966, Baumeisterarbeiten.

Auch die bezahlten Teilrechnungen wurden zum Großteil nur ungenauen Kontrollen unterworfen, bzw. wurde ohne Rechnungslegung bezahlt.

Daraus ist zu ersehen, daß durch die Übernahme von Planungsarbeiten das vorhandene Personal nicht mehr ausreichte, allen Anforderungen gerecht zu werden.

Die dadurch vom Bauamtsleiter gestellte Forderung nach Personalvermehrung wäre nur dann zu berücksichtigen, wenn ein einwandfreier Leistungsnachweis über die durchgeführten Planungsarbeiten vorgezeigt wird. Dazu ist es jedoch notwendig, daß das Fehlen eines Planbuches behoben und ein solches, wie es bereits bei der Vermessungsabteilung besteht, angelegt wird, wo Skizzen und Pläne nach Nummern und Ausführungsdatum eingetragen werden. Um jedoch eine unwirtschaftliche Vergrößerung des Bauamtes zu vermeiden, schlägt der Rechnungshof vor, eine Trennung der Arbeitsbereiche durchzuführen, und zwar:

1) Planung und künstlerische Oberleitung vollkommen von Ziviltechnikern, unter Berücksichtigung aller Wünsche der Bauherrschaft, ausführen zu lassen;

2) technische und geschäftliche Oberleitung behält sich das Bauamt vor.

Damit wäre eine Entlastung des Personals erreichbar, wodurch dieses für das Aufarbeiten von Rückständen frei wird und die laufenden wirtschaftlichen Agenden ordentlich wahrnehmen könnte.

b) Weiters erscheint eine einzige Angestellte für die Erledigung der Schreib- und Kanzleiarbeiten unzureichend. Die Überlastung dieser Kraft macht es erforderlich, die Einordnung des Schriftgutes auch durch andere Bedienstete besorgen zu lassen, wodurch dieser Dienst der gerade im Bauamt nötigen Sorgfalt entbehrt. Der Rechnungshof hält daher die Verwendung einer weiteren, im Kanzleidiensdienst versierten Kraft für vertretbar.

c) In dem für die bautechnischen Gutachten zur Bauverhandlung vorgesehenen Formulare wären einige Änderungen empfehlenswert:

Zu Punkt 30: „Das Garagentor muß nach außen aufschlagen.“ Wegen der möglichen Gefährdung bei an Straßen gelegenen Garagen wären besser nach innen schwenkbare Garagentore vorzuschreiben. Für die Entlüftung wären wechselseitige obere und untere Entlüftungen vorzusehen.

Zu Punkt 35: „Die Baubewilligung erlischt, wenn der Bau nicht innerhalb zweier Jahre ausgeführt wird.“ Besser wäre, zu sagen: „Wenn der Bau nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen wird.“

Im Formular über Ölfeuerungsanlagen wäre unter Punkt 9 noch zusätzlich das Vorhandensein eines Trockenfeuerlöschers vorzuschreiben.

27. Bauhof

Der Bauhof ist gut ausgestattet und mit Personal genügend besetzt.

An den Gebäuden, besonders an einigen Magazinsobjekten, zeigen sich Schäden. Eine Erneuerung erscheint geboten. Es wäre zweckmäßig, das bereits seit langem geplante große Werkstattegebäude zu schaffen und es mit den notwendigen Magazinen auszustatten. Im derzeitigen Werkstattegebäude befand sich während der Einschau kein Feuerlöscher. Es wären ständig betriebsbereite Feuerlöscher aufzustellen. Der gesamte Autopark wäre in feuersicheren Garagen unterzubringen, da die alten Garagen größtenteils unzulänglich sind. Sie haben zweiflügelige, nach außen aufgehende Holztore, während die neuen Garagen mit eisernen, nach innen schwenkbaren Toren zu versehen wären. Für Reparaturen wäre in einer Garage eine Arbeitsbühne einzubauen. Die Werkstätten und die wichtigsten Garagen sollten eine Zentralheizung erhalten.

Ein Inventarverzeichnis über Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und Lagerbestand fehlt. Es wäre ehestens anzulegen und laufend weiterzuführen. Unter den reichlichen

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Materialien des Bauhofes befindet sich auch viel Altmaterial, das fallweise zu skartieren wäre, um die Anhäufung unbrauchbaren Materials zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sei noch auf eine Teerspritzmaschine verwiesen, die fast nicht verwendet wird, weil größere Belagsarbeiten, für die sie geeignet wäre, an Firmen vergeben werden. Es wäre daher angezeigt, die Maschine wieder zu verkaufen.

Die bestehende Feuerversicherung erfährt nur die Gebäude, nicht aber das Inventar. Es empfiehlt sich, auch die Maschinen und besonders das Holzinventar des Bauhofes zu versichern.

28. Vermessungswesen

Mit Stadtvertretungsbeschluß vom 22. März 1966 wurde dem Vermessungsingenieur ab 1. April 1966 ein völlig neues Dienstverhältnis mit nur zwei Tagen Arbeit in der Woche zugebilligt. Für die restliche Zeit wurde der Bedienstete zur Erlangung seiner Praxiszeit für die Ausübung der Aufgaben eines Ingenieurkonsulenten freigestellt.

Ungeachtet dessen wurde ihm die bis Ende 1965 monatlich S 400,— betragende Außendienstzulage im Jahre 1966 für $7\frac{1}{2}$ Monate auf je S 1.400,— erhöht, und zwar Außendienstzulage S 400,—, Dienstaufwandsentschädigung S 200,— und Mehrdienstleistungspauschale S 800,—.

Die neue Dienstzeitregelung wirkt sich auf die Erledigung der anfallenden Arbeitsmenge ungünstig aus. So konnte festgestellt werden, daß die amtlichen Vermessungsarbeiten, z. B. die Endvermarkung sowie Restflächenvermessung der am 12. April 1966 fertiggestellten Brielgasse, noch nicht durchgeführt wurden. Im Zusammenhang damit sind Vereinbarungen mit Anrainern vom 22. und 29. Oktober 1964 noch nicht erledigt, so daß die von den Anliegern zu erwerbenden Flächenreste, die von der Stadt nicht mehr benötigt werden, weder preislich noch flächenmäßig festgelegt wurden und so für die Stadt auch Beträge aushaften, um deren Einbringung man bemüht sein sollte.

Unter den gegebenen Umständen muß an der tunlichst zeitgerechten und umfassenden Erledigung aller in Verzug geratenen Arbeiten gezweifelt werden. Es wäre zu prüfen, inwieweit eine entsprechend ausgebildete Kraft aufzunehmen wäre, so daß auch bei etwaigem Ausscheiden des Ingenieurs ein eingearbeiteter Ersatzmann vorhanden ist.

Zu erwähnen wäre hier noch, daß in dem von der Stadt geführten Verzeichnis über die

Liegenschaften interne Veränderungen, z. B. Abtretungen von städtischem Grund für Straßenzwecke, nicht laufend ersichtlich gemacht werden. Es wäre daher das Stadtbauamt anzuweisen, Änderungen im Grundbesitz der Liegenschaftsverwaltung laufend zur Eintragung in das Verzeichnis bekanntzugeben.

Bezüglich der fehlenden Inventarisierung der Vermessungsinstrumente darf auf die allgemeinen Feststellungen über die unzureichende Inventarprüfung in diesem Bericht verwiesen werden.

29. Schwesternschule

Für den im Zusammenhang mit dem Neubau des Krankenhauses geplanten Neubau einer Schwesternschule konnte festgestellt werden, daß die mit dem baupolizeilichen Bewilligungsvermerk versehenen Pläne keine Unterschrift des Bauherrn tragen. Die wichtigsten Pläne (Grundrisse) weisen keine Unterschrift des Planverfassers auf. Im Architektenvertrag fehlt die Angabe des Datums.

Auf die für die volle Rechtsgültigkeit und gegebenenfalls für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen notwendige Vollständigkeit aller Unterlagen, insbesondere der Verträge, wäre stets besonders zu achten.

30. Altersheim

a) Bei der Ausschreibung des Wettbewerbes für den Neubau des Altersheimes wurden Preise im Gesamtwert von S 19.000,— für die einzureichenden Entwürfe festgesetzt. Dieser Betrag wurde dann mit Schreiben N/M vom 2. August 1955 ohne Stadtvertretungsbeschluß auf S 28.000,— erhöht. Für diese Erhöhung konnte ein ausreichender Grund nicht festgestellt werden. Es sollten deshalb nachträgliche, mit einer Mehrbelastung der Stadt verbundene Änderungen unterlassen werden.

b) Im Architektenvertrag ist die Arbeitsleistung gemäß §§ 1 bis 3 und 6 unübersichtlich erfolgt. So sind in § 2e nur Ausführungszeichnungen angeführt und keine Detailzeichnungen. Diese wurden vom Bauamt durchgeführt, jedoch dem Architekten gemäß § 6 bezahlt. Die unter § 2 Ziff. 2a und b angeführten Teilleistungen wurden in § 6 mit 15% des Gesamthonorares vergütet. Da jedoch der Ziviltechniker die Teilleistung b) nicht erbrachte, hätte der Prozentsatz vermindert werden müssen. Aus dem Titel „Oberleitung“ in § 6 war dies nicht möglich. Der Rechnungshof sieht darin einen Vertragsfehler.

Es erscheint daher notwendig, alle Verträge jeweils genau zu überprüfen und die Arbeitsleistungen so abzugrenzen, daß sie

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

nach der Gebührenordnung für Architekten (GO-A) eindeutig prozentuell nach Teilleistungen gegliedert werden können.

c) Auf Grund wiederholt notwendiger Änderungen des Raumprogrammes ergaben sich Mehrkosten von S 159.800,— beim Architektenhonorar. Die Raumprogramme wären stets so zu erstellen, daß ein brauchbarer, nicht ständigen Änderungen unterliegender Entwurf angefertigt werden kann.

d) Gemäß § 12 Pkt. 1 bis 3 des Vertrages haftet der Architekt für allfällige fehlerhafte Planungen. Es wurde jedoch die Regierechnung vom 18. August 1959 über Sturzherstellung bei Mauerwerksöffnung des Lastenaufzuges nicht in Abzug gebracht, obwohl ein diesbezüglicher Vermerk auf dem Regieschein vorhanden ist.

e) Die gesamte Elektroinstallation erfolgte laut Stadtvertretungsbeschluß vom 28. April 1959 mit einem geplanten Pauschalbetrag von S 30.000,—.

Im Schlußbrief der angeführten Firma fehlt der Vermerk über den gewährten 2^o/oigen Skonto, falls Rechnungen innerhalb von 8 Tagen bezahlt werden. Die Teilrechnungen vom 17. April und 5. September 1959 wiesen weder einen Eingangsstempel noch einen Prüfungsvermerk über die ordnungsgemäß erbrachte Leistung auf. Dieselben Mängel hafteten der Schlußrechnung an.

Der Rechnungshof hat ferner erhoben, daß die Ausmaß- und Rechnungskontrolle laut Schlußbrief der planenden Firma oblag. Nun hat aber die Teilschlußrechnung und die Regierechnung vom 18. Mai 1961 die Hochbauabteilung geprüft. Dessenungeachtet stellte die Vertragsfirma das Honorar hierfür in Rechnung. Die Honorierung nicht erbrachter Leistungen erscheint dem Rechnungshof nicht berechtigt.

f) im Tagraum sind an der Ostseite Verbundglasfenster mit Rahmen eingemauert. An den Pfeilern zeigen sich bereits starke salitrige Ausblühungen, die darauf schließen lassen, daß Feuchtigkeit hinter den Fensterrahmen in das Mauerwerk eindringen kann und so den Verputz zum Abbröckeln brachte. Die notwendigen Dichtungsarbeiten wären umgehend durchzuführen, um das Schadensausmaß nicht größer werden zu lassen.

g) Der Rechnungshof hat festgestellt, daß im Stiegenhaus, zwischen Anrichte und Küche, an der Außenwand starke Schimmelbildung durch Feuchtigkeitseinwirkung auftritt. Wie festgestellt wurde, entsteht diese durch den nicht fachgerecht ausgeführten Anschluß des

Dachablaufrohres an den Sammelschacht. Die Behebung des Fehlers erscheint geboten, um auch hier weiteren Feuchtigkeitsschaden zu verhindern.

h) In der Ausschreibung vom 4. April 1959 über die erforderlichen Erd-, Baumeister-, Stahlbeton- und Kanalisationsarbeiten wurde unter „I. Baustelleneinrichtung, Pos. 4“ ein Betrag eingesetzt, der nur als Richtpreis für allfällige Erfordernisse dienen sollte. Er wurde aber dann auch im Schlußbrief eingesetzt und in den Schlußrechnungen der beiden ausführenden Firmen vom 18. September und 31. Dezember 1961 verrechnet. Da eine Stilliegezeit im Sinne Pos. 4 nicht erfolgte, wurden nach Dafürhalten des Rechnungshofes S 658,— und S 716,— an die beiden Firmen zuviel ausbezahlt.

i) Teilrechnungen wurden wiederholt ohne Ausmaßermittlung eingereicht und ohne entsprechenden Prüfungsvermerk honoriert. Auch wurde bei Akontozahlungen für Materialankauf eine Übereignungsurkunde (Sicherstellung) nicht verlangt. Die Sachbearbeiter wären anzuweisen, von den Firmen nur prüffähige, nach Positionen des Leistungsverzeichnisses aufgegliederte Teilrechnungen entgegenzunehmen. Andernfalls wäre die Auszahlung zu verweigern.

j) Das Ausmaß der Regieleistungen betrug bei einer der ausführenden Firmen 11,4^o/o der Schlußsumme, bei der anderen 9,2^o/o. Dieser Prozentsatz erscheint bei Neubauten zu hoch. Er soll ein Maximum von 5^o/o der Schlußsumme nicht übersteigen.

Bei Durchsicht einiger Regielisten wurden ungerechtfertigte Zahlungen festgestellt. So wurden in Regieliste Nr. 1 vom 20. Oktober 1959 Kosten für den Transport von Balkentrennwänden verrechnet. Da die Versetzarbeiten in der Schlußrechnung mitberücksichtigt sind, ist nach der ÖNORM B 2206/3, 10, Ausgabetag 15. Oktober 1958, das Transportieren der zu versetzenden Gegenstände mit dem Einheitspreis abgegolten; die Regiestunden sind daher zu Unrecht anerkannt worden. In einem anderen Fall wurde Regiezeit (Regieliste Nr. 5 vom 3. März 1960) deshalb unberechtigt verrechnet, weil Pos. 406 des Kostenvoranschlages die angeführten Arbeiten berücksichtigt und diese daher nach Ausmaß zu verrechnen gewesen wären.

k) Mit Stadtvertretungsbeschluß vom 18. Oktober 1960, Pkt. c, wurde die gärtnerische Ausgestaltung nach öffentlicher Ausschreibung mit S 223.024,— vergeben. Nach Überprüfung des Angebotes wurde im Schlußbrief vom 30.

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

November 1960 die Auftragssumme mit S 217.024,— festgesetzt.

Die Schlußrechnung (3 Rechnungen vom 15. September 1962 und 1 Rechnung vom 29. Dezember 1961) ergab einen Gesamtkostenbetrag von S 267.561,50. Ein schriftlicher Vertrag über die Nachtragsarbeiten gemäß Pkt. VIII/2 der Vergabungsrichtlinien der Stadt Bregenz fehlt, ebenso ein diesbezüglicher Stadtvertretungsbeschluß. Die bestehenden Bestimmungen wären künftig einzuhalten.

31. Kindergarten und Tagesheim Mariahilf

a) Die vom technischen Büro angestellte Kostenberechnung für Planung, Bauleitung und Baukontrolle bedarf folgender Berichtigung:

	Rechnung des Büros S	Richtig- stellung S
Grundleitungen	26.000,—	26.000,—
Öltanklieferung	26.100,—	21.000,—
Sanitäre Anlagen und Heizung	448.400,—	418.000,—
Summe	500.500,—	465.000,—
Honorar 3 % der Summe	15.015,—	13.950,—
zugunsten der Stadt		1.065,—

Hiezu darf bemerkt werden, daß bei Vorliegen von Arbeitsverträgen auch die Abrechnungen auf ihre Übereinstimmung mit den Verträgen zu prüfen sind, was im vorliegenden Fall unterblieben ist.

b) Bei der Besichtigung wurde die Zweckmäßigkeit der Raumeinteilung und die gute Bauausstattung festgestellt. Bei der Zentralheizung sollte das Fenster zum Aussteigen als Fluchtweg eingerichtet werden.

c) Regieaufschreibungen sind zu numerieren. Ebenso sind sie mit genauem Datum zu versehen und müssen klare Angaben über die ausgeführten Arbeiten sowie Stundenzahl und Material enthalten. Rechnungen sind stets auf Grund der Offerte und der Offertbedingungen zu prüfen und gegebenenfalls richtigzustellen. Sie sind weiters innerhalb kürzester Frist zu prüfen. Bei späteren Prüfungen würden diese erschwert, und es können bei Rückvergütungen und Schadensbehebungen Nachteile für die Stadt eintreten.

Bei der Baukostenermittlung ist stets auf die Beschaffenheit des Baugrundes und die verschiedenen Umstände Rücksicht zu nehmen, um allzu große Überschreitungen zu vermeiden. Im vorliegenden Falle betrug die Betragssumme der Offerte für die Bauarbeiten 5 Mill. S gegenüber der seinerzeitigen Schät-

zungssumme von 3,75 Mill. S, somit um fast 25 % mehr, als ursprünglich gedacht war.

32. Hauptschule Rieden, Doppeltturnhalle

a) Wiewohl im Baubewilligungsbescheid vom 14. Juni 1963 unter Pkt. 2 die Bedingung gestellt ist, daß Planabweichungen genehmigungspflichtig sind, wurden während der Bauzeit tatsächlich durchgeführte Planänderungen der Bezirkshauptmannschaft erst auf deren Mahnung zur Genehmigung bekanntgegeben. Die für diese Planabweichungen nach § 29 Abs. 2 Ziff. I lit. c der Gemeindeordnung 1935 notwendige Genehmigung durch die Stadtvertretung wurde gleichfalls nicht eingeholt.

b) Für die mit den statischen Berechnungen und Ausarbeitungen der dazu notwendigen Pläne betraute Firma wurde im Schlußbrief das Honorar mit S 72.250,— festgelegt. Für die beiden eingereichten Teilrechnungen wurden je S 20.000,— bezahlt. Weiters wurden noch ohne Leistungsnachweis zweimal je S 30.000,— bezahlt, wodurch die geleisteten Zahlungen von insgesamt S 100.000,— die Vergabesumme um S 27.750,— überstiegen. Für diese ohne ersichtlichen Grund erfolgte Überzahlung konnte weder eine Rechnung noch ein Ansuchen der Firma gefunden werden. Es müßte daher verlangt werden, umgehend einen Nachweis über die endgültige Gebührenhöhe zu erbringen.

c) Die Ausschreibung der Zimmermannsarbeiten zur Dachstuhlherstellung erfolgte nach Kubikmeter des Holzverbrauches. Der Rechnungshof hält es für zweckmäßiger, in Zukunft Dachstühle nach der Grundrißfläche unter Angabe der Spannweite auszuschreiben. Bezüglich der Dachlattung wäre anzugeben, für welche Eindeckungsart die Dachlattung hergestellt werden soll.

d) Bei den sanitären Anlagen wurden wegen nicht rechtzeitig eingeforderter Bauschadensrechnungen der ausführenden Firma S 632,32 in Abzug gebracht. Die Belastung war jedoch höher und der noch ausstehende Betrag von S 3.921,48 war bis 30. Mai 1967 noch nicht in Einnahme verrechnet. Der Betrag wäre einzumahnen, und in Zukunft wären bis zur Feststellung der gesamten Bauschadenssumme der Firmen nur bis zu 90 % der geprüften Schlußsumme auszahlbar, um genügend Deckung für allfällige größere Bauschadensansprüche zu haben.

e) Die geprüfte Schlußsumme für Schloserarbeiten beträgt S 85.200,— gegenüber der Vergabesumme von S 82.300,—. Dem einbehaltenden Haftungsrücklaß wären noch die von der Verfließungsfirma laut Rapport Nr. 17

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

verrechneten Regieleistungen (3 Meisterstunden und 1 Helferstunde) anzulasten.

f) Die Verfließungsarbeiten wurden nach öffentlicher Ausschreibung auf Grund eines Stadtvertretungsbeschlusses an den Bestbieter mit S 321.920,— vergeben. Ein weiterer Auftrag mit S 72.000,— wurde ohne Stadtvertretungsbeschluß vergeben. Derartige Nachbestellungen unter Umgehung der Stadtvertretung erscheinen nicht zulässig.

Überdies sind die im Regie-Rapport Nr. 4 der letzterwähnten Firma angerechneten Stunden nicht zu bezahlen, weil diese Arbeiten laut ONORM B 2213/3, 13 in den Einheitspreisen enthalten sind.

g) Die Schlußrechnungssumme für die Dachdeckung ergab S 75.122,— gegenüber der Vergabesumme von S 57.957,60. Der Mehraufwand entstand auf Grund der erst nachträglichen Verbesserung der Dachkonstruktion durch den Einbau eines Unterdaches unter das bereits fertiggestellte Hauptdach. Dazu war es notwendig, das komplett eingedeckte Hauptdach teilweise nochmals abzuräumen. Die Mehrbelastung wäre bei richtiger Vorplanung zu vermeiden gewesen.

h) Die mit der Schlußsumme von Schilling 39.453,60 in Rechnung gestellte Kanalisation ist in Gußeisenrohren ausgeführt. Nach Dafürhalten des Rechnungshofes können derartige Kanalisationen ebenso gut und preislich günstiger mit Steinzeugrohren hergestellt werden, da keine aggressiven Wässer abgeleitet werden. Auch weist die gegenständliche Kanalisation mit sehr langen Leitungen und vielen Abzweigungen zu wenig Putzstücke auf. Dadurch besteht die Gefahr des schwierigen Putzens bei Verstopfungen.

i) Mit der Planung für die Elektroinstallation wurde ein Ingenieurbüro beauftragt und laut Stadtvertretungsbeschluß vom 3. Juli 1962 und Schlußbrief vom 2. Juli 1963 die Honorarverrechnung festgelegt, und zwar ist ausdrücklich bestimmt, daß die Honorarhöhe 5,5 % der Anbotssumme beträgt. Auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung wurde nicht die bestbietende Firma, sondern die an zweiter Stelle liegende Elektrofirma zur Ausführung herangezogen. Die Anbotssumme dieser Firma lautet auf S 235.400,—, die Schlußrechnungssumme samt Lohnerhöhung ist jedoch S 294.313,61.

Nun hat das planende Ingenieurbüro das Honorar nach der Schlußsumme der ausführenden Firma gerechnet und S 16.187,— verlangt. Nach Meinung des Rechnungshofes ist dies aber nicht im Sinne des Auftragsschreibens und müßte daher das Honorar mit 5,5 %

von der Anbotssumme (d. s. S 235.400,—) verrechnet werden; dies ergäbe somit S 12.947,—. Der mehr ausbezahlte Betrag von S 3.240,— bedeutet eine nicht genehmigte Zuwendung, die das Bauwerk verteuert.

j) Die Spenglerarbeiten und Flachdachisolierungen wurden mit Stadtvertretungsbeschluß an den Bestbieter mit S 55.300,— vergeben. Auf die Teilrechnung für Materiallieferung wurden S 58.000,— angewiesen und damit die Vergabesumme überschritten. Ohne entsprechende Ausmaßaufstellung und ohne Leistungsnachweis hätten Zahlungen über den Schlußbriefbetrag hinaus zu unterbleiben. Es erscheint daher notwendig, stets einen Vergleich zwischen eingereicherter Forderung und Vergabesumme durchzuführen.

k) Über die Gesamtkosten des fertiggestellten und im Oktober 1965 der Benützung übergebenen Baues konnte eine Auskunft nicht gegeben werden, weil noch Statiker-, Baumeister- und Installationsarbeiten nicht abgerechnet sind. Die von der Bauverwaltung mit Schreiben vom 3. Februar 1966 an den Finanzausschuß bekanntgegebene Bausumme von S 8.400.000,— zeigt bereits eine 100%ige Erhöhung des von der Stadtvertretung am 29. März 1963 genehmigten Gesamtergebnisses von S 4.060.000,—. Einen entscheidenden Anteil daran haben die häufigen vor und während der Bauzeit vorgenommenen Änderungen sowie die auf Grund nicht ganz entsprechender Einreichpläne erstellten Maßenermittlung. Außerdem sind dadurch umfangreiche Regiearbeiten bei den Baumeisterarbeiten notwendig gewesen.

33. Schule Augasse

a) Die Architektenarbeiten wurden teilweise vom städtischen Bauamt geleistet. So wurde der Vorentwurf zur Gänze vom Bauamt ausgearbeitet. Die mit Rücksicht auf die gemeinsame Arbeit am Bau im § 6 des Architektenvertrages vorgesehene Vergütung von 5 % für den Vorentwurf (laut GO-A 1960: 10 %) erscheint mit Rücksicht auf die alleinige Ausarbeitung durch das Bauamt nicht berechtigt. Der zur Begründung dieser Zahlung erfolgte Hinweis auf § 38 lit. b der GO-A 1960 erscheint deshalb nicht zutreffend, weil die Einreichpläne nach den vom Bauamt ausgearbeiteten Vorlagen erstellt wurden.

Während der Vorentwurf mit der Hälfte des GOA-Prozentsatzes (5 % statt 10 %) bewertet erscheint, wurde der Entwurf mit 2/3 des Prozentsatzes (10 % statt 15 %) bewertet. Der Entwurf wäre jedoch ebenfalls mit der Hälfte (7,5 % statt 15 %) zu bewerten, so daß

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

sich zusammen 5 % plus 7,5 % = 12,5 % statt 15 % ergeben.

Für Ausführungs- und Teilzeichnungen wurden 17,5 %, d. i. die Hälfte des GOA-Prozentsatzes von 35 %, angesetzt. Da die Ausführungszeichnungen vom Bauamt allein ausgefertigt wurden und über Teilzeichnungen von den geforderten 7 Konstruktionsplänen seitens der Firma nur 2 ausgeführt wurden, erscheint dem Rechnungshof der verrechnete Prozentsatz zu hoch.

Für die Oberleitung wurde laut Vertrag wieder die Hälfte, d. i. 12,5 % gegenüber 25 %, festgelegt. Da jedoch die technische und geschäftliche Oberleitung vom Bauamt durchgeführt wurde, wäre nach Meinung des Rechnungshofes nur die Hälfte gemäß § 36 GO-A, das sind 7,5 % statt 12,5 %, in Rechnung zu stellen gewesen.

b) Als vorläufige Auftragssumme wurden laut Vertrag S 248.000,— ausgewiesen. Darauf wurden Abschlagszahlungen von zusammen S 223.000,— geleistet. Daneben wurden an den Sachbearbeiter im Bauamt zusätzlich zu den laufenden Bezügen mit Stadtratsgenehmigung S 50.000,— bezahlt. Die an den Sachbearbeiter geleistete Zahlung ist vom Architektenhonorar abzuziehen, weil die Leistungen in der Höhe des vertraglichen Prozentsatzes nicht erbracht wurden.

c) Außerdem wurden zu Lasten der Schule Augasse noch S 28.956,— für Planungsarbeiten der Tagesheimstätte und des Kindergartens Mariahilf bezahlt. Die erforderliche Umbuchung wäre zu veranlassen.

d) Bezüglich der Planungsarbeiten mußte der Rechnungshof feststellen, daß sie sich teilweise schleppend hinzogen und wiederholt Änderungen erforderlich wurden. Auch finden sich einige bauordnungswidrige Ausführungen. So sieht § 16 Abs. 3 der Schulbauverordnung eine Stiegenbreite von 1,50 m für Hauptstiegen vor, während die Stiegen im Volksschultrakt nur 1,30 m und die im hauswirtschaftlichen Trakt nur 1,05 m breit sind.

e) An baulichen Mängeln wurde festgestellt, daß z. B. im Obergeschoß des Volksschultraktes im Bereich des Umfassungsrostes außen und innen Sprünge vorhanden sind, die bald behoben werden sollten, um einen Feuchtigkeitseinbruch in die Fuge und damit ein durch Frost mögliches Auffrieren des Putzes zu verhindern.

In der hauswirtschaftlichen Schule müssen bei Kochübungen die Fenster zur Lüftung geöffnet werden. Bei der stark ausgelasteten Lehrküche erscheint der Einbau von Absaug-

hauben erwägenswert. In der anschließenden kühl zu haltenden Vorratskammer war die Installation eines Heizkörpers nicht angebracht.

Im Keller der Sonderschule zeigen die Umfassungswände des als Wasseranschlußkeller dienenden Nebenraumes 1 Feuchtigkeit. Es wäre umgehend die Ursache festzustellen und der Schaden zu beheben.

Bei den für die Traufenausbildung verwendeten und mit Außenkopallack lackierten Naturholzlatten zeigt sich schon nach 2 Jahren infolge der nässenden Schnee-Einwirkung teilweise ein Abblättern des Lackes und ein Verwerfen. Mit Rücksicht auf die dadurch bedingten Instandhaltungskosten erscheint die gefundene Lösung in diesem Falle nicht günstig.

Die Sohlbänke aus Aluminium springen bereits teilweise aus den Verbindungsstücken. Eine umgehende Ausbesserung wäre zu verlangen.

f) Die Durchsicht der gelegten Leistungsausweise für Baumeisterarbeiten ergab, daß den jeweiligen Rechnungen keine Ausmaßaufstellung beigegeben ist. Die Schlußrechnung wurde im März 1966 im Stadtbauamt eingereicht. Sie war bis zur Einschau des Rechnungshofes im Mai—Juni 1967 noch nicht überprüft. **Der Rechnungshof verweist auf die ÖNORM B 2110, Ausgabebetag 1. Mai 1947, § 3 Pkt. 11, deren Einhaltung geboten erscheint, weil der Stadt durch die Verzögerung der Honorierung der Rechnung und die damit mögliche Zinsenanlastung erheblicher Schaden entstehen kann.**

g) Bei den Regieleistungen gelangen teilweise Kosten zur Aufrechnung, die durch an Bau beteiligte Firmen zu tragen sind. So sind z. B. für Straßenreinigung mit Regieliste Nr 41b Helferstunden verrechnet, die aber von der Firma zu tragen sind, die die Verunreinigung verursachte. Mit Regielisten Nr. 46, 47, 48, 49b und 84 sind Spritzarbeiten für Stiegenauflagen (Stemmarbeiten) verrechnet. Da jedoch gleichartige Arbeiten auch bei der Steinmetzfirma verrechnet wurden, wäre vor Anerkennung der Rechnung ein Vergleich der Arbeitsleistungen durchzuführen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

h) Für Steinmetzarbeiten wurde eine Teilzahlung von S 400.000,— ohne Leistungsausweis und Unterlagen geleistet. Auch Teilzahlungen wären stets ordnungsgemäß zu belegen. Die Positionen 3a und 3b der Schlußrechnung für den Fußboden der hauswirtschaftlichen Schule sowie Volksschule können nur wie folgt verrechnet werden:

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

- 1) $167,16 \text{ m}^2 + 43,43 \text{ m}^2 + 18,99 \text{ m}^2$
 $+ 3,17 \text{ m}^2 + 63,11 \text{ m}^2 =$
 $295,86 \text{ m}^2 \times 6,50 = 1.923,09$
- 2) $178,0 \text{ m}^2 + 117,13 \text{ m}^2 =$
 $295,13 \text{ m}^2 \times 13,- = 3.836,69$

Die in der Schlußrechnung
verrechenbare Summe heißt daher S 5.759,78

Der Differenzbetrag von S 9.742,91 auf die in der Schlußrechnung angegebene Summe von S 15.502,69 ist der ausführenden Bau-Firma in Abzug zu bringen, weil die Rohdecke auf die im Plan bezeichnete Höhe auszuführen war, dies jedoch von der Bau-Firma nicht eingehalten wurde.

Zu Position 7, Liefern und Verlegen von Sockelplatten, sind im Angebot S 48,—/lfm für eine Größe von $6 \times 1 \text{ cm}$ angegeben. Zu dieser Position ist eine Nachtragslieferung gleicher Art mit $10 \times 1 \text{ cm}$ zu einem Preis von S 120,—/lfm verrechnet. Der Rechnungshof muß annehmen, daß alle Nachtragspreise ohne Überprüfung anerkannt werden, da sie im Verhältnis zum Anbotspreis sehr überhöht erscheinen. Dies ist auch durch den Preis für Nachtragslieferungen von $10 \times 2 \text{ cm}$ Tavertinstellplatten erhärtet, die ebenfalls mit S 120,—/lfm verrechnet sind.

i) Die Rechnung für Dachrinnenheizung vom 7. Februar 1966, für die laut Angebot 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen gewährt waren, wurde nach Prüfung am 12. Februar erst am 24. Februar 1966 vom Bauamt signiert. Es liegt nicht im Interesse der Stadt, wenn einerseits — wie unter h) gezeigt — Zahlungen an Firmen ohne Rechnungslegung geleistet werden und andererseits in Aussicht gestellte Verbilligungen durch verspätete Rechnungsbehandlung nicht genützt werden. Im vorliegenden Fall mußte überdies festgestellt werden, daß von der Schlußrechnung (S 37.258,90) kein Haftungsrücklaß einbehalten wurde.

j) In Position 123 der Schlußrechnung für den zusätzlich angelegten Fahrradstand wurde festgestellt, daß höhere Preise verrechnet wurden, als im Angebot angegeben war. Der hierfür ins Treffen geführte Hinweis der Firma, daß die Preise aus dem Anbot eines anderen Bauvorhabens entnommen waren, wäre vom Stadtbauamt nicht anzuerkennen, weil die Vergabung von Arbeiten an den Bestbieter nur auf Grund von für den speziellen Bau erstellten Angeboten erfolgen kann. Es wären daher auch im gegenständlichen Falle die Angebotspreise zu berücksichtigen und der Differenzbetrag zurückzufordern.

k) Die Bauschreinerarbeiten wurden mit Stadtvertretungsbeschluß und Schlußbrief mit S 942.404,— an den Bestbieter vergeben. Dieser wendete daraufhin ein, daß er die Preise der Positionen 5c und 5d des Hauptanbotes zu niedrig angesetzt habe. Dadurch und durch das Auslassen der Pos. 3 „Sonderschule“ ergab sich nachträglich eine neue Schlußsumme von S 1.012.916,—. Dieser Betrag wurde aber dann mit Stadtvertretungsbeschluß auf Schilling 1.002.404,— herabgesetzt, weil die ausführende Firma sonst nicht mehr Bestbieter gewesen wäre. Im vorliegenden Fall wurde weitgehend den Vergabungsrichtlinien der ONORM A 2050, Pkt. 4,4, zuwider gehandelt, wonach der Auftraggeber während des Vergabungsverfahrens mit dem Bieter grundsätzlich nicht verhandeln darf. Es wären daher die Angebote stets einer genauen Prüfung zu unterziehen, um einen rechtmäßigen Wettbewerb zu gewährleisten.

l) Die Statikerarbeiten wurden laut Stadtvertretungsbeschluß und Schlußbrief mit S 58.800,— festgesetzt. Durch Teilzahlungen, die teils mit Abschlagszahlscheinen geleistet wurden, wurde bereits eine Gesamthöhe von S 75.000,— erreicht. Da zur Zeit der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof noch keine Schlußrechnung vorlag, erscheint eine derartige Überzahlung einer nicht nachgewiesenen Leistung unberechtigt und sollte unterbleiben.

m) Zu Lasten des Baukontos der Schule Augasse wurden auch verschiedene Bürobehelfe angeschafft. Derartige Behelfe wie auch die angeschaffte technische Literatur dienen nicht allein einem bestimmten Bauvorhaben, sondern mehrfachen Zwecken und wären daher auch einem hierfür zu errichtenden Konto anzulasten.

n) Die Gesamtbaukosten für die Schule Augasse wurden im Antrag für den Voranschlag 1963 mit 12 Mill. S angegeben. Durch Planänderungen und nicht zuletzt durch ständige Nachbestellungen auf Grund teilweise mangelhafter Detailplanung und Ausschreibung ergab sich 1964 eine Kostenermittlung von 16 Mill. S. Es erwies sich jedoch eine weitere Krediterhöhung auf 17,8 Mill. S als notwendig. Damit glaubte man das Auslangen finden und die Schlußabrechnung bis Ende 1966 fertigstellen zu können. Es waren jedoch zur Zeit der Gebarungsprüfung die Schlußrechnungen der Baufirma, des Malers und des Statikers noch nicht geprüft. In der Aufstellung vom 6. Mai 1967 wurde dem Rechnungshof eine Baukostensumme von ca. 21,8 Mill. S angegeben.

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Es erscheint eine verlässliche Kontrolle der jeweiligen technischen und finanziellen Planung von Bauvorhaben geboten, um spätere, den städtischen Haushalt schwer belastende Nachtragsforderungen auf ein Mindestmaß einzuschränken.

34. Schule Schendlingen

a) Von den zu einem Wettbewerb für den Volksschulneubau Schendlingen eingeladenen 13 Bregenzer Architekten haben nur fünf ihre Entwürfe eingereicht. Der Rechnungshof regt daher an, den Teilnehmerkreis auf den ganzen Ingenieur-Kammerbereich auszudehnen.

b) Neben den ordnungsgemäß erledigten Teilrechnungen für Architektenleistungen ist die 5. Teilrechnung ohne Unterschrift und ohne Prüfungsvermerk des Sachbearbeiters geblieben. Dies ungeachtet dessen, daß bei einer Vertragssumme von S 642.000,— mit den bereits geleisteten 4 Teilzahlungen eine Gesamthöhe von S 696.000,— erreicht war, die trotz Zuzählung der Umsatzsteuer zur Vertragsgebühr um S 17.800,— über der Auftragsumme liegt.

Der Rechnungshof mußte feststellen, daß die Überzahlung auf Grund einer neuen Angabe über die Herstellungssumme in der 4. Teilrechnung entstand, wo statt der vertraglich festgelegten Gesamtherstellungskosten von 18 Mill. S eine willkürliche Schätzsumme von 22 Mill. S eingesetzt wurde. Derartige Vertragsänderungen können nur auf Grund eindeutiger schriftlicher Unterlagen angeregt werden und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadtvertretung. Es erscheint nicht angängig, die Stadtvertretung bei der Gesamtabrechnung vor vollendete Tatsachen zu stellen.

c) Die Räumlichkeiten der Schule werden mittels einer Warmwasserheizung entsprechend temperiert. Die an Stelle der ursprünglich geplanten Turnhalle errichtete Sporthalle erhielt zusätzlich eine Warmluftheizung, die an Tagen zugeschaltet wird, an denen die Halle benutzt wird. An den übrigen Tagen hält die Warmwasserheizung allein eine konstante Vorwärmtemperatur von 10 Grad. Die Halle wird für das Schulturnen und auch für Vereinsturnen benützt. Die Heizungskosten sind bei der Größe der Halle hoch. Da beim Schulturnen zweifellos mit einem kleineren Raum (12,0×24,0 m) das Auslangen gefunden werden kann, wäre bereits bei der Planung eine entsprechende Trennungsmöglichkeit für die große Halle vorzusehen gewesen, um damit auch die Heizungskosten auf das erforderliche Ausmaß beschränken zu können.

d) Es wurde mehrfach die Anweisung von Beträgen für Baumeisterarbeiten ohne Teilrechnungslegung festgestellt, z. B. am 20. Oktober 1966 mit S 550.000,— Akontozahlung, am 3. Juni 1966 mit S 250.000,— und zwei Abschlagszahlungen am 30. September 1966 mit S 300.000,— und S 200.000,—. Ferner wurde beobachtet, daß in den Rechnungen nur die Einheitspreise, nicht aber die Ausmaße Richtigkeitszeichen aufweisen. Auf die ordnungsgemäße Rechnungsprüfung und auf die hierfür notwendige Beibringung der erforderlichen Unterlagen wäre besonders zu achten.

e) Ein an Stelle des einbehaltenen Deckungsrücklasses vorgelegter Bankgarantiebrieff ist mit 1. Februar 1967 abgelaufen. Es wurde versäumt, die Verlängerung in die Wege zu leiten. Da Deckungsrücklässe erst bei Anerkennung der Schlußrechnung laut ONORM B 2110, § 3/12, fällig werden, ist eine genaue Vormerkung derartiger Sicherstellungen geboten.

In einem anderen Fall stand einer verbauten Summe von S 3.514.293,82 für die Sporthalle ein Bankgarantiebrieff von nur Schilling 170.000,— gegenüber. Die vorgesehene Höhe von 10 % des Deckungsrücklasses wäre stets zu beachten.

f) Das Baukonto Schule Schendlingen wurde auch mit einer Regierechnung vom 26. April 1966, betitelt „Baustelle Druckergasse Humusdepot“, im Betrag von S 10.990,— belastet. Nachdem festgestellt wurde, daß es sich um Humusarbeiten für die Seeanlagen und die Strandwege entlang der Pipeline handelt, wäre die erforderliche Umbuchung zu veranlassen.

g) Anlässlich der Besichtigung des Baues wurden mehrfach Mängel bei der Ausführung der Toiletteanlagen festgestellt. Abgesehen von teilweise sehr schmalen Eingangöffnungen, wurden die Türen mehrerer Anlagen nach innen aufgehend angebracht, wodurch sich mitunter schon beim Betreten der Räume durch zwei Personen (Toiletteanlage der Tribüne) und im Erdgeschoß der Sporthalle wegen Öffnung der Tür zur Muschel hin auch für nur eine Person Schwierigkeiten ergaben. Es wäre das Öffnen der Türen in den Vorraum günstiger gewesen.

Die Drehkipfenster in der Leichtathletikhalle sind mit Rücksicht auf die Parapethöhe von 1,80 m nur unter Zuhilfenahme von Leitern zu öffnen. Es wären entsprechende Öffnungsvorrichtungen vorzusehen, die es gestatten, die Fenster vom Boden aus zu öffnen.

In den WC-Anlagen für Knaben und Mädchen wurden die Türbreiten gegenüber dem

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Einreichplan verkleinert. Im Bereich dieser Türen wird es in den Pausen zu Stauungen kommen. Die als Kippfenster ausgebildeten Lüftungsfenster können auf Grund ihrer Situierung als solche nicht verwendet werden. Der Rechnungshof schlägt vor, die Drehkippenfenster an einer günstigeren Stelle anzuordnen. Außerdem wären die Klarglasscheiben im Mädchen- wie auch im Knaben-WC gegen Einsicht aus den Nachbargebäuden zu matieren.

35. Ölrainstraße — Forumgasse

Gegenüber der Angebotssumme von S 221.339,— der bestbietenden Straßenbau-firma erreichten die tatsächlichen Kosten laut Schlußrechnung S 304.104,30. Auf diesen Betrag wurden zunächst 3 Teilbeträge von insgesamt S 190.000,— ohne Leistungsausweis der Firma und der Rest auf Grund der Schlußrechnung voll ausbezahlt. Der in den Ausschreibungsbedingungen enthaltene Haftungsrücklaß von 2% auf 3 Jahre wurde nicht berücksichtigt. Die Überschreitung der Anbotssumme von rund S 83.000 ist auf Ausmaß-differenzen gegenüber der Ausschreibung zurückzuführen. Es sei beispielsweise nur auf Pos. 25 verwiesen, bei der in der Ausschreibung ca. 50 m³ angenommen waren, während die Abrechnung 223,50 m³, somit eine Überschreitung von 447% ergab.

Da eine annähernd richtige Ausmaßermittlung für die tatsächliche Erbringung der Leistung, aber auch für die notwendige Vorsorge im Haushaltsplan unerlässlich ist, wäre darauf ein besonderes Gewicht zu legen.

36. Brielgasse

a) Gegenüber der Vergabesumme von rund S 913.900 weist die Schlußrechnung der Bau-firma rund S 1.505.500 aus und zeigt somit eine Erhöhung von rund S 591.600 oder 64%. Dies ist auch hier wieder neben Lohn- und Preiserhöhungen auf erhebliche Unterschiede der Ausmaße im Angebot und in der Rechnung zurückzuführen (z. B. Pos. 7 „Ver-führen von Aushubmaterial“, Anbot 200 m³ und Schlußrechnung 6.008 m³; Pos. 14 „Rand-

steine ausgraben“, 120 m und 466 m; Pos. 24 „Betonmauern abtragen“, 10 m³ und 207,44 m³).

Die Ermittlung richtiger Ausmaße als Grundlage für die Vergebung von Bauarbeiten muß unbedingt gefordert werden.

b) Der ursprünglich als Haftungsrücklaß mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 1966 aus-gestellte Bankgarantiebrieft wurde später bis 31. Dezember 1967 verlängert. Da in den Aus-schreibungsbedingungen jedoch 3 Jahre Haf-tungszeit verlangt werden, erscheint eine wei-tere Verlängerung bis 31. Dezember 1968 ge-boten. Derartige unnötige Arbeiterschwereun-gen wären mit Rücksicht auf das ohnehin überbelastete Personal des Stadtbauamtes tun-lichst zu vermeiden.

c) Bei den Belagsarbeiten ergab sich ge-genüber der Vergabesumme ein Mehrpreis von S 153.081,69. Allerdings sind in diesem Betrag auch zwei Zahlungen enthalten, die die Baustelle Holzackergasse betreffen, und zwar:

Pos. 40 Bitumen	S 17.849,03
Pos. 41 Bindemischgut	S 9.366,32

Diese Beträge wären umzubuchen.

Außerdem wäre auch für die Belagsarbei-ten die Haftungszeit, die unrichtig für 2 Jahre bis 17. November 1967 festgelegt wurde, bis 17. November 1968 zu verlängern.

d) Bei Besichtigung der Straße zeigte sich, daß im steilen Kurventeil der Straßenbelag bereits sehr stark ausbricht und der Belags-anschluß an die Kanalschachtdeckel nicht sorg-fältig auslaufend hergestellt wurde. Weiters ist im flachen Teil der Gasse an den Rand-steinseiten zu den Abläufen hin der Straßen-belag stückweise mit einem falschen Gefälle aufgebracht. Dies führt zu Pfützenbildung und im Winter zu Glatteisbildung. Die umgehende Behebung der Mängel erscheint geboten.

37. Kanalisation

a) Der erste Finanzierungsabschnitt für die Zentralkläranlage Joel (Neu-Amerika) und für die Kanäle samt Überpumpstationen ergab laut erhaltenen Unterlagen

	bis zur Zwischenabrech- nung vom 11. Nov. 1966 Ausgaben von S	und wird bis 31. Dez. 1967 folgende Ausgaben erfordern S
Zentralkläranlage mit Wärterhaus	20,906.000,—	4,093.000,—
29 Kanäle mit 2 Überpumpstationen	25,431.000,—	7,820.000,—
	46,337.000,—	11,913.000,—

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Der erste Teilausbau dürfte daher eine Investitionssumme von S 58,250.000,— erreichen.

Von den über die durchgeführten Arbeiten bei der Zentralkläranlage vorliegenden 13 Verdienstaussweisen wurden nur die ersten beiden bisher ordnungsgemäß überprüft. Bei den anderen erfolgte die Auszahlung der Verdienstbeträge infolge Überbürdung im Bauamt ohne ausreichende Kontrolle. In den Teilrechnungen und in der Schlußrechnung der Arbeitsgemeinschaft stimmen die Postnummern nicht mit denen des Kostenvoranschlages überein, wodurch sich ein zeitraubendes Postensuchen ergibt. Weiters fehlen Abrechnungsskizzen mit dazugehöriger Maßaufstellung. Es wird daher angeregt, die Baufirma zur Eintragung der Offertpostnummern mit Farbstift in die Schlußrechnung und zur Beibringung der noch fehlenden Unterlagen zu veranlassen, sowie die noch notwendige Kontrolle ehestens vorzunehmen.

b) Bei Lieferungen der Kläranlageneinrichtung wurde für die Endabrechnung eine Preisgleitklausel vereinbart. Durch eine andere Berechnung ergaben sich geringfügige Differenzen zuungunsten der Stadt. Auf die Vertrags-einhaltung wäre stets zu achten.

c) Für eine in österreichischen Schilling berechnete Akontozahlung ins Ausland wurden von der Stadt und von der Lieferfirma verschiedene Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Der Unterschied mußte nachbezahlt werden. Zur Vermeidung von Umrechnungsdifferenzen sollten künftig Zahlungen ins Ausland in der jeweiligen Fremdwährung errechnet und geleistet werden.

38. Sport- und Motorboothafen

Am 17. Juli 1958 beschloß die Stadtvertretung den Ausbau des Sporthafens. Sie legte dabei den voraussichtlichen Aufwand für das Bauvolumen mit 12,6 Mill. S fest und bestimmte, diese Bausumme aus den Erlösen von Schotter- bzw. Kiesverkäufen zu decken.

Das Material wurde aus Bundesseegrund zwischen der Stadt- und Bundesgrenze gewonnen, wofür S 3,—/m³ an die Bundeswasserbauverwaltung zu entrichten waren. Zur Deckung des Bauaufwandes wäre die Förderung von 1,750.000 m³ Schotter notwendig gewesen.

Hiezu konnte bei der Prüfung festgestellt werden, daß man nach der Förderung von rund 440.000 m³ auf eine Sandbank von großer Mächtigkeit stieß, deren Material mit Rücksicht auf seine Zusammensetzung unverkäuflich ist. Somit war der Schotter- bzw. Kiesverkauf beendet. Dem Stadtvertretungsbeschuß konnte nicht entsprochen werden.

Die Überlegung, ob überhaupt die erforderliche Schottermenge von ca. 1,750.000 m³ ausgehoben werden kann, wurde anscheinend nicht getroffen. Die Mächtigkeit der Kies-schichte wurde durch Probebohrung nicht festgestellt. Ebenso existiert kein Bauzeitplan, der nach Meinung des Rechnungshofes für ein über längere Zeit sich erstreckendes Bauvorhaben unbedingt notwendig ist.

Das Sporthafenbecken wurde nicht fertiggestellt. Der weitere Ausbau des Hafens ist ungeklärt.

Dies zeigt auch das Verhältnis von Aufwand und Erlös. In den Jahren 1960 bis 1966 wurden 10,4 Mill. S an Baggererlösen erzielt, denen ein Bauaufwand von 18,5 Mill. S gegenübersteht, der um 5,9 Mill. S über dem von der Stadtvertretung bewilligten Rahmen liegt.

Für diese Überschreitungen wurden keine Bewilligungen der Stadtvertretung vorgewiesen.

II. Stadtwerte

A. Allgemeines

1) Der Überprüfung der Gebarung der Stadtwerte wurden so wie bei der Hoheitsverwaltung insbesondere die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre zugrunde gelegt.

Für die beiden letzten Jahre ergibt sich folgendes Bild (in tausend Schilling):

Vermögensrechnung		
	1965	1966
Aktiva		
Anlagevermögen	53.345	59.681
Immaterielle Rechte	707	720
Umlaufvermögen	5.160	4.988
Rechnungsabgrenzung	14	698
Jahresverlust Vortrag Städt. Bad	579	632
Jahresverlust 1965 Städt. Bad	52	64
Innerbetriebliche Forderungen	400	391
	<hr/> 60.257	<hr/> 67.174

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Passiva

Stammkapital	12.249	12.540
Rücklagen	7.116	7.654
Rückstellungen	3.748	3.970
Wertberichtigung:		
Anlagevermögen	32.658	34.762
Immaterielle Rechte	419	480
Verbindlichkeiten	3.657	7.318
Rechnungsabgrenzung	10	59
Innerbetriebliche Schulden Städt. Bad	400	391
	60.257	67.174

Hiezu darf bemerkt werden, daß die Vermehrung des Anlagevermögens einerseits und das Ansteigen der Verbindlichkeiten sowie der Wertberichtigung beim Anlagevermögen andererseits im wesentlichen auf Investitionen beim Wasserwerk zurückzuführen sind.

2) Die Überprüfung des Materiallagers an Bau- und Hilfsstoffen über den Zeitraum 1964 bis 1966 ergab beim Lager Gaswerk eine Steigerung der Bestände von 26,8 % und beim Lager Wasserwerk eine von 19,10 %. Die Endbestände betragen zusammen:

per 31. Dezember 1966	S 1,528.670,99
per 31. Dezember 1966	S 1,541.693,65
per 31. Dezember 1954	S 1,221.904,85

Bei der Besichtigung des Lagers zeigte sich, daß sehr viel altes, unbrauchbar gewordenes Material gelagert wird. Dazu gehören auch die anlässlich einer Gasgeräteaktion in Zahlung genommenen Geräte, die niemals in Evidenz gehalten wurden und deren Schätzwert bilanzmäßig auch nicht festgehalten wurde.

Weiters muß festgestellt werden, daß die Lagerkartei zur Prüfungszeit seit 1. Jänner 1967 nicht aufgebucht war. Dies läßt auf eine Vernachlässigung der Beständeführung schließen.

Hiezu empfiehlt der Rechnungshof, umgehend eine Säuberung der Lager durchzuführen, den sodann verbleibenden Bestand durch eine stets tagfertige Lagerkartei zu kontrollieren und mit Rücksicht auf die ansteigenden Bestände in Zukunft den Einkauf gezielter zu gestalten.

3) Die Aufteilung des Lohnaufwandes der Installationsarbeiter erfolgt auf Grund der verrechneten Arbeitszeiten, die nach den Stundenrapporten in den Arbeitszeitkarten jeweils dem Gas- oder Wasserwerk zuzurechnen sind. Bei der Überprüfung dieser Stundenrapporte mußte festgestellt werden, daß die Eintragungen keineswegs so genau sind, daß daraus die Zurechnung des Lohnaufwandes richtig durchgeführt werden könnte. Tatsächlich wer-

den die notwendigen Umbuchungen auf Grund eines von der Buchhaltung im Einvernehmen mit der Direktion festgestellten Buchungsschlüssels durchgeführt, der pauschal für jedes Wirtschaftsjahr ermittelt wird. Diese Vorgangsweise ist nicht befriedigend, da das Gas- und das Wasserwerk eine sehr unterschiedliche Ertragslage ausweisen. Es wäre hier eine dem tatsächlichen Betriebserfolg entsprechende Regelung zu treffen.

4) Bei der Durchführung eines Kundendienstauftrages wird kein Unterschied zwischen einer Kleinarbeit oder einem mittleren Installationsauftrag gemacht. Kleinere Kundendienstaufträge werden bei Gasgeräten unentgeltlich durchgeführt.

Als nachteilig zeigt sich, daß diese Gratisleistungen nirgends festgehalten sind und die Buchhaltung im Einzelfall darüber entscheidet, ob eine Rechnung versendet wird. Die Kundschaft ist bei Abschluß der Arbeit nicht informiert, ob eine Gratisleistung vorliegt oder ob sie eine Rechnung des Gaswerkes zu erwarten hat.

Es wäre günstig, auf Grund einer entsprechenden Kalkulation der häufigsten Bagatellarbeitsgänge einen Katalog der kostenlosen Leistungen zu erstellen und dies als Werbemaßnahme der Kundschaft mitzuteilen. Dieser Aufwand der Stadtwerke erscheint mit Rücksicht auf die scharfe Konkurrenz des Stromes als Wärmequelle voll vertretbar. Für die häufig vorkommenden kostspieligen Kundendienstarbeiten können Festpreise errechnet werden, die tunlichst der die Arbeit verrichtende Monteur auf Grund dieser Liste auch kassieren könnte. Der Lieferschein könnte entfallen, wenn dem Monteur ein Formular ausgehändigt wird, das außer dem detaillierten Auftrag die Eintragung der geleisteten Arbeiten und des dazu verwendeten Materials sowie auch die Bestätigung der durchgeführten Arbeit durch den Kunden ermöglicht. Eine Gegenzeichnung des Monteurs könnte auch als Quittung dienen. Sollte vor der Arbeits-

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

leistung eine Ratenzahlung vereinbart werden, könnte das vom Monteur abgelieferte Formblatt als Evidenz bis zur Schlußzahlung dienen. Die Belastung der Buchhaltung mit der Anfertigung und dem Versand von Lieferscheinen und Fakturen könnte damit in vielen

Fällen des Kundendienstes unterbleiben. Der anlässlich der Prüfung festgestellte erheblich lange Zeitraum zwischen Arbeit und Eingang des Rechnungsbetrages würde sehr verkürzt werden.

B. Gaswerk

1) Vermögensgebarung

	in 1000 S	
	1965	1966
Aktiva		
Anlagevermögen	20.790	21.115
Immaterielle Rechte	606	620
Umlaufvermögen	2.222	1.901
Rechnungsabgrenzung	7	1
Innerbetriebliche Forderungen	—	252
	23.625	23.889
Passiva		
Stammkapital	6.530	6.789
Rücklagen	1.075	900
Wertberichtigung		
Anlagevermögen	13.471	13.696
Immaterielle Rechte	318	380
Rückstellungen	382	384
Verbindlichkeiten	1.845	1.725
Rechnungsabgrenzung	4	15
Innerbetriebliche Schulden	—	—
	23.625	23.889

2) Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen		
Betriebsaufwand	2.407	2.242
Geschäftsaufwand	1.032	1.317
Finanzaufwand	589	555
Außerordentlicher Aufwand	11	8
Rückstellungen	—	3
	4.039	4.125
Erträge		
Betriebsertrag	3.240	2.980
Nebengeschäftsertrag	584	818
Sonstige Erträge	100	91
Außerordentlicher Ertrag	65	61
Rücklagen-Auflösung	50	175
	4.039	4.125

3) Die Vermögensrechnung des Gaswerkes weist mit 31. Dezember 1965 aktivierte Immaterielle Rechte von rund S 606.000 aus (per 31. Dezember 1966: S 620.000). Diese Bilanzpost repräsentiert die Aufwendungen des Gaswerkes für Gaszuleitungen, Verteilungszuleitungen im Kellergeschoß und die Zuleitungen zu den Gasgeräten sowie den An-

schluß der Geräte samt Gasabzugsleitungen in Wohnobjekten der VOGEWOSI und BUWOG. Demgegenüber sollten diese Wohnbaugesellschaften ausschließlich Stadtgas ihren Mietern als Wärmequelle zur Verfügung stellen. Das Gaswerk sieht darin die Verpflichtung zur Abnahme von Stadtgas. Der Rechnungshof konnte darüber keinen schriftlichen Vertrag

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

bzw. einen anderen schriftlichen Niederschlag feststellen. Die VOGEWOSI verpflichtete sich lediglich, die für die Ausstattung der Wohnungen benötigten Gasgeräte durch das Gaswerk zu beziehen.

Da kein Abnahmevertrag vorliegt, vermag der Rechnungshof der Aktivierung dieses Aufwandes nicht beizupflichten. Im übrigen sind die in den Wohnhäusern verbauten Leitungen mangels einer gegenteiligen Vereinbarung mit Ausnahme der Meßgeräte in das Eigentum der Hauseigentümer übergegangen.

4) Die Betriebslage des Gaswerkes erscheint nicht befriedigend. Der Betriebsertrag hat sich 1966 gegenüber dem Vorjahre vermindert, und die Rücklagen des Unternehmens weisen einen ständigen Rückgang auf. Die Zahl der Neuanschlüsse ist mäßig. Sie betrug 1964 und 1965 je 4 und 1966 17.

Zur Hebung des Betriebserfolges ist das Gaswerk mit sichtlicher Wirkung bemüht, das Absinken des Gasverlustes durch gute Überwachung und ständige Behebung von auftretenden Schadensfällen zu erreichen (1964: 150.707 m³, 1965: 115.952 m³). Ferner wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 der bis dahin gültige Tarif für die Versorgung mit Gas neu geregelt. Die Auswirkung dieser Maßnahme wird sorgfältig zu beobachten sein.

5) Neben der Gasversorgung betreibt das Gaswerk auch die Lieferung von Koks an die

städtischen Stellen sowie an Ämter. Einen erheblichen Nachteil erleidet dabei das Gaswerk dadurch, daß das städtische Krankenhaus entgegen einem Stadtratsbeschluß seinen Koksbedarf anderweitig deckt. Die hierfür ins Treffen geführte mindere Qualität des vom Gaswerk gelieferten Kokses ist keine ausreichende Rechtfertigung, zumal diesbezüglich keine Beweisunterlagen für zweckentsprechende Verhandlungen vorliegen. Solange daher das Gaswerk den Koksbedarf der städtischen Bedarfsstellen zentral deckt, wäre auch das städtische Krankenhaus entsprechend dem bereits erwähnten Stadtratsbeschluß zu verhalten, den benötigten Koks durch das Gaswerk zu beziehen.

6) Neben der Tarifregelung hat die Direktion der Stadtwerke im Betriebsinteresse auch das zweimonatliche Inkasso ins Auge gefaßt. Diese Absicht erscheint durchaus begrüßenswert, wobei noch dazu übergegangen werden könnte, auf Grund des letzten Jahresbedarfes zweimonatlich gleichbleibende Bauschbeträge einzuheben und den Ausgleich jeweils nach Jahresende vorzunehmen, wie dies schon bei anderen Städten üblich ist.

7) Schließlich darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß in absehbarer Zeit im Raume Bregenz mit der Lieferung von Erdgas gerechnet werden kann, wodurch sich eine weitere Besserung des Betriebserfolges des Gaswerkes ergeben dürfte.

C. Wasserwerk

1) Vermögensrechnung	in 1000 S	
Aktiva	1965	1966
Anlagevermögen	31.063	37.074
Immaterielle Rechte	100	100
Umlaufvermögen	2.937	3.087
Rechnungsabgrenzung	7	697
Innerbetriebliche Forderungen	400	138
	34.507	41.096
Passiva		
Stammkapital	4.947	4.947
Rücklagen	6.041	6.755
Wertberichtigung:		
Anlagevermögen	18.235	20.082
Immaterielle Rechte	100	100
Rückstellungen	3.367	3.587
Verbindlichkeiten	1.811	5.582
Rechnungsabgrenzung	6	43
	34.507	41.096

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

2) Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwand	1965	1966
Betriebsaufwand	1.337	1.497
Geschäftsaufwand	913	1.101
Finanzaufwand	603	2.752
Außerordentlicher Aufwand	15	20
Rücklagen	811	713
Rückstellungen	—	—
Verlustvortrag	—	—
	3.679	6.083
Erträge		
Betriebsertrag	2.830	2.929
Nebengeschäftsertrag	423	603
Sonstige Erträge	107	114
Außerordentlicher Ertrag	319	2.437
Rücklagen-Auflösung	—	—
Jahresverlust	—	—
	3.679	6.083

3) Unter den Aktiva sind für „Immaterielle Rechte“ S 100.000,— eingestellt. Dabei handelt es sich um einen Bauaufwand, den das Wasserwerk an die städtische Kanalverwaltung erbringen mußte, um eine Verbesserung der Kanäle der Anlieger des Pumpwerkes Mehrerau zu erreichen. Aus dieser Leistung ist dem Wasserwerk kein Recht oder Anspruch erwachsen. Vielmehr sind diese Aufwendungen, die zur Herstellung der ersten Pumpanlage erforderlich waren, den Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzurechnen. Ebenso unterliegt dieser mittelbare Herstellungsaufwand der Bewertungspflicht. Da nach den allgemeinen Regeln des Wirtschaftslebens anzunehmen ist, daß die verbesserte Kanalanlage keiner rascheren Abnutzung unterliegt als das unbewegliche Bauwerk der Pumpanlage, wären die Abschreibungsquoten gleichzuziehen.

4) Die außerordentlichen Erträge betragen im Jahre 1965 rund S 319.000 und stiegen im Bilanzjahr 1966 auf S 2.437.000,— an. Sie stellen in der Hauptsache die 25%ige Subvention des Amtes der Vorarlberger Landesregierung für die Herstellung von Wasserversorgungsanlagen, insbesondere in Mehrerau und Fluh, dar.

5) Der Finanzaufwand erhöhte sich im Bilanzjahr 1966 auf rund S 2.752.000 gegenüber einem Jahresaufwand für 1965 von S 603.000, hauptsächlich durch die außerordentliche Abschreibung der vorerwähnten Landessubventionen.

6) Unterhalb des mittleren Raumes der Trafostation befindet sich ein ca. 1,60 m tiefer Kabelraum. Die für eine solche Verwendung von Gebäudeteilen an sich erforderliche besondere Feuchtigkeitsisolierung konnte nicht festgestellt werden.

D. Städtisches Bad

1) Vermögensrechnung

	in 1000 S	
Aktiva	1965	1966
Anlagevermögen	1.491	1.491
Jahresverlust Vortrag	579	632
Jahresverlust im Rechnungsjahr	53	64
	2.123	2.187
Passiva		
Stammkapital	771	803
Wertberichtigung:		
Anlagevermögen	952	984
Verbindlichkeiten	—	10
Innerbetriebliche Schulden	400	390
	2.123	2.187

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

2) Gewinn- und Verlustrechnung

In 1000 S

Aufwendungen

Betriebsaufwand	98	111
Geschäftsaufwand	12	10
Finanzaufwand	46	45
Verlustvortrag	579	632

	735	798
--	-----	-----

Erträge

Betriebsertrag	95	96
Sonstige Erträge	8	6
Jahresverlust	632	696

	735	798
--	-----	-----

Die vorstehend wiedergegebenen Rechnungsergebnisse lassen in aller Deutlichkeit die finanzielle Notlage des städtischen Bades erkennen. Hiezu darf noch bemerkt werden, daß in den Jahresrechnungen bereits seitens der Hoheitsverwaltung gewährte Zuschüsse (HSt. 82-51) enthalten sind, die in den beiden letzten Jahren immerhin rund S 20.000,— und S 32.000,— betragen und in der Vermögensrechnung des Betriebes als Erhöhung des Stammkapitals ihren Niederschlag finden.

Ungeachtet dessen ist der Jahresverlust von 1962 bis 1966 von rund S 37.000 auf S 64.000 gestiegen und hat der Gesamtverlust bereits eine Höhe von rund S 696.000 erreicht, dem nur noch ein Buchwert der Anlagen von rund S 507.000 (S 1.491.000 minus S 984.000) gegenübersteht. Die Besucherzahl geht weiter ständig zurück. Sie ist von 1962 mit rund 17.000 Besuchern (10.000 Wannen, 6.000 Brausen) weiter gesunken und es besteht bei der stets fortschreitenden Verbesserung des modernen Wohnungsbaues keine Aussicht, die Besucherzahl erhöhen zu können. Die mit 1. Oktober 1966 erhöhten Bäderpreise lassen eine ins Gewicht fallende Besserung des Betriebserfolges nicht erwarten.

Als weitere, aber für die Besserung des Betriebserfolges ebenfalls nicht ausschlaggebende Maßnahme käme allenfalls noch eine neuerliche Einschränkung der Badetage von 3 auf 2 in jeder Woche in Frage.

An der Notwendigkeit der Weiterführung des städtischen Bades im Interesse der Bevölkerung soll nicht gezweifelt werden, doch erscheint es klar, daß dieses Bad nicht mehr in den Rahmen eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens hineinpaßt, das doch die Stadtwerke gemäß § 1 ihrer Satzungen sind.

Der Rechnungshof möchte deshalb dafür eintreten, das städtische Bad ganz in die

Hoheitsverwaltung zu übernehmen, wie dies der Stadtrat bereits seinerzeit erwogen hat und wie dies auch beim städtischen Strandbad und Schwimmbad der Fall ist.

III. Feststellungen von geringer formaler Bedeutung

1. Gliederung der Posten in Voranschlag und Rechnungsabschluß

Der in den Voranschlagsrichtlinien Pkt. VI Ziff. 2 lit. b geforderten Dreigliederung jeder Voranschlagspost (Antrag, Voranschlag des laufenden Jahres, Rechnung des abgelaufenen Jahres) wird grundsätzlich entsprochen. Es sollte jedoch auch die in den Richtlinien vorgeschriebene Reihenfolge eingehalten werden.

In den Rechnungsabschlüssen fehlt die Darstellung des Unterschiedes zwischen Gebühr (Ergebnis) und veranschlagtem Betrag, wie dies in den Rechnungsabschlußrichtlinien Pkt. I Ziff. 1 lit. g vorgeschrieben ist. Da auch aus § 98 Abs. 4 GO die Verpflichtung zur Darstellung der Abweichungen hervorgeht und ebenso im § 74 Abs. 2 Gemeindegesetz verlangt wird, daß die Haushaltsrechnung im besonderen nachweisen muß, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde, wären die Rechnungsabschlüsse künftig entsprechend zu ergänzen.

Kindergärten und Horte sind laut Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. März 1965, Zl. 9.164-6/65 (RHZl. 907-18/65), nicht mehr im Unterabschnitt 483, der damit seine Bezeichnung verliert und frei bleibt, nachzuweisen, sondern im Voranschlagsabschnitt 28, der nunmehr die Bezeichnung „Schülerheime, Kindergärten, Horte“ erhält. Die Gliederung dieses Abschnittes in Unterabschnitte kann nach Bedarf erfolgen.

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

2. Kontierung von Ausgaben für einen bestimmten Verwendungszweck unter verschiedenen Haushaltsstellen

a) Die Rechnung für die Fenster im Kinderheim Belruptstraße vom 21. August 1965 über S 172.451,55 wurde am 24. August 1965 mit S 160.000,— beangabt. Diese Zahlung wurde im Jahre 1965 bei Ausgabe-HSt. 484-90 „Kinderheim — Einmalige Ausgaben“ verrechnet (Beleg Nr. 1). Die am 15. Februar 1966 erfolgte Restzahlung (abzüglich Skonto und Haftungsrücklaß) in Höhe von S 651,55 wurde im Jahre 1966 aber bei Ausgabe-HSt. 484-37 „Kinderheim — Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen“ verrechnet.

b) Das gleiche mußte bei der kontierungsmäßigen Behandlung der Rechnung über Schreinerarbeiten für Kronhalde vom 6. Juli 1966 in Höhe von S 89.584,— festgestellt werden. Ein Unterschied besteht nur darin, daß in diesem Falle die Auszahlung (S 80.000,—) im Jahre 1965 auf Ausgabe-HSt. 457-37 „In-

standhaltung“ (Beleg Nr. 6), die Restzahlung im Jahre 1966 aber auf Ausgabe-HSt. 457-90 „Einmalige Ausgaben“ verrechnet wurde (Beleg Nr. 17).

c) Im Jahre 1965 wurde als Anzahlung für einen Ford Kombi FK 1250 für die Freiwillige Feuerwehr Rieden der Betrag von S 21.700,— überwiesen. Die Verbuchung dieses Betrages erfolgte bei Ausgabe-HSt. 716-47 „FF — Instandhaltung von Motorfahrzeugen“ mit S 4.490,— und bei Ausgabe-HSt. 716-90 „FF — Einmalige Ausgaben“ mit S 17.210,—. Die für diese vorschriftswidrige Maßnahme von der Kreditkontrolle gegebene Begründung (Vermeidung einer Überschreitung des Kredites der HSt. 716-47) kann nicht hingenommen werden.

d) Als Beitrag der Stadt zu den Kosten des Besuches einer Pariser Sportmannschaft in Bregenz beschloß der Stadtrat am 5. April 1966 eine Subvention von S 5.000,— und verfügte deren Verausgabung wie folgt:

Ausgabe-HSt.	0115	„Pflege der Betriebsgemeinschaft“	S 2.000,—
Ausgabe-HSt.	0451	„Verfügunsmittel der Betriebsgemeinschaft“ . .	S 1.000,—
Ausgabe-HSt.	5474	„Sportförderung“	S 2.000,—

e) Am 21. Dezember 1965 wurden im Rahmen der Kunstförderung zwei Bilder im Gesamtbetrag von S 4.600,— angekauft.

Da eines der Bilder zur Ausschmückung eines Raumes im Neubau der Schule Augasse verwendet wurde, wurde sein Preis (S 2.600,—) unter Baukonto 105/g (Neubau Schule Augasse — Kunstförderung) verrechnet. Der Preis des zweiten Bildes (S 2.000,—) wurde der Ausgabe-HSt. 329-540 „Kunstförderung“ angelastet.

Die Belastung des Baukontos erfolgte in diesem Falle zu Unrecht, da derartige Ausschmückungsgegenstände nicht unter den Begriff Kunstförderung bei Bauausführungen fallen. Es hätte also der gesamte Betrag von S 4.600,— unter Ausgabe-HSt. 329-540 verrechnet werden müssen. Abschließend muß der Rechnungshof auf die eindeutigen Bestimmungen der Voranschlagsrichtlinien (Pkt. VI Abs. 1) hinweisen, wonach Ausgaben für denselben Verwendungszweck unter **einem** Ausgabenansatz zusammenzufassen sind. Bis 31. Dezember 1965 war überdies noch auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 GO Bedacht zu nehmen, die gleichfalls vorsahen, daß Ausgaben für ein und denselben Zweck nur unter ein und demselben Ansatz des Voranschlages

verrechnet werden dürfen. Die erwähnten Bestimmungen der Voranschlagsrichtlinien wären künftig genau zu beachten.

3. Vermischte und verschiedene Einnahmen und Ausgaben

In zahlreichen Abschnitten werden „vermischte“ und „verschiedene“ Einnahmen und Ausgaben veranschlagt und verrechnet.

Weder die Richtlinien 1949 noch die Vorarlberger Gemeindeordnung 1935 kennen „vermischte“ oder „verschiedene“ Einnahmen und Ausgaben. Daher findet sich für die Veranschlagung und Verrechnung von so allgemein bezeichneten Gebarungsfällen keine gesetzliche Grundlage. Die ins Treffen geführte Mehrarbeit bei der Aufgliederung und Verbuchung dieser Gebarungen verkennt der Rechnungshof nicht. Sie muß aber in Kauf genommen werden. Für jährlich anfallende Beträge (z. B. Führung der Schulmatrik) ist eine eigene Haushaltsstelle vorzusehen. Vereinzelt auftretende Einnahmen oder Ausgaben unbedeutenden Ausmaßes können bei einer schon bestehenden Haushaltsstelle verrechnet werden, die ihrem sachlichen Inhalt am nächsten kommt.

4. Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen (Erstattungen)

Der Mehrzahl der als Erstattungen (Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen) veranschlagten und verrechneten Beträge liegen zutreffend tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmen (betriebsähnliche Einrichtungen) oder an solche zugrunde. Ihre Veranschlagung und Verrechnung entspricht daher den Bestimmungen der Voranschlagsrichtlinien (Pkt. II Ziff. 2). Sie wären aber auf Grund dieser Bestimmung auch noch in Einnahmen und Ausgaben besonders ersichtlich zu machen.

5. Subventionen

Im Zusammenhang mit dem im vorhergehenden Punkt Gesagten darf noch besonders auf die von der Stadt unter dem Titel „Subventionen“ oder „Zuschuß“ an Körperschaften, Vereine oder Einzelpersonen gewährten Beiträge hinweisen, die insgesamt eine ansehnliche Höhe erreichen.

Jede Subvention ist bei dem Abschnitt zu veranschlagen, zu dem sie sachlich gehört. Ein Blick auf die Kontoblätter der Ausgabe-HSt. 09/291 „Beiträge zu Verbänden und Vereinen“ der Jahre 1964 bis 1966 zeigt, daß diesem Grundsatz nicht genügend Rechnung getragen wird. Unter Beiträgen zu Verbänden und Vereinen sind Mitgliedsbeiträge gemeint, zu deren Zahlung sich die Stadt auf Grund ihrer Mitgliedschaft verpflichtet hat, nicht aber freiwillig geleistete Beiträge (Subventionen, Zuschüsse usw.), die bei den sachlich zuständigen Abschnitten unter einer einheitlichen Post, etwa 74, nach dem Verzeichnis der Voranschlagsposten gemäß Anlage 12 der Voranschlagsrichtlinien darzustellen wären. Diese Voranschlagspost (z. B. 37-74, 329-74, 331-74, 549-74, 517-74) wird übrigens auch schon derzeit bei der Stadt in vielen Fällen verwendet. Bei sachlich und postenmäßig richtiger Veranschlagung und Verrechnung der in Frage stehenden Kredite wird es außerdem rasch und leicht möglich sein, die Inanspruchnahme der Stadtfinanzen durch derartige Ausgaben im Wege eines Haushaltsquerschnittes festzustellen. Dies kann bei der gegenwärtigen Gepflogenheit erst durch mühevollen Sucharbeit erreicht werden.

6. Verzicht auf zustehende Einnahmen

Durch Beschluß des Stadtrates vom 1. Februar 1966 wurde auf die Forderung der Stadt an den Verkehrsverein in Höhe von S 6.105,— für Theaterbenützung im Fasching 1965 verzichtet. Beschlüsse über den Verzicht auf eine Einnahme stellen keine Einzelheit dar. Da

es sich bei den in Rede stehenden Fällen meist um echte Zuwendungen der Stadt handelt, wären, dem herrschenden Bruttoprinzip folgend, die entfallenden Beträge nicht einfach bei den Einnahmen abzusetzen, wie im gegenständlichen Falle bei Einnahme-HSt. 323/361 „Kulturwesen — Theater am Kornmarkt — Kostenersätze und Mieten“ auf Seite 4 unter Beleg Nr. 101 geschehen, sondern auf der zugehörigen Ausgabe-Haushaltsstelle als Subvention nachzuweisen.

7. Belege

Der Beibringung ordnungsgemäßer Buchungsbefehle und deren Ablage wird im allgemeinen die nötige Aufmerksamkeit entgegengebracht.

Bemängelt muß u. a. allerdings werden, daß in vielen Fällen bei Buchungen auf Grund von Sammelbelegen die Anfertigung von Ersatzbelegen für die einzelnen Haushaltsstellen oder die Anbringung von Hinweisen auf die Ablagestelle des Sammelbeleges unterlassen wird. Es darf dabei z. B. auf die Belegsammlung für die Ausgabe-HSt. 08-08 „Ruhe- und Versorgungsgenüsse — Gnadenpensionen usw.“ des Jahres 1965 und auf die Belegsammlungen für die Ausgabenpost 59 bei verschiedenen Schulen hinsichtlich der Belegung der dort verrechneten Kosten der Führung der Schulmatrik hingewiesen werden.

Bei der Durchsicht der Belege über Auszahlung von Fahrtkostenvergütungen im Jahre 1965 (Ausgaben-HSt. 01-12), von Fahrtkostenpauschalen für November und Dezember 1966 (Ausgabe-HSt. 214-12, Belege 8 und 9) sowie von Portogebührenersatz und Schreibmaterial (Ausgabe-HSt. 214-20, Beleg Nr. 17) am 27. September 1966, mußte festgestellt werden, daß in mehreren Fällen die Beträge nicht unmittelbar an den Empfangsberechtigten, sondern an Mittelspersonen ausbezahlt wurden, deren Empfangsberechtigung nicht nachweislich belegt ist.

Die Behebung der aufgezeigten Mängel im Interesse einer geordneten Belegführung darf erwartet werden.

8. Haftungsrücklässe

Der in den letzten Jahren an Umfang zunehmenden Bautätigkeit der Stadt entspricht die in diesem Zeitraum festgestellte Erhöhung der Gesamtsumme der Haftungsrücklässe von S 102.699,71 im Jahre 1966.

Die Haftungsrücklässe werden einzeln in der Buchhaltung in einem Heft und in einer Kartei in Evidenz gehalten.

Kurz vor dem Fälligkeitstermin wird der zuständige Referent des Bauamtes befragt

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

(derzeit nur telephonisch), ob gegen die Auszahlung des Haftungsrücklasses Einwendungen bestehen.

Je nach der Entscheidung des Bauamtes wird der Haftungsrücklaß zur Gänze, teilweise oder nicht ausgezahlt.

Es erscheint zur Sicherung eines beweiskräftigen Nachweises erforderlich, daß die bisher geübte mündliche Fühlungnahme mit dem Bauamt in Hinkunft durch entsprechende schriftliche Anfragestellung ersetzt wird.

9. Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten

In der Beilage, die unter obiger Bezeichnung alljährlich dem Rechnungsabschluß beigegeben ist und die Detaillierung einer Reihe von Beträgen bringt, die als **Gesamtsummen** in den Nachweisen im Rechnungsabschlußheft aufscheinen, sind die am Jahresende bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten zusammengefaßt, soweit sie aus Einnahme- und Ausgaberesten sowohl der Haushalts- als auch der Durchlaufergebarung stammen, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit. Sie werden, entsprechend dem Runderlaß der Vorarlberger Landesregierung vom 29. November 1958, betreffend Rechnungswesen der Gemeinden Vorarlbergs, außerhaushaltsmäßig weiter verfolgt, nachdem sie im abgelaufenen Jahre gemäß Pkt. 5 des zitierten Erlasses in die Buchhaltung aufgenommen, d. h. zum Soll gestellt wurden.

Die Aufstellung ist in zwei Gruppen gegliedert, und zwar:

Laufende (eigene) Rechnung und Fremde Rechnung.

Zu dieser Aufstellung wäre folgendes zu bemerken:

a) Innerhalb der Gruppe „Laufende Rechnung“ werden auch Gebarungsfälle angeführt, die in die Gruppe „Fremde Rechnung“ gehören, z. B. Lohnsteuer und Gewerkschaftsbeiträge.

Die richtige Zuordnung der Gebarungsfälle wäre zu veranlassen.

b) Unter Konto B 276 und B 277 werden kurzfristige und langfristige Gehaltsvorschüsse ausgewiesen, und zwar:

B 276		B 277	
1964	S 1.245,05	1964	S 116.100,—
1965	S 174,95	1965	S 121.850,—
1966	S 5.142,95	1966	S 112.350,—

Unter Konto 290 scheinen die bereits an anderer Stelle erwähnten Haftungsrücklässe auf.

In der in Rede stehenden Aufstellung ist auf das Prinzip der zeitlichen Zuordnung nicht Rücksicht genommen.

Sowohl Gehaltsvorschüsse als auch Haftungsrücklässe und andere Verbindlichkeiten und Forderungen dürfen in diese Aufstellung nur mit jenem Betrage aufgenommen werden, der im abgelaufenen Rechnungsjahr bereits fällig war, aber nicht abgewickelt wurde.

Der erst im kommenden oder in einem späteren Rechnungsjahr fällige Betrag wäre in einen im Pkt. IX/3 der Rechnungsabschlußrichtlinien verlangten Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden aufzunehmen. Ein derartiger Nachweis wäre künftig zu verfassen.

c) Inwieweit allenfalls das seit Jahren unter B 301 geführte und seit 1964 fast unverändert mit S 1.056,87 (1.055,87) zu Buche stehende Kassadifferenzkonto abwicklungsreif ist, wäre zu überprüfen.

10. Reiserechnungen

Gemäß § 15 Abs. 3 der Reisegebührenvorschrift für die Vorarlberger Landesbediensteten, die zufolge § 1 der Gemeindeangestellten-Nebenbezügeverordnung (LGBl. Nr. 4/1954) sinngemäß auch auf die Gemeindeangestellten anzuwenden ist, hat die Dienststelle das Datum des Einganges der **Reiserechnung** auf dieser ersichtlich zu machen. Dieser Eingangsvermerk hat zur Überwachung der Vorlagefristen besondere Bedeutung. Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Reiserechnungen konnte in keinem Falle dieser Eingangsvermerk, auch nicht in der im Reiserechnungsformular hiefür vorgesehenen Rubrik, festgestellt werden.

11. Freiwilliger Sozialaufwand

Die Kosten für einen Gemeinschaftsabend wurden unter den „sonstigen Personalausgaben“ verrechnet. Künftig wäre ein derartiger freiwilliger Sozialaufwand zu Lasten der Sachausgaben zu verbuchen.

12. Groschenreste

Um die Nettobezüge auf volle zehn Groschen abzurunden, wurden die sich gegenüber den Sozialversicherungsbeiträgen ergebenden Groschendifferenzen einbehalten und im Jahre 1964 zugunsten des Wohlfahrtsfonds, im Jahre 1966 an die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten überwiesen. Die Errechnung von Groschendifferenzen hat zu unterbleiben, da im Sinne des § 58 Abs. 4 ASVG bei der Berechnung der Beiträge aus Gründen der Ver-

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

waltungsvereinfachung allgemein Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt gelassen werden können; Beträge von fünf oder mehr Groschen können als zehn Groschen gerechnet werden.

Zusammenfassend darf der Rechnungshof darauf hinweisen, daß die Landeshauptstadt Bregenz tatkräftig bemüht war, die an sie herantretenden, stets umfangreicher werdenden Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete des Ausbaues der Stadt, mit Erfolg zu be-

wältigen. Die aufgewendeten bedeutenden Mittel werden zweckentsprechend eingesetzt und haben dadurch insbesondere auf den Gebieten des Schulbaues, Straßenbaues und der Kanalisation beachtliche Verbesserungen gebracht. Die in vorstehendem Bericht aufgezeigten Unzulänglichkeiten haben nach der Darstellung von Gemeindeorganen zum Großteil ihre Ursache in der Personalknappheit. Es läge an der Gemeinde, den Wahrheitsgehalt dieser Rechtfertigung zu ergründen und dann Abhilfe zu schaffen.

Wien, am 27. Oktober 1967

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
D v o r a k

Der Präsident:
K a n d u t s c h

ABSCHRIFT

zu RHZl. 409-20/68

AMT DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ

Zl. R 184/67 - 1a - Dr. L/K.

Ihre Zl.: 2431 - 20/1967

An den
Rechnungshof

Annagasse 5
1010 Wien

Betrifft: Landeshauptstadt Bregenz —
Gebarungsprüfung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter Bezug auf unser Schreiben vom 19. 12. 1967 beehren wir uns, die vom Stadtrat aus den Stellungnahmen der einzelnen Abteilungen der Stadtverwaltung kurz zusammengefaßte Äußerung zu den uns wesentlich erscheinenden Punkten des Rechnungshofberichtes vorzulegen.

Zu 2:

In den Rechnungsabschlüssen für 1965 und 1966 ergaben sich gegenüber den jeweiligen Voranschlägen Mehrausgaben von 36,7 % (1965) bzw. 42,52 % (1966). Der Rechnungshof vertritt hierzu die Auffassung, daß ein Großteil dieser Abweichungen vom Voranschlag bei einer sorgfältigeren Ermittlung der Ansätze vermeidbar gewesen wäre.

Diese Auffassung mag für den Außenstehenden naheliegend sein, sie entspricht jedoch nicht den Gegebenheiten der Praxis. So ergaben sich von der Einnahmenseite aus betrachtet im Rechnungsjahr 1965 Budgetüberschreitungen von S 29,262.700.— und im Rechnungsjahr 1966 solche in Höhe von Schilling 38,729.800.—, **welche nicht vorhersehbar**, aber auch **nicht zu verhindern waren**. Die nach Abzug dieser Beträge verbleibenden Abweichungen vom Voranschlag betragen somit für 1965 S 4,517.500.— oder 4,9 % und für 1966 S 3,610.300.— oder 3,5 %. Es ist dies ein Schwankungsbereich, der zweifelsohne vertretbar und wohl kaum vermeidbar ist.

Von den vorstehend genannten Beträgen entfallen im Jahre 1965 auf unvorhersehbare Gebarungen S 12,985.200.—, im Jahre 1966

S 7,744.500.—. Aus der Entwicklung des Investitionsprogrammes ergaben sich für 1965 Mehreinnahmen und entsprechende Mehrausgaben in Höhe von S 11,757.700.— bzw. 1966 S 11,429.200.—. Die Entwicklung des Steueraufkommens ist 1965 mit einem Betrag von S 4,519.800.— und 1966 mit S 1,856.100.— an den Abweichungen vom Voranschlag beteiligt. Darüber hinaus bestimmen zusätzliche Darlehensaufnahmen in Höhe von S 17,700.000.— die Entwicklung des Rechnungsjahres für 1966. Letzteres ist durch eine von der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz nach Feststellung der Grundsätze für die Budgetierung 1966 erfolgte Projektänderung für die Schule Schendingen sowie durch sonstige Baukostenüberschreitungen bedingt, welche zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages für 1966 noch nicht übersehbar sein konnten.

Die im übrigen angeführten Ziffern ergeben sich aus dem bewußten Verzicht auf eine unnötige Aufblähung des Budgets, aus dem Versuch zu einer möglichst gleichbleibenden Belastung der einzelnen Jahre durch Investitionskredite auf dem Sektor Wohnbau, Hochbau, Tiefbau u. dgl. sowie durch eine möglichst reelle Einschätzung des zu erwartenden Wachstums auf dem Sektor der Steuereingänge.

Der Verzicht auf eine unnötige Aufblähung des Budgets betrifft in erster Linie die jeweiligen Ansätze für den Grundverkehr. Hier wird nach der bisherigen Übung grundsätzlich ein aus dem Budget zu deckender Betrag von S 400.000.— vorgesehen. Darüber

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

hinaus werden in der Regel sämtliche Erlöse aus Grundverkäufen zum Ankauf neuer Grundstücke bereitgestellt bzw. in Form von Rücklagenzuweisungen für diesen Zweck sichergestellt. Das Volumen dieser Transaktionen ist zum Zeitpunkt der Budgeterstellung, wie die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, nicht übersehbar. Andererseits ist ein Verzicht auf die Nutzung von sich fallweise ergebenden Chancen aus budgettechnischen Überlegungen heraus auf Grund des im Rahmen der Landeshauptstadt Bregenz gegebenen Raummangels nicht vertretbar.

Im Rahmen des Investitionsprogrammes wird im Interesse einer kontinuierlichen Abwicklung auf eine möglichst gleiche Dotierung in den einzelnen Jahren hingearbeitet. Dies führt zwangsläufig dazu, daß zu Beginn eines Bauvorhabens fallweise Kredite nicht in vollem Umfange ausgenützt werden. Die Sicherstellung dieser Beträge auf dem Wege über die Rücklagenzuführung und deren Heranziehung zur Bedeckung von Mehrausgaben im Zuge der Abrechnung der einzelnen Vorhaben ermöglicht dies.

Hinsichtlich der Einschätzung des Steueraufkommens zeigt ein Vergleich der Jahre 1965 und 1966 die bei Anwendung gleicher Grundsätze mögliche Streuung. Das Gebot zur Vorsicht ergibt sich hieraus von selbst.

Zu 4:

Mit Bezug auf die von 1965 auf 1966 eingetretene Verringerung des Reinvermögens der Landeshauptstadt Bregenz um Schilling 1,541.000.— ist darauf zu verweisen, daß nennenswerte Investitionen nicht (Kanalbau), andere wieder nur mit 60 % (Hochbau und Inventar) bewertet werden. Umgekehrt erscheinen selbstverständlich die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kanalisation aufgenommenen Darlehen beim Wasserwirtschaftsfonds auf der Passivseite auf. Die in den einzelnen Rechnungsabschlüssen aufscheinende Vermögensaufstellung der Stadt hat somit auf Grund der vorstehend genannten Gründe keinen Bezug auf die Entwicklung der Vermögenssituation der Stadt. Es handelt sich unter den gegebenen Umständen vielmehr lediglich um einen Saldo, der sich aus der Technik des doppelten Buchungssystems ergibt.

Zu 6 und 7:

In diesem Zusammenhang wird auf die nicht unbeträchtliche innere Verschuldung von S 20,147.629.89 verwiesen. Dieser Betrag entspricht dem in dem Bericht des Rechnungshofes unter Punkt 7 Rücklagen angeführten

Rücklagenstand zum Jahresende 1966. Der tatsächliche Rücklagenstand zum 31.12.1966 beträgt jedoch nicht S 20,147.629.89, sondern vielmehr nur S 18,008.500.—. Der zuletzt genannte Betrag entspricht der unter Punkt 4 des Rechnungshofberichtes auf Seite 6 dargestellten Vermögensaufstellung.

Die zu den Bilanzstichtagen 31.12.1965 und 1966 ausgewiesenen Rücklagen waren jeweils mit 48,18 % bzw. 54,12 % durch flüssige Mittel gedeckt. Für den restlichen Teil ist in vollem Umfange aus dem Saldo der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten eine Deckung gegeben, so daß sich insgesamt als Liquidität zweiten Grades für 1965 ein Plus von S 276.000.— und für 1966 ein Plus von S 892.100.— ergibt.

Die im einzelnen vorhandenen Rücklagenbestände werden seitens der Landeshauptstadt Bregenz aus wirtschaftlichen Gründen selbstverständlich zur Bedeckung des Betriebsmittelbedarfes herangezogen. Hieraus können jährlich nennenswerte Zinsaufwendungen erspart werden. Diese Vorgangsweise ist bei einem Rücklagenstand, der in den Jahren 1963 bis 1966 jeweils in der Größenordnung zwischen 12,3 und 18,0 Millionen Schilling gelegen ist, ohne weiteres und vor allem ohne Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der einzelnen Rücklagen möglich.

Von einer inneren Verschuldung kann daher wohl kaum die Rede sein.

Zu 8:

Zu den Ausführungen unter lit. b ist, entgegen den Feststellungen des Rechnungshofes, darauf zu verweisen, daß die Landeshauptstadt Bregenz zu jener Zeit über ausreichende liquide Mittel verfügt hat. (31.12.1964 S 11,700.157.83 und 31.12.1965 S 4,477.537.32).

Die vorschußweise Überlassung der noch nicht fälligen Stammanteile hat sich daher als wirtschaftlicher Weg angeboten und der Stadt schlußendlich eine Zinersparnis in Höhe von rund S 80.000.— erbracht. Die Feststellung, daß die Gewährung von Vorschüssen an ein nahezu zur Gänze im Eigentum der Stadt stehendes Unternehmen als im Interesse der Stadt gelegen anzusehen ist, gewinnt hierdurch zusätzlich an Gewicht.

Zu 13:

Die Erhöhung des Betrages hängt in keiner Weise mit der Firstfeier zusammen, sondern damit, daß der Stadt ein Bericht zugekommen ist, daß der verunglückte Gastarbeiter mehrere unmündige Kinder hinterläßt.

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Zu 15:

Der Prüfungsausschuß hat im Dezember 1963 und im Mai 1964 Kassenüberprüfungen vorgenommen, dann wiederum im Juni und November 1965 und schließlich im Juni/Juli 1966. Die Überprüfungen haben sich jeweils über mehrere Tage erstreckt. Die Protokolle über diese Überprüfungen liegen vor.

Zu 17 a):

Es ist beabsichtigt, auf unbare Lohn- und Gehaltszahlung überzugehen.

Zu 17 f):

Mit dem Direktor der Stadtwerke wird ein Sondervertrag geschlossen werden. Die Gleichstellung des Direktors mit Beamten der Vw. Gr. A der Hoheitsverwaltung wird durch die neue Dienstzweige- und Amtstitelverordnung möglich. Leider warten die Gemeinden seit Jahren vergeblich auf diese Verordnung durch das Land.

Zu 17 g):

Die Kindergärtnerin hatte ihr Dienstverhältnis auf 31.8.1965 gekündigt. Obwohl die Kündigung außerhalb der in § 109 Abs. 3 GemAngG. vorgesehenen Frist von 6 Monaten erfolgt ist, hat der Stadtrat ihr die Abfertigung in der Höhe des zweifachen Monatsbezuges gewährt. Nach § 109 Abs. 3 Gem. Ang.G. gebührt weiblichen kündbaren Gemeindeangestellten die Abfertigung auch dann, wenn das Dienstverhältnis auf Grund ihrer eigenen Kündigung innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, endet. Die Kindergärtnerin hatte ein Kind geboren und wollte nach der Entbindung ihren Dienst fortsetzen, konnte dies aber nicht, weil inzwischen ihre Schwiegermutter erkrankte und der Pflege bedurfte. Dadurch hat sie die 6-Monatsfrist versäumt. In Berücksichtigung dieser Umstände wurde ihr Nachsicht von der Einhaltung dieser Frist erteilt.

Zu 17 l) Z. 2:

Die Stadtvertretung hat allgemein gültige Richtlinien erlassen, sie kann aber zweifellos in einzelnen Fällen von diesen Richtlinien abweichen.

Zu 22 a):

Die Stadtvertretung hat das Beschlußrecht in den Angelegenheiten „Verpachtung und Vermietung von Liegenschaften der Gemeinde im Ausmaß von mehr als 1 ha und von Gebäuden oder Wohnungen auf mehr als 6 Jahre“ an den Stadtrat abgetreten.

Zu 26 c):

Diese Feststellung erscheint uns den Rahmen des § 18 RHG zu überschreiten.

Zu 25 a):

Die angeregte Änderung der Vorgangsweise bei der Anbotseröffnung bedeutete eine wesentliche Mehrarbeit. Die bisherige Vorgangsweise hat sich bewährt.

Zu 30 h):

Die Stilliegezeit mußte bezahlt werden.

Zu 31 a):

Diese Differenz ergibt sich durch eine nachträgliche Änderung in der Bestellung.

Zu 32 c):

Die beanstandete Vorgangsweise ist im Westen Österreichs allgemein üblich.

Zu 32 f):

Für die Vergabe des weiteren Auftrages war nach der Vergabeordnung der Stadtrat zuständig, der den Auftrag am 1.9.1964 erteilt hat.

Zu 32 j):

Hier liegt ein Irrtum vor. Am 5.11.1963 wurden die Flachdachisolierung um Schilling 55.400.— und die Feuchtigkeitsisolierung mit S 42.700.— vergeben.

Zu 36 a):

Im Zuge des Ausbaues der Kanalisation (Trennsystem) Brielgasse wurde auch die ganze Straße neu ausgebaut. Die Anbotsumme für die voraussichtlichen Straßenbauarbeiten belief sich auf S 913.900.—. Die im Rechnungshofbericht erwähnte Überschreitung von S 591.600.— oder 64 % sind aus folgenden Gründen zustande gekommen:

In der Ausschreibung für die Straßenbauarbeiten waren zum Beispiel 10 m³ Betonmauerwerk vorgesehen. Das wäre die Masse gewesen, die zum theoretischen Ausbau der Brielgasse genügt hätte. Auf Grund der später abgeschlossenen Grundablösen mit den einzelnen Anrainern stellte sich dann heraus, daß beinahe jedes Grundstück mit einem Sokkelmauerwerk als Abgrenzung gegenüber der neuen Straße versehen werden mußte. Es erhöhte sich die Betonmauerwerkskubatur auf 207,44 m³, was natürlich eine enorme Verteuerung des Bauloses neben den Lohn- und Preiserhöhungen zur Folge hatte. Weiters wurde während des Ausbaues der Brielgasse noch beschlossen, daß auch der Teil der Briel-

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

gasse zwischen Mariahilfstraße und Heldendankstraße, sowie der obere Teil der Reute-gasse zwischen Heldendankstraße und Rheinstraße zu diesem Baulos angehängt wird. Es war also die Annahme der Belagsfläche wie auch das erforderliche Aushub- und Schüttmaterial samt Verführen, Ausgraben von Randsteinen, Abtragen von Betonmauern aus diesem Grund viel zu gering. Die Ausstellung des Bankhaftbriefes der Firma Hinteregger wurde auf deren eigenen Wunsch jeweils von Jahr zu Jahr verlängert.

Zu 36 c):

Die erwähnten zwei Positionen über S 17.849.03 und S 9.366.32 wurden von der ausführenden Firma nur fälschlich benannt, denn wir hatten zu dieser Zeit in der Holzacker-gasse keine Baustelle. Über die Haftzeit der Belagsarbeiten sind bereits mit der Belagsfirma Nägele Verhandlungen im Gange.

Zu 36 d):

Auf die erwähnten Belagsmängel wurde von uns schon mit Schreiben vom 25. Mai 1966 die Firma aufmerksam gemacht, die diese Mängel zwischen dem 18. 7 und 22. 7. 1967 mit dem Aufbringen einer Verschleißschicht im ganzen Baulos behob.

Zu II D:

Die Feststellung des Rechnungshofes, daß das Volksbad nicht mehr in den Rahmen

eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens paßt, ist zweifellos richtig, doch ist zu bedenken, daß die technische Betreuung immer von den Stadtwerken besorgt werden müßte und bei Übernahme des Bades in die Hoheitsverwaltung lediglich eine weitere Verwaltungsstation eingeschaltet würde. Die anfallende Verwaltungsarbeit hingegen wird dem Volksbad überdies nicht angelastet.

Wir sind der Meinung, daß bei einer Änderung des gegenwärtigen Verhältnisses keine Verbesserung, hingegen nur eine Verwaltungsmehrarbeit erreicht würde.

Zusammenfassend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß viele Feststellungen, Bemängelungen und Vorschläge zweifellos gerechtfertigt und richtig sind, daß ihnen aber wegen Personalmangels bisher nicht entsprochen werden konnte.

Auf die in den Punkten 10, 11, 12, 17a und b, 17 k 2 und 5, 17 l 1, 4 und 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 getroffenen Feststellungen bzw. Anregungen wird im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens der Landeshauptstadt Bregenz auf eine moderne Datenverarbeitungsanlage nach Möglichkeit Bedacht genommen werden.

Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung

Bregenz, 29. 1. 1968

Tizian eh.
Bürgermeister

RECHNUNGSHOF

Zl. 409-20/1968

Gegenäußerung des Rechnungshofes gemäß § 18 Absatz 9 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, zur Äußerung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Bregenz über den Bericht des Rechnungshofes vom 27. Oktober 1967 RHZl. 2431-20/1967 betreffend die Prüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Bregenz in den Jahren 1964 bis 1966.

Zu Tz 2:

Auf Seite 181 des Rechnungsabschlußoperates 1966 sind als Ergebnis des Vergleiches von Rechnungsabschluß und Voranschlag Mehrausgaben der Erfolgsgebarung in Höhe von S 40,247.088,60 und auf Seite 99 Mehrausgaben der Vermögensgebarung in Höhe von S 4,035.745,28 insgesamt somit Mehrausgaben von S 44,282.833,88 ausgewiesen. Daraus wurde auf Seite 180 des Rechnungsabschlußoperates wie auch in Textziffer 2 der Äußerung der Stadtgemeinde zum Rechnungshofbericht eine Ausweitung der ursprünglich präliminierten Ausgabensumme (S 104.280.400,—) um rund 42,5 % errechnet.

Die wirkliche Überschreitung der veranschlagten Ausgaben ist bedeutend höher. Die oben angeführte Mehrausgabensumme ist nämlich bereits die Differenz zwischen den Mehrausgaben und den Minderausgaben innerhalb der Voranschlagsgruppen. Die Überschreitungen der veranschlagten Ausgabenkredite erreichten im Jahre 1966 in der Erfolgsgebarung

brutto	S 50,321.063,89
in der Vermögensgebarung	
brutto	S 5,535.745,28
zusammen	S 55,856.809,17

d. s. 53,56 % der ursprünglich veranschlagten Ausgabensumme.

Die Vorschrift in § 69 Abs. 1 des Vorarlberger Gemeindegesetzes, **daß der Voranschlag die Grundlage für die Führung des Gemeindehaushaltes in einem Kalenderjahr zu bilden habe**, wird außeracht gelassen, wenn ein so hoher Prozentsatz der Gemeindeausgaben nicht nach dem im Vorarlberger Gemeindegesetz besonders eingehend geordneten Verfahren für die Genehmigung des Voranschlages bewilligt und vollzogen wird.

Die in § 72 Abs. 2 des Vorarlberger Gemeindegesetzes vorgesehene Möglichkeit der Bewilligung von Kreditüberschreitungen größeren Ausmaßes ist auf unaufschiebbare Ausgaben beschränkt. Nicht einmal die Landeshauptstadt selbst behauptet, daß die rund 24,1 Mill. S überplanmäßiger Ausgaben des Jahres 1966 unaufschiebbar gewesen wären. Für die rund 21,7 Mill. S neuen Aufwendungen war nach § 73 Abs. 3 des Gemeindegesetzes ein Nachtragsvoranschlag von vornherein unerlässlich. Durch jede nicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes bewilligte Ausgabe wird der Gemeinderat in seinem Recht auf freie, nicht durch den bereits erfolgten Vollzug erzwungene Genehmigung aller Kredite verkürzt.

Zu Tz 3:

Die Gemeinde hat es unterlassen, Mehreinnahmen von rund 29,2 Mill. S im Jahre 1965 und von rund 38,7 Mill. S im Jahre 1966, die sie in der Äußerung als nicht vorhersehbar qualifizierte, konkret zu bezeichnen. Etliche namhafte über- und außerplanmäßig verrechnete Einnahmen konnten sehr wohl vorausgesehen werden, wie beispielsweise die Gastschulbeiträge für den Polytechnischen Lehrgang, die ersetzten Aufschließungskosten, die erhöhte Abstattung von Forderungen, die Einnahmen aus der Pipeline u. a. Schlecht hin unvereinbar mit den Vorschriften des § 72 des Vorarlberger Gemeindegesetzes bzw. des § 87 der Vorarlberger Gemeindeordnung ist die Heranziehung von 17,7 Mill. S Darlehenserslösen und von 7,7 Mill. S Rücklagenerlösen zur Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, ohne daß diese Finanzierung in einem Nachtragsvoranschlag dem Votum des Gemeinderates und der sonstigen in § 69 und § 70 des Gemeindegesetzes genannten Organe unterzogen wurde. Einnahmen aus Darlehen und aus Rücklagen können nicht nur, sondern müssen sogar verhindert werden, solange ihre gesetzlich vorgeschrie-

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

bene Bewilligung durch die Gemeindevertretung im Voranschlag oder in einem Nachtragsvoranschlag aussteht.

Auch ist der Anfall neuer oder zusätzlicher Einnahmen allein keine Rechtfertigung, sie sofort über- und außerplanmäßig zu verbrauchen. Die Gemeindevertretung kann, wenn sie dies will, allfällige Mehreinnahmen von vornherein zur Bedeckung eines gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließenden Eventualbudgets freigeben. Überdies kann sie Mehreinnahmen über einen Nachtragsvoranschlag uneingeschränkt, nicht nur für unaufschiebbare kommunale Aufgaben in Anspruch nehmen. Schließlich können Mehreinnahmen auch im Wege des Überschufvortrages dem Votum der Gemeindevertretung unterworfen werden.

Zu Tz 10:

Nach Punkt III Z. 1 der Voranschlagsrichtlinien 1949, AöFV Nr. 138, ist bei Feststellung der Voranschlagsbeträge jede Vorwegabrechnung der bei den einzelnen Einnahmezweigen bestehenden Verwaltungsaufgaben oder bei einzelnen Aufwandszweigen bestehenden Einnahmen unzulässig. Es ist daher verfehlt, das Verlangen nach Verwirklichung des Bruttoprinzips im Haushalt der Gemeinde als unnötige Aufblähung des Budgets zu bezeichnen. Der Gemeinde steht es im übrigen frei, auch den über den Nettoaufwand für Grundstücksbewegungen hinaus benötigten Kredit und seine Bedeckung in einem Eventualbudget zu präliminieren.

Zu Tz 11:

Der Rechnungshof hat nichts einzuwenden gegen die Bedeckung von zusätzlichen oder neuen Investitionen durch Rücklagen. Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt ist aber durch das Gemeindegesetz nicht ermächtigt, Rücklagen über- und außerplanmäßig d. h. ohne Veranschlagung im Budget oder Nachtragsbudget zu verbrauchen. Wenn die Landeshauptstadt bei Investitionsvorhaben auf den Vortrag und genehmigungsfreien Verbrauch von Kreditresten im Nachjahr und deren Bedeckung durch genehmigungsfreie Entnahmen aus den hiefür angesammelten Rücklagen nicht verzichten zu können glaubt, dann muß sie sich um eine entsprechende Novellierung des Gemeindegesetzes bemühen. Der Rechnungshof hält im übrigen die sogenannten Haushaltsreste für ein ausgezeichnetes Mittel zur sparsamen und kontinuierlichen Finanzierung von Investitionsvorhaben. Es muß aber als Ausnahme von der

Jährlichkeit der Kredite im Gemeindegesetz verankert sein.

Zu Tz 13:

Das Reinvermögen und seine Änderung ist in einem doppischen Abschluß die zentrale Größe, in der sich das Ergebnis der gesamten Gebarung manifestiert. Wenn nennenswerte Investitionen überhaupt nicht, andere wieder mit willkürlichen Werten angesetzt werden, gehen die in das System der doppelten Buchhaltung gesetzten Erwartungen nicht in Erfüllung. Die wichtigste Größe des doppischen Abschlusses wird vielmehr zu einem mathematischen Saldo eines Gleichungssystems ohne jede Aussagekraft.

Zu Tz 14:

Die Angabe im Rechnungshofbericht, daß der Stand der Rücklagen um die Zuführung von S 2,139.138,— zur Tilgungsrücklage sich erhöht habe, entstammt einer Eintragung in den Nachweis der Rücklagen, den die Buchhaltung der Landeshauptstadt Bregenz den Bauaufträgen des Rechnungshofes übergab.

Zu Tz 15 und 16:

Die vorübergehende Verwendung der Zahlungsmittel, in denen die Rücklagen gedeckt sein sollen, für andere als jene Zwecke, für die die Rücklagen angesammelt wurden, wird in der Finanzwirtschaft als „innere Verschuldung“ bezeichnet. Der Rechnungshof hat in Punkt 6 seines Berichtes die Zweckmäßigkeit der inneren Verschuldung bejaht. Es ist aber auch durchaus angebracht, den Nachweis der externen Verschuldung durch die Angabe des Grades der inneren Verschuldung zu ergänzen.

Zu Tz 17 und 18:

Der Rechnungshof hat nicht bestritten, daß die Landeshauptstadt über liquide Mittel zur Zahlung der Stammeinlage bei der Bregenzer Gaststättenbetriebsgesellschaft verfügte, sondern darauf hingewiesen, daß die Liquidität teilweise durch Fremdmittel gestützt war. Ferner verwies der Rechnungshof darauf, daß die Verwaltung die Leistung der Stammeinlage entgegen dem ausdrücklichen Beschluß der Stadtvertretung eigenmächtig vorverlegte und obendrein derart manipulierte, daß diese Eigenmächtigkeit aus den Rechnungsabschlüssen nicht ersichtlich war.

Zu Tz 19:

Der Rechnungshof bemängelt das Fehlen des für die Erhöhung der ursprünglich bewilligten Gabe auf S 10.000,— nötigen Stadtratsbeschlusses.

28. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Zu Tz 20:

Die Bemängelung des Rechnungshofes bezieht sich darauf, daß nicht mindestens **zweimal** jährlich Gebarungs(Kassen)-prüfungen vorgenommen wurden. Für die Jahre 1963, 1964 und 1966 wird diese Bemängelung durch die Äußerung der Stadt erhärtet.

Zu Tz 24:

Der Zweck der von der Stadtvertretung beschlossenen Richtlinien betreffend die Gewährung von Wohnbauförderungsdarlehen an Bedienstete der Stadt, die unterschiedliche Behandlung der diesbezüglichen Ansuchen zu unterbinden, wird verfehlt, wenn die Gemeindevertretung sich selbst über diese Richtlinien hinwegsetzt. Abweichungen der Gemeindevertretung von der durch sie beschlossenen Norm müßten ferner ausreichend begründet werden, sollen sie nicht den Verdacht parteiischer Entscheidung ermöglichen.

Zu Tz 25:

Die Landeshauptstadt gibt in der Äußerung leider nicht bekannt, wann die Stadtvertretung den Delegierungsbeschluß gefaßt hat. Die Existenz eines Beschlusses der Gemeindevertretung, wonach die Kompetenz gemäß § 45 Abs. 1 lit. b Ziffer 20 Gemeindegesetz 1965, LGBL. Nr. 45/1965, dem Stadtrat abgetreten worden sei, wurde dem Beauftragten des Rechnungshofes an Ort und Stelle nicht bekanntgegeben, obwohl der Sachverhalt und seine rechtliche Beurteilung dem zuständigen Sachbearbeiter vorgehalten worden war.

Zu Tz 26:

Die Anregungen des Rechnungshofes sind geeignet, die Stadtverwaltung und ihre Einrichtungen vor Kosten und die Bürger der Stadt vor Nachteilen zu bewahren.

Zu Tz 27:

Daß die in vier Punkten vorgetragenen Vorschläge des Rechnungshofes zur Anpassung des Vergabevorganges an die Bestimmungen der Ö-Norm eine wesentliche Mehrarbeit verursachen würde, kann im Ernste nicht behauptet werden. Diese Vorschläge ga-

rantieren aber jene Ordnung, die notwendig ist, um die Stadtverwaltung vor jedem Verdachte parteiischen Handelns zu schützen und die deshalb in anderen Städten rückhaltslos bejaht wird.

Zu Tz 28:

Ein Entgelt für die Baustelleneinrichtung während Stilliegezeiten war nur unter der Voraussetzung verfallen, daß Stilliegezeiten eintraten. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wurde aber von der Stadt nicht einmal in der Äußerung behauptet.

Zu Tz 29:

In der Äußerung der Stadt wird leider genau so wenig wie anlässlich der Einschau angegeben, durch welche konkrete nachträgliche Änderung in der Bestellung die Berechtigung der Erhöhung des Honoraranspruches des technischen Büros erwiesen sein soll.

Zu Tz 30:

Die Ausschreibung und Abrechnung der Zimmermannsarbeiten nach Kubikmetern des Holzverbrauches ist ein ganz und gar veraltetes Verfahren, das wegen seiner Ungenauigkeit und seiner sonstigen Nachteile von öffentlichen Bauherren nicht mehr angewendet werden sollte.

Zu Tz 31:

Nach Punkt VII Ziffer 1 lit. b der „Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch das Amt der Landeshauptstadt Bregenz“ war für die Vergabe von Leistungen bei einem Betrage über S 50.000,— am 1. September 1964, dem Zeitpunkt der Vergabe, die Stadtvertretung zuständig. Der Stadtvertretungsbeschluß, durch den die Vergabe von Leistungen im Werte bis S 100.000,— in die Kompetenz des Stadtrates überging, wurde erst am 29. September 1964 gefaßt. Die Beanstandung des Rechnungshofes besteht aber auch noch aus dem Grunde zu Recht, weil Zuständigkeiten nach dem Gesamtwert einer einheitlichen Leistung begründet werden, nicht nach den Teilwerten willkürlich **zerlegter** Teilleistungen.

Wien, am 7. März 1968

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
D v o r a k

Der Präsident:
K a n d u t s c h